

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH)
am Fachbereich Wirtschaftsrecht
der Fachhochschule Nordostniedersachsen

Thema:

Eigenmittelausstattung von Banken gemäß §§ 10, 10a KWG durch Reserven im Grundbesitz

Erstgutachter: Professor Dr. iur. Eduard Zenz

Zweitgutachterin: Diplom-Kauffrau Melanie Tolle

Eingereicht von:

Dirk Bünger

Drosselweg 16

21220 Seevetal

7. Semester

Matr. Nr. 152768

Seevetal, 28. Juli 2004

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	IV
Erster Teil: Einleitung	1
Zweiter Teil: Bankaufsichtsrechtliche Eigenmittelvorschriften	3
A. Gläubigerschutz und Stabilität des gesamten Finanzsystems.....	3
B. Bedeutung der Eigenmittelvorschriften.....	5
C. Angemessenheit der Eigenmittel	6
I. Anforderungen an das Institutskapital.....	7
II. Mindestanfangskapital.....	7
III. Basel II.....	8
D. Grundsatz I	9
I. Risiken und Risikoträger	9
II. Gesamtkennziffer	10
E. Zwischenergebnis	11
Dritter Teil: Komponenten und Ermittlung der Eigenmittel gemäß §§ 10, 10a	
KWG	11
A. Kernkapital	12
I. Offene Rücklagen.....	13
II. Weitere Kernkapitalkomponenten.....	14
B. Ergänzungskapital	15
I. Neubewertungsreserven.....	15
II. Weitere Ergänzungskapitalkomponenten.....	17
C. Drittrangmittel	18
D. Einzelinstitut, Institutgruppe, Finanzholding-Gruppe	18
I. Einzelinstitut.....	19
II. Institutgruppe	19
1. Begriff der Institutgruppe.....	19
2. Übergeordnete und nachgeordnete Unternehmen	20
3. Ermittlung der Beteiligungsquote.....	22
III. Finanzholding-Gruppe.....	23
1. Begriff der Finanzholding-Gruppe	23

2.	Bestimmung des übergeordneten Unternehmens	24
IV.	Konsolidierungsverfahren für Gruppen.....	24
1.	Vollkonsolidierung der Eigenmittel	24
2.	Quotenkonsolidierung und Abzugsverfahren.....	25
3.	Aktivischer Unterschiedsbetrag.....	26
E.	Ermittlung der Eigenmittel.....	27
F.	Zwischenergebnis	28
Vierter Teil: Eigenmittelverstärkung und deren bankaufsichtsrechtliche		
Auswirkung		
A.	Neubewertungsreserven auf Einzelinstitutsebene	29
I.	Anerkennungsfähige Reservebestandteile.....	29
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte.....	29
2.	Immobilien	30
II.	Maßgaben nach § 10 Abs. 4 lit. a KWG.....	30
1.	Kernkapital-Risikoaktiva Relation von 4,4%.....	30
2.	Neubewertungsreserven-Risikoaktiva Relation von 1,4%	31
3.	Vollständigkeit und Offenlegung	32
III.	Maßgaben nach § 10 Abs. 4 lit. b KWG	33
1.	Ermittlung des Beleihungswertes	33
2.	Bewertungsgutachten.....	35
3.	Sachverständigenausschuss	35
IV.	Bankaufsichtsrechtlicher Abschlag	38
B.	Neubewertungsreserven auf Gruppenebene	39
I.	Zusammenfassung der Eigenmittel	39
II.	Abzug bestimmter Bestandteile an Neubewertungsreserven	40
III.	Schreiben des BaKred vom 03. Juni 1993.....	41
C.	Gewinnrücklagen auf Einzelinstitutsebene	42
I.	Ausgewählte Formen der Realisierung.....	42
1.	Veräußerung an Dritte	42
a)	Externer Absatzmarkt.....	43
b)	Interner Absatzmarkt	44
2.	Einbringung in eine Kapitalgesellschaft.....	44
a)	Besteuerung des Einbringungsgewinns.....	44
b)	Grunderwerbsteuer	45

3.	Einbringung in eine Personengesellschaft.....	46
a)	Zivilrechtliche Formen der Einbringung.....	47
aa)	Einzelrechtsnachfolge.....	47
bb)	Gesamtrechtsnachfolge.....	48
b)	Umwandlungssteuerrechtliche Tatbestandsvoraussetzungen.....	50
aa)	Einbringung eines Teilbetriebes.....	50
bb)	Gegenleistung.....	53
c)	Ausgewählte umwandlungssteuerrechtliche Rechtsfolgen.....	54
aa)	Einbringung zum Teilwert.....	54
bb)	(Negative) Ergänzungsbilanz.....	55
d)	Grunderwerbsteuer.....	56
e)	Gewerbsteuer.....	56
II.	Bankaufsichtsrechtliche Qualifizierung der Immobiliengesellschaft.....	57
III.	Bankaufsichtsrechtliche Betrachtung konzerninterner Zwischenerträge.....	59
IV.	Versteuerte Rücklagen.....	60
V.	Rücklagen mit Steuerlatenz.....	61
D.	Gewinnrücklagen auf Gruppenebene.....	65
I.	Abzug bestimmter Kernkapitalbestandteile.....	65
II.	Konsolidierungskreis.....	66
III.	Auslegung des Rechtsbegriffs „Zusammenfassung“.....	67
1.	Wörtliche und systematische Auslegung.....	67
2.	Historische Auslegung („Absicht des Gesetzgebers“).....	69
3.	Teleologische Auslegung.....	73
E.	Zwischenergebnis.....	73
	Fünfter Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick.....	75
	Sechster Teil: English Summary.....	77
	Anhang mit Anlagenverzeichnis.....	IX
	Literaturverzeichnis.....	XXXV
	Rechtsquellenverzeichnis.....	XLV
A.	Rechtsprechung.....	XLV
B.	Gesetze, Gesetzesentwürfe, Gesetzesmaterialien.....	XLVI
C.	BaFin-Schreiben / BMF-Schreiben.....	XLIX
	Schriftliche Versicherung.....	L

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
abzgl.	abzüglich
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
AnzV	Anzeigenverordnung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BaKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFS	Boos/Fischer/Schulte-Mattler
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, 1951 ff.
Bil-Komm	Beck'scher Bilanz-Kommentar
BIS	Bank for International Settlements, Basel
BMF	Bundesminister der Finanzen

BR	Bundesrat
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BReg.	Bundesregierung
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 1952 ff.
bzw.	beziehungsweise
CMBS	Consbruch/Möller/Bähre/Schneider
c. p.	ceteris paribus
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBk	Die Bank (Zeitschrift)
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DStR	Deutsche Steuer-Rundschau (bis 1961); Deutsches Steuerrecht (ab 1962) (Zeitschrift)
e. G.	eingetragene Genossenschaft
EI	Einzelinstitut
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
et al.	et alii
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f., ff.	folgend, folgende
FG	Finanzgericht

Fn.	Fußnote
FN-IDW	IDW-Fachnachrichten (Zeitschrift)
FS	Festschrift
GE	Geldeinheiten
gem.	gemäß
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grd I	Grundsatz I über die Eigenmittel der Institute
GrEST	Grunderwerbsteuer
GrESTG	Grunderwerbsteuergesetz
GRL	Gewinnrücklage(n)
GrS	Großer Senat
h. A.	herrschende Auffassung
HBG	Hypothekendarlehenbankgesetz
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
HfB	Hochschule für Bankwirtschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standards
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
i. e. S.	im engeren Sinne
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit

i. w. S.	im weiteren Sinne
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
Kap.	Kapital
KG	Kommanditgesellschaft
Komm.	Kommentar
KommzGrEStG	Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz
KommzKWG	Kommentar zum Kreditwesengesetz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
lit.	litera
Ltg.	Landtag
Ltg-Drs.	Landtags-Drucksache
max.	maximal
m. E.	meines Erachtens
Mio.	Million(en)
MünchKommBGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch
MünchKommHGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NBR	Neubewertungsreserve(n)
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. a.	oben angeführt
OHG	Offene Handelsgesellschaft
p. a.	per annum / pro anno
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer

s.	siehe
S.	Satz / Sätze / Seite
SH	Schleswig-Holstein
SHLtg.-Drs.	Drucksache des schleswig-holsteinischen Landtags
sog.	sogenannte
s. u.	siehe unten
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (Umwandlungssteuergesetz)
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
v.	vom
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VO	Verordnung
Vol.	Volume
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WP-Handbuch	Wirtschaftsprüfer-Handbuch
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZuschlagsVO	Zuschlagsverordnung
zust.	zustimmend
zzgl.	zuzüglich

Erster Teil: Einleitung

Das deutsche Finanzsystem hat mittlerweile über Jahrzehnte hinweg seine Stabilität und Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt.¹ Die Eigenkapitalausstattung der Finanzintermediäre ist ein wichtiger Baustein und Garant für diese Bestandsfestigkeit. Eigenkapital ist ein knappes Gut. Vor dem Hintergrund der Internationalisierung des Kapitalverkehrs und dem damit ansteigenden Wettbewerbsdruck sind auch deutsche Banken² veranlasst, bankaufsichtsrechtlich anererkennungsfähige Kapitalien zu generieren. Eine der Möglichkeiten zur Schaffung bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals sind Reserven, die sich im Laufe der Zeit im Grundbesitz des Kreditinstituts gebildet haben. Die Eigenmittelausstattung im Wege der bankaufsichtsrechtlichen Anerkennung nicht realisierter Reserven sowie der bankaufsichtsrechtlichen Realisierung stiller Reserven im Grundbesitz sind Gegenstand dieser Arbeit.

Seit Erlass des noch relativ überschaubaren KWG von 1961 sind die Anforderungen an das Eigenkapital stetig konkretisiert worden.³ Dies findet Ausdruck in der viermaligen Novellierung des KWG zwischen 1985 und 1998.⁴ Das Bankaufsichtsrecht hat sich heute zu einem komplizierten Geflecht an Organisations-, Risikosteuerungs- und Aufsichtsnormen insbesondere durch europarechtliche Vorgaben⁵ und Einflüsse des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht entwickelt.⁶ Besonders transparent wird die Bedeutung von Eigenkapital als Determinante für das Kreditgeschäft. Beide Positionen hängen durch gesetzlich festgelegte Kennziffern unmittelbar voneinander ab. Zusätzliches Eigenkapital verschafft der Bank zumindest das Potential, weiteres Aktivgeschäft betreiben zu können; im Gegenzug führt in einer Engpasssituation die Verminderung des Eigenkapitals zu einem

¹ Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Bericht zur Stabilität des deutschen Finanzsystems, Monatsbericht Dez. 2003, S. 5.

² Hiermit sind Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bzw. Bankengruppen gemeint, deren Gesellschafts- bzw. Konzernstruktur so gewählt ist, dass sie unter das KWG und die Aufsicht der BaFin fallen.

³ So bemerkte bereits 1979 das Gutachten einer Kommission des BMF, ob die Tatsache, dass Kredite und Beteiligungen von Kreditinstituten das 18-fache des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten dürfen, nicht die Frage aufwirft, ob der Rahmen des Grundsatzes I nicht zu großzügig bemessen sei. Vgl. BMF (Hrsg.), Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft, S. 198.

⁴ Die 3. KWG-Novelle trat am 1.1.1985, die 4. KWG-Novelle am 1.1.1993, die 5. KWG-Novelle am 31.12.1995 und die 6. KWG-Novelle am 1.10.1998 in Kraft.

⁵ So etwa EG-Richtlinien zur Eigenmittelanforderung, Solvabilität, Konsolidierung, Kapitaladäquanz und Bankrechtskoordinierung.

⁶ Vgl. *Boos/Fischer/Schulte-Mattler*, Kommentar zum KWG, Einband.

Konsolidierungszwang. Daneben kann eine höhere Eigenkapitalquote zu einer Verringerung der Refinanzierungskosten führen.

Nach einer Einordnung bankaufsichtsrechtlicher Eigenkapitalvorschriften in die Gesamtschau entwickelter Volkswirtschaften und deren Finanzsystem, der Illustration der Bedeutung dieser Vorschriften, insbesondere des KWG und Grundsatzes I, im zweiten Teil werden im dritten Teil die Eigenmittelkomponenten und deren Ermittlung erläutert. Neben einer Deskription der relevanten Eigenmittelkomponenten werden wesentliche Begriffe zum Einzelinstitut und zur Gruppe⁷ eingeführt und das Ermittlungsschema für Eigenmittel thematisiert.

Schwerpunktmäßig werden die bankaufsichtsrechtlichen Auswirkungen der Eigenmittelverstärkung durch Reserven im Grundbesitz untersucht. Besonders wird überprüft, ob und inwieweit vorteilhafte Auswirkungen durch Realisierung der Immobilienreserven in Form von bankaufsichtsrechtlich anerkennungsfähigem Kapital auf Ebene des Einzelinstituts und der Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe mit dem KWG zu vereinbaren sind. Für die Banken und die Bankenaufsicht stellen die Mitte und Ende der 1990er Jahre vorgenommenen Novellierungen, die u. a. erst bei ihrer Auflösung zu versteuernde Rücklagen dem Kernkapital zurechnen und die Zusammenfassung von Eigenmitteln neu festschreiben, Rahmenbedingungen her, die eine Überprüfung der bisherigen bankaufsichtsrechtlichen Anerkennungsfähigkeit rechtfertigen. Von daher beschäftigt sich der vierte Teil zunächst mit den normativen Voraussetzungen für die Anerkennung der nicht realisierten Reserven und deren Auswirkungen auf das Eigenkapital von Einzelinstituten und Gruppen. Anschließend werden zur Schaffung von Kernkapital Formen der Realisierung der Immobilienreserven diskutiert. Sofern der Grundbesitz in eine Tochtergesellschaft eingebracht wird, ist diese Immobiliengesellschaft bankaufsichtsrechtlich zu qualifizieren und die steuerlatente Gewinnrücklage bei der Muttergesellschaft detailliert zu betrachten. Auf Gruppenebene wird unter dem Aspekt der Anerkennungsfähigkeit der Gewinnrücklagen der Rechtsbegriff „Zusammenfassung“ auszulegen sein.

⁷ Die Begriffe werden im dritten Teil, D., II. u. III. ausführlich erläutert.

Zweiter Teil: Bankaufsichtsrechtliche Eigenmittelvorschriften

Vorschriften über Eigenkapital von Banken erfüllen unterschiedliche Aufgaben. Daher werden zuerst der Gläubigerschutz und die Funktionsweise entwickelter Finanzsysteme aufgegriffen. Danach werden der Einfluss der einschlägigen Normen und deren regelmäßige Auswirkungen auf Kreditinstitute illustriert. Anschließend werden die Angemessenheit des Institutskapitals und die an das Kapital gestellten Anforderungen unter dem Gesichtspunkt bankaufsichtsrechtlicher Anerkennung als Eigenmittel dargelegt. Auch die etwaige Auswirkung von Basel II auf die Eigenmittel wird beschrieben. Danach wird der Grundsatz I kurz skizziert.

A. Gläubigerschutz und Stabilität des gesamten Finanzsystems

Bereits 1979 hatte eine Bankenstrukturkommission des BMF im Zusammenhang mit der 3. KWG-Novelle zur Risikolage der Institute die Meinung vertreten, dass die Eigenkapitalausstattung – bei gleichzeitigem Anstieg der Risiken⁸ – seit längerem leicht rückläufig sei; eine Verstärkung der Eigenkapitalausstattung sei auf Grund dieser Tatsachen unbedingt geboten.⁹ Den Ursprung für die Angemessenheit des Eigenkapitals einer Bank bilden gezwungenermaßen die Interessen der durch die Risiken belasteten Kapitalgeber. Das KWG¹⁰ steht folglich unter dem gesamtwirtschaftlichen Postulat, den Schutz des einzelnen Einlegers und die damit im Kontext stehende Funktionsfähigkeit des gesamten Kreditgewerbes zu gewährleisten.¹¹

Als *Gläubiger sui Generis*¹² sind Bankeinleger in besonderem Maße als sicherungsbedürftig anzusehen. Ein hochgradiges Interesse an sicheren Bankeinlagen

⁸ Die Kommission führte auf, dass die Aufhebung der Zinsverordnung die Zinsspannen stark eingeengt hat und rechtlich selbständige Auslandstöchter sowie von den Mutterinstituten ausgesprochene Patronatserklärungen und der Übergang zu frei schwankenden Wechselkursen bei Währungen die Risiken vergrößert haben. Vgl. BMF (Hrsg.), Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft, S. 206 f.

⁹ BMF (Hrsg.), Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft, 24, Tz. 77, S. 207, Tz. 665. Die Studienkommission hat es nicht als ihre Aufgabe angesehen, die Frage zu beantworten, wie die Eigenkapitalbasis zu verbreitern sei. Es sei angemerkt, dass hier eine selbst aufgestellte Forderung unbeantwortet zurück bleibt.

¹⁰ In der Fassung der Bekanntmachung v. 9.9.1998 (BGBl. I, S. 2776).

¹¹ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Das Eigenkapital der Kreditinstitute, Monatsbericht Januar 2002, S. 42.

¹² *Süchting/Paul*, Bankmanagement, S. 484.

wird ohne weiteres mit der Schutzwürdigkeit des Kleinanlegers begründet.¹³ Diese Ansicht lässt sich durch Betrachtung des § 340f HGB, vormals § 26a KWG, weiter verfestigen. Die Dringlichkeit durch Auflösung und Bildung stiller Reserven aus der Vorsorge für allgemeine Bankrisiken¹⁴ und der daraus entstehenden Möglichkeit des stetigen Gewinnausweises ist mit der Vertrauenswirkung dieser Maßnahme auf die Öffentlichkeit und den Kleinanleger begründet.¹⁵ Es ist unklar, ob sich eine Institutsinsolvenz isolieren lässt oder die Krise auf andere Finanzintermediäre übergreift.¹⁶ Allein diese Eventualität lässt einen regulatorischen Eingriff durch das Normensystem des KWG bereits auf Einzelinstitutsebene als legitim erscheinen. Folglich muss das Bankaufsichtsrecht zur Kontrolle der Risiken einer Bank die folgenden Kriterien erfüllen:

- es muss auf die Interessen insbesondere der kleinen, wirtschaftlich nicht aufgeklärten Bankgläubiger abstellen,
- es muss die Risikoposition sachgerecht erfassen und bewerten können,
- es muss operational sein und
- es muss wettbewerbsneutral im Hinblick auf die Kunden der Institute und diese selbst sein.¹⁷

Die Regulierung der Eigenmittel der Banken verfolgt schließlich die Prämisse, das Finanzsystem insgesamt solide und funktionsfähig zu halten.¹⁸ Da die Kreditwirtschaft als Drehscheibe für volkswirtschaftliches Geldkapital fungiert, wird hieraus unmittelbar die Sonderstellung im Rahmen der allgemeinen Wirtschaft sichtbar. Als Verwalter des größten Teils des Geldvermögens, wird das Kreditgewerbe in die Lage versetzt, privaten sowie öffentlichen Haushalten als auch Unternehmen und natürlichen Personen Kredite zu gewähren.¹⁹ Die Zahlungsströme werden ebenfalls weitestgehend von den Banken abgewickelt. Durch die Geld-

¹³ Diesen Ansatz verfolgte bereits *Stützel*, Bankpolitik, S. 31, sowie später *Möschel*, Das Wirtschaftsrecht der Banken, S. 251.

¹⁴ So dürfen gemäß § 340f Abs. 1 S. 1 HGB insbesondere bestimmte Forderungen niedriger als nach § 253 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 HGB vorgeschrieben bewertet werden. Im Einzelnen *Krumnow* et al., Rechnungslegung der Kreditinstitute, § 340f HGB, Rn. 3-9.

¹⁵ Vgl. BGHZ 86, S. 1 (12 f.).

¹⁶ Die vorliegende Arbeit führt den allgemeinen Bankenrun nicht weiter aus. Vertiefend zur Entstehung und Konsequenz siehe *Burghof/Rudolph*, Bankenaufsicht, S. 20-24.

¹⁷ *Süchting/Paul*, Bankmanagement, S. 485. Ähnlich schon *Stützel*, Bankpolitik, S. 30.

¹⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Das Eigenkapital der Kreditinstitute, Monatsbericht Januar 2002, S. 42.

¹⁹ Statt aller zum Kreditbegriff *Kümpel*, Bank- und Kapitalmarktrecht, S. 727-733.

und Kreditschöpfung beeinflusst die Kreditwirtschaft darüber hinaus insbesondere die Güternachfrage.²⁰ Die Machtstellung dieses Wirtschaftszweiges, für die Funktionsfähigkeit von Volkswirtschaften verantwortlich zu sein, hat frühzeitig zu einer besonderen Gesetzgebung geführt. Über die Jahrhunderte hinweg ist das gegenwärtige Netz von Normen und Vorschriften zum Schutz des einzelnen Gläubigers und des gesamten Finanzsystems entstanden.²¹

B. Bedeutung der Eigenmittelvorschriften

Keine andere Norm des KWG ist in den vergangenen Jahren mit gleicher Häufigkeit und Grundsätzlichkeit geändert worden wie § 10.²² Diese Vorschrift war und ist für deutsche Kreditinstitute eine der zentralen Direktiven des Bankaufsichtsrechts. Seine heutige Gestaltung hat diese Vorschrift im Wesentlichen durch die 4. KWG-Novelle, die am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, erhalten. Das haftende Eigenkapital wird seither in Kern- und Ergänzungskapital unterteilt. Durch die 6. KWG-Novelle, die am 1. Oktober 1998 in Kraft getreten ist, hat der deutsche Gesetzgeber den Regelkatalog der Eigenmittel um eine Eigenmittelkategorie – Drittrangmittel – erweitert.²³

Die Qualifizierung der Eigenmittel dient als Bezugspunkt für alle wesentlichen quantitativen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und nimmt schon von daher eine herausragende Stellung im KWG ein.²⁴ Der Leitgedanke ist, die Risiken der Kreditinstitute zu begrenzen.²⁵ So stellt jede Geschäftsbegrenzungsnorm für die Ertragsseite einer Bank einen limitierenden Faktor dar.

Der Angemessenheit der Eigenmittel kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Die Angemessenheit ist sowohl in § 10 Abs. 1 S. 1 KWG als auch im Grundsatz I verankert. Nach § 10 Abs. 1 S. 2, 3 und 4 KWG stellt die BaFin nach den Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaften und im Benehmen mit der Bundesbank bzw. nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute Solvabilitätsgrundsätze auf, nach denen sie im Regelfall beurteilt, ob die Anforderungen an

²⁰ Vgl. *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rn. 1195.

²¹ Vgl. *Obst – Szagunn/Wohlschließ*, Geld-, Bank- und Börsenwesen, S. 194. Einen Überblick gibt auch *Achleitner*, Investment Banking, S. 105 f.

²² Vgl. *BFS – Boos*, KWG, § 10 KWG, Rn. 2.

²³ Weiterführend zu den Eigenmittelkomponenten siehe dritter Teil, A., B. u. C.; vgl. auch Anhang Nr. 1 u. Anhang Nr. 2.

²⁴ Vgl. *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 1.

²⁵ Vgl. *Szagunn et al.*, KWG-Kommentar, § 10 KWG, Rn. 1.

die Angemessenheit erfüllt sind.²⁶ Letztendlich spielen die Eigenmittel auch im Wettbewerb der Kreditinstitute eine bedeutende Rolle. Bankaufsichtsrechtliches Eigenkapital ist nicht nur für das Rating der Finanzinstitute maßgeblich, das sich in beträchtlichem Umfang auf die Refinanzierungskosten auswirkt.²⁷ Auch wegen der von den unterschiedlichen Eigenmittelkomponenten selbst ausgehenden unterschiedlichen Kostenbelastung ist die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Kreditinstitute beeinflusst.²⁸ Daneben bestehen auch Anforderungen an die Liquidität, die aber nicht vertiefend betrachtet werden.²⁹

C. Angemessenheit der Eigenmittel

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 KWG müssen Institute im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessene Eigenmittel haben. Während der § 10 KWG in den folgenden Absätzen bestimmt, welche der Bestandteile als bankaufsichtliche Eigenmittelkomponenten anzusehen sind, ist die konkrete Berechnung der Angemessenheit dem Grundsatz I zu entnehmen. Trotz Aufstellung des Grundsatzes I durch die BaFin, sind Kreditinstitute nicht von der Verantwortung entbunden, die Eigenmittel höher als nach dem Grundsatz gefordert zu dotieren, soweit dies unter Risikoaspekten erforderlich ist.³⁰ Allerdings ergeben sich bei der Festlegung der Angemessenheit in Bezug auf die Eigenmittel im Detail bedeutende Probleme. Die Vielfalt der Unternehmensformen und die differenzierte Geschäftsstruktur der Institute bedingen einen unterschiedlichen Eigenkapitalbedarf, was de facto zu einer unterschiedlichen Kapitalausstattung geführt hat.³¹

²⁶ Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 FinDAG übernimmt die BaFin die Aufgaben des (ehemaligen) BaKred.

²⁷ Einfluss nehmen vor allem Rating-Agenturen. Die Herabstufung um einen „Notch“ – beispielsweise von „A-“ auf „BBB+“ – verteuert die Refinanzierung einer Landesbank um ca. sechs bis acht Basispunkte (0,6 bis 0,8 Prozentpunkte), vgl. *Cünnen/Drost/Köhler*, Ratingagentur S&P setzt Landesbanken unter Druck, in: Handelsblatt, Ausgabe v. 2.7.2004, S. 19. Dazu vertiefend *Amato/Remolona*, The credit spread puzzle, in: BIS Quarterly Review, Vol. December 2003, BIS (Hrsg.), S. 51 ff.

²⁸ Vgl. BFS – *Boos*, KWG, § 10 KWG, Rn. 2.

²⁹ Zu § 11 KWG vgl. *Schimansky et al.*, Bankrechts-Handbuch, Bd. III, § 129, Rn. 5 f.

³⁰ Vgl. *Szagunn et al.*, KWG-Kommentar, § 10 KWG, Rn. 3; weitere Risiken sind z. B. Moratorien im internationalen Geld- und Wertpapierhandel oder Steuerrisiken.

³¹ So wurde den auf Haftung öffentlicher Gebietskörperschaften gestützten Kreditinstituten 1948 durch ihre Errichtungskörperschaften überwiegend kein Eigenkapital zugeführt. Siehe aber gegenwärtige Bestrebungen öffentlich-rechtliche Sparkassen in Aktiengesellschaften umzuwandeln und diese mit Stammkapital auszustatten; vgl. § 3 Abs. 3 SparkassenG Rheinland-Pfalz sowie SHLtg-Drs. 15/2338, S. 1 (4), und 15/3052, S. 1 (2). Ferner ist die Geschäftsrisikolage einer Hypothekenbank abweichend von der einer Kreditbank, die im Industriegeschäft tätig ist; vgl. *Szagunn et al.*, KWG-Kommentar, § 10 KWG, Rn. 2.

I. Anforderungen an das Institutskapital

An das Institutskapital sind die folgenden strengen Kriterien geknüpft, damit dieses die Funktion haftenden Eigenkapitals erfüllen kann. Das Kapital muss *eingezahlt* sein, *dauerhaft* zur Verfügung stehen und dem *Verlustausgleich* dienen, d. h. nicht nur dazu bestimmt sein, Liquidationsverluste aufzufangen (Haftungsfunktion), sondern auch laufende Verluste auszugleichen (Verlustausgleich im engeren Sinne).³² Die Bezeichnungen Kern- und Ergänzungskapital lassen bereits darauf schließen, dass diese Anforderungen nicht von allen Eigenmittelkomponenten in gleicher Weise erfüllt werden. Somit ist es zweckdienlich, dass eingezahlte Kapital, die offen ausgewiesenen Rücklagen und den Reingewinn sowie nachgewiesene Zwischengewinne als engste Eigenkapitalbestandteile zu bezeichnen. Einschränkungen erfahren bereits Ergänzungskapitalbestandteile, wie z. B. Neubewertungsreserven im Immobilienbestand, als Differenz zwischen dem Beleihungs- und dem Buchwert, die allein durch das Kriterium der Dauerhaftigkeit von der Anrechnung als Ergänzungskapital ausgeschlossen würden, da die Höhe der Reserven durch Preisbewegungen schwankt. Dieser Unbeständigkeit soll aber durch einen Abschlag von 55% sowie einer für die Hinzurechnung erforderlichen Kernkapitalquote von nicht nur 4% sondern 4,4% begegnet werden.³³

II. Mindestanfangskapital

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 KWG muss den Instituten in Abhängigkeit von den betriebenen Geschäften ein ausreichendes Anfangskapital zur Verfügung stehen. Das Anfangskapital umfasst vom Grundsatz her die in § 10 Abs. 2 lit. a S. 1 Nr. 1 bis 7 KWG aufgeführten Bestandteile des Kernkapitals; Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter werden nicht hinzugerechnet.³⁴ Anlagevermittler, Abschlussvermittler und Finanzportfolioverwalter, die nicht befugt sind, sich bei der Einbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, müssen ein Anfangskapital von 50.000,- € aufweisen.³⁵ An-

³² Vgl. BMF (Hrsg.), Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft, S. 197-214, sowie *Bitz*, „Haftendes Eigenkapital“, in: ZBB 1996, S. 269 (275-284).

³³ Vertiefend siehe vierter Teil, A., II., 1.

³⁴ Vgl. *Bellavite-Hövermann* et al., Handbuch Eigenmittel und Liquidität, S. 28.

³⁵ Vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 1 lit. a KWG.

dere Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, benötigen ein Anfangskapital von 125.000,-- €. ³⁶ Finanzdienstleistungsinstitute, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sowie Wertpapierhandelsbanken müssen ein Kapital von 730.000,-- €, ³⁷ Einlagenkreditinstitute von 5.000.000,-- € aufbringen. ³⁸

III. Basel II

Am 11. Mai 2004 hat die BIS in einer Pressemitteilung bekannt gegeben, dass der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht einen Konsens für eine neue Eigenkapitalvereinbarung erzielt hat, die voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2007 vollständig implementiert sein soll. ³⁹ Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass im dynamischen und komplexen Finanzsystem von heute Solidität und Sicherheit nur durch Zusammenspiel einer risikoadäquaten Eigenkapitalausstattung (Säule 1), wirksamer Aufsicht (Säule 2) und Marktdisziplin (Säule 3) erreicht werden kann. ⁴⁰ Bei der Definition des Eigenmittelbegriffs sind *keine* Änderungen vorgesehen; auch der Mindestkapitalkoeffizient von 8% soll unverändert bleiben. Allerdings werden die bisherigen Risikoarten Kreditrisiko und Marktpreisrisiko um das operationelle Risiko ergänzt. Letzteres ist künftig explizit mit Eigenkapital zu unterlegen. ⁴¹ Die Neuerungen betreffen demzufolge insbesondere Verbesserungen bei der Risikomessung, d. h. die Berechnung des Nenners der Eigenkapitalquote, und *nicht* die Ermittlung der Eigenmittel im Zähler. Im Rahmen der 2. Säule – qualitative Bankenaufsicht – geht es im wesentlichen darum, dass die Banken ermutigt werden sollen, ihre internen Verfahren zur Beurteilung der institutsspezifischen Risikosituation sowie einer damit verbundenen angemessenen Eigenkapitalausstattung kontinuierlich zu verbessern; gleiches gilt für die ständige Adjustierung und Weiterentwicklung neuer Methoden des Risikomanagements und inter-

³⁶ Vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 1 lit. b KWG.

³⁷ Vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 1 lit. c KWG.

³⁸ Vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 1 lit. d KWG. Institute, die ausschließlich elektronische Geldgeschäfte betreiben, müssen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 lit. e KWG 1.000.000,-- € Anfangskapital bereitstellen.

³⁹ BIS (Hrsg.), Consensus achieved on Basel II proposals, Press releases May 2004; vgl. Internet: <http://www.bis.org/press/p040511.htm>, [eingesehen am: 14.7.2004]. Das vollständige Rahmenwerk „Basel II: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework“ ist unter <http://www.bis.org/publ/bcbs107.htm>, [eingesehen am 14.7.2004], erhältlich.

⁴⁰ Siehe nur Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Basel II – Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung; vgl. Internet: http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel.php, [eingesehen am: 14.7.2004]. Vgl. auch graphische Darstellung in Anhang Nr. 3.

⁴¹ Siehe nur Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Basel II – Säule 1: Mindestkapitalanforderungen; vgl. Internet: http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel_saeule1.php, [eingesehen am: 14.7.2004].

ner Kontrollverfahren.⁴² Als integraler und gleichberechtigter Bestandteil kommt die Transparenzanforderung der 3. Säule hinzu. Hier liegt die Annahme zu Grunde, dass gut informierte Marktteilnehmer eine risikoreiche Geschäftsführung von Kreditinstituten durch ihre Anlage- und Kreditentscheidungen entsprechend sanktionieren und ein risikobewusstes Verhalten honorieren.⁴³ Die Schaffung von haftendem Eigenkapital als Thema der vorliegenden Arbeit ist insoweit nur indirekt von Basel II beeinflusst.

D. Grundsatz I

§ 2 Grd I ist das Kernstück des Grundsatzes I über die Eigenmittelausstattung der Institute. Hieraus lässt sich die praktische Durchführung der Messung der Angemessenheit entnehmen. Die Vorschrift lässt sich insgesamt in zwei große Sektionen untergliedern: Absatz 1 regelt die Anforderungen an eine angemessene Eigenkapitalausstattung zur Absicherung von Adressenausfallrisiken des Anlagebuches; Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Angemessenheit der Eigenmittel bei der Unterlegung von Marktrisikopositionen.⁴⁴

I. Risiken und Risikoträger

Im Grundsatz I ist folglich eine Konfrontation von Risiken und Risikoträgern zu beobachten, d. h. sämtlichen Verlustmöglichkeiten muss eine adäquate Verlustausgleichsreserve gegenüberstehen.⁴⁵

§ 2 Abs. 1 Grd I normiert, dass das haftende Eigenkapital eines Instituts 8 Prozent seiner gewichteten Risikoaktiva gemäß § 4 Grd I täglich zum Geschäftsabschluss nicht unterschreiten darf.⁴⁶ Diese abstrakte Anforderung wird in Abschnitt 2 Grd I rundheraus erläutert, indem die konkreten Verfahrensanforderungen zur Ermittlung der Risikopositionen aus dem Anlagebuch vorgegeben werden. Hierunter fallen unter anderem Kreditrisiken. Nach § 2 Abs. 2 Grd I ist die Ermittlung der

⁴² Siehe nur Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Basel II – Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren; vgl. Internet: http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel_saeule2.php, [eingesehen am: 14.7.2004].

⁴³ Siehe nur Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Basel II – Säule 3: Erweiterte Offenlegung; vgl. Internet: http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel_saeule3.php, [eingesehen am: 14.7.2004].

⁴⁴ Ausführliche Abgrenzung von Anlage- und Handelsbuch und den damit verbundenen Begriffen des Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituts in *Fischer/Klanten*, Bankrecht, S. 56-58.

⁴⁵ Vgl. Darstellung in Anhang Nr. 4.

⁴⁶ Solvabilitätskoeffizient Eigenkapitalquote: haftendes Eigenkapital / gewichtete Risikoaktiva * 100. Weitere Solvabilitätskennziffern vgl. Anhang Nr. 5.

Angemessenheit der Eigenmittel⁴⁷ zur Unterlegung der Marktrisikopositionen weitaus uneinheitlicher, da die Berechnung für unterschiedliche Risikoarten auf Basis differenzierter Risikomodelle erfolgen darf.⁴⁸ Risikoarten sind vor allem Zinsänderungs-, Fremdwährungs- und Aktienkursrisiken.⁴⁹ Darüber hinaus bestehen aber noch operationelle Risiken, allgemeine Rechtsrisiken, handels- und steuerrechtliche Risiken, die – da teilweise schwer quantifizierbar – unter Abwägung betriebswirtschaftlicher Aspekte sowie historischer Datenreihen ebenfalls mit Eigenkapital zu unterlegen sind.⁵⁰ Das Bankaufsichtsrecht soll folglich sicherstellen, dass den Risiken ein Risikoträger entgegensteht, der bei Eintritt des Risikos ein unmittelbares Durchschlagen auf die Einlagen verhindert.⁵¹

II. Gesamtkennziffer

In § 2 Abs. 3 Grd I ist die Gesamtkennziffer geregelt. Zum Ultimo eines jeden Kalendermonats ist das prozentuale Verhältnis zwischen den anrechenbaren Eigenmitteln des Instituts (Zähler) und der Summe aus den gewichteten Risikoaktiva nach Abs. 1 und den mit 12,5 multiplizierten Anrechnungsbeträgen für die Marktrisikopositionen und Optionsgeschäfte nach Abs. 2 (Nenner) zu ermitteln. Ist dieses prozentuale Verhältnis gleich 8, operiert das Institut an der Kapazitätsgrenze seines Eigenkapitals und kann Wachstum demnach nur erreichen, soweit die Bank ihre Eigenmittel verstärkt oder in risikolose Assets investiert. So sind beispielsweise gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) Grd I Risikoaktiva, deren Erfüllung von öffentlichen Haushalten geschuldet wird, mit 0% zu gewichten.⁵² Diese Wechselbeziehung zeigt auf, wie durch Beibehaltung einer als zielführend be-

⁴⁷ Eigenmittel bedeutet *frei verfügbares* haftendes Eigenkapital und Drittrangmittel. Anstelle einer Koeffizienten Darstellung wird hier ein Betragsanrechnungsverfahren gewählt: Die Marktrisikopositionen werden bereits selbst in Form einzelner sog. Anrechnungsbeträge dargestellt, deren Summe dann durch die Eigenmittelbestandteile gedeckt sein muss, die nicht bereits als haftendes Eigenkapital zur Unterlegung der gewichteten Risikoaktiva Verwendung finden. Vgl. *Bellavite-Hövermann et al.*, Handbuch Eigenmittel und Liquidität, S. 174.

⁴⁸ Zur Ermittlung der Unterlegungsbeträge siehe nur *Hölscher*, Eigenmittelunterlegung von Marktpreisrisiken, in: *ZfgK* 1998, S. 747 (750 f.) sowie *BFS – Schulte-Mattler*, KWG, § 2 Grd I, Rn. 8-14.

⁴⁹ Vertiefend zu bankbetrieblichen Risiken siehe *C&L Deutsche Revision* (Hrsg.), 6. KWG-Novelle, S. 282 f., und speziell *Wiedemann et al.*, Operationelle Risiken, S. 26 ff u. S. 48 ff.

⁵⁰ Dies leitet sich unmittelbar aus der Angemessenheit des § 10 Abs. 1 S. 1 KWG ab, da die Banken allein durch die Einhaltung des Grundsatzes I nicht von dieser Verantwortung befreit sind.

⁵¹ Nicht diskutiert werden soll, inwieweit die Sicherungseinrichtungen des deutschen Kreditgewerbes als weitere Risikoträger fungieren.

⁵² Die Bonitätsgewichtung ist auch in § 10 Abs. 1 lit. a KWG normiert. Diese Regelung einer besonderen Adressengewichtung gehört allerdings von ihrer Systematik her nicht ins KWG, sondern in den Grundsatz I. Vgl. *BFS – Boos*, KWG, § 10 KWG, Rn 159. Grundsätzlich zur Adressengewichtung nach § 13 Grd I siehe Anhang Nr. 6.

trachteten Gesamtrisikoposition eine gegebene Eigenkapitalbasis die Struktur der Bankaktiva beeinflusst und wie spiegelbildlich eine bestimmte Anlagepolitik der Bank einen unterschiedlich starken Zwang auf eine Verstärkung der Eigenkapitalbasis ausübt.⁵³ Die Gesamtkennziffer des § 2 Abs. 3 S. 1 Grd I kann dementsprechend in der Weise interpretiert werden, dass der Gesetzgeber die Institute zu einer Politik der Risikokompensation zwingen will.

E. Zwischenergebnis

Banken nehmen im gesamtwirtschaftlichen Kontext entwickelter Länder eine Sonderstellung ein.⁵⁴ Um dieser Situation gerecht werden zu können, sind weitergehende Vorschriften als sie in anderen Wirtschaftszweigen gelten, notwendig. Insbesondere § 10 KWG und § 2 Grd I geben hierbei Orientierung. So werden bankspezifische Risiken quantifizierbar und über einen für alle Kreditinstitute verbindlichen Koeffizienten begrenzt. Über das Mindestmaß an Angemessenheit des Grundsatzes I hinaus fordert § 10 Abs. 1 S. 1 KWG ein Bereithalten weiterer Risikoträger, sofern die individuellen Risikopositionen eines Instituts dies beanspruchen. Mit diesen strengen Anforderungen an die Eigenmittel und dem damit unmittelbar verbundenen Ausmaß an Risikoaktiven und Marktrisikopositionen des Kreditinstituts soll der Gläubigerschutz, die Stabilität des Finanzsystems insgesamt und somit die Funktionsfähigkeit von Volkswirtschaften gewährleistet werden.

Dritter Teil: Komponenten und Ermittlung der Eigenmittel gemäß §§ 10, 10a KWG

Nachdem Aufgabe und Einfluss bankaufsichtsrechtlicher Eigenkapitalvorschriften im zweiten Teil skizziert worden sind, gilt es nun, zunächst die Eigenmittelkomponenten detaillierter zu betrachten. Anschließend wird deren Ermittlung auf Einzelinstituts- und Gruppenebene vorgestellt.

Nach § 10 Abs. 2 S. 1 KWG bestehen die Eigenmittel aus dem haftenden Eigenkapital und den Drittrangmitteln. Nach § 10 Abs. 2 S. 2 KWG besteht das haften-

⁵³ Vgl. *Süchting/Paul*, Bankmanagement, S. 483-484.

⁵⁴ Vgl. *Burghof/Rudolph*, Bankenaufsicht, S. 1.

de Eigenkapital aus Kernkapital und Ergänzungskapital abzüglich der Positionen des Absatzes 6 S. 1.⁵⁵ Die Unterkapitel des Ergänzungskapitals lauten Ergänzungskapital erster Klasse sowie Ergänzungskapital zweiter Klasse. Drittrangmittel werden auch in Drittrangmittel dritter und vierter Klasse unterteilt.⁵⁶

Die als Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit im vierten Teil bearbeiteten Themenkomplexe sind offen ausgewiesene Rücklagen als Bestandteil des Kernkapitals und Neubewertungsreserven als Bestandteil des Ergänzungskapitals erster Klasse. Somit werden nun folgend insbesondere diese speziellen Kern- und Ergänzungskapitalkomponenten dargestellt.

A. Kernkapital

Kernkapital gem. § 10 Abs. 2 lit. a KWG ist der Summand aus mehreren bilanzrechtlichen Eigenkapitalbestandteilen, von denen bestimmte Positionen zu subtrahieren sind. Das KWG definiert je nach gesellschaftsrechtlicher Eigenart des Kreditinstituts die Eigenkapitalbestandteile unterschiedlich. Die Berechnung des Kernkapitals wird in § 10 Abs. 2 lit. a KWG abschließend geregelt. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 lit. a S. 1 Nr. 1 bis 6 KWG setzen das eingezahlte Geschäftskapital in seinen verschiedenen rechtsformabhängigen Ausgestaltungen und die Rücklagen als tragende Elemente des Kernkapitals fest.⁵⁷ An dieser Stelle verzichtet der Gesetzgeber auf eine explizite Erwähnung, dass eigene Geschäftsanteile vom Kernkapital abzuziehen sind. Dies geht bereits aus dem Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung nach § 10 Abs. 1 lit. d S. 2 KWG hervor.⁵⁸ Auch bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ist die Finanzierung der vom Gewährträger zur Schaffung oder Erhöhung des Dotationskapitals hingegebenen Mittel durch das öffentlich-rechtliche Kreditinstitut nicht zulässig. Dieses *Verbot der Eigenfinanzierung*⁵⁹ von Eigenkapitalbestandteilen gilt nicht nur für die Finanzierung von Dotationskapital, sondern auch für stille Vermögenseinlagen und nachrangige

⁵⁵ Eine Übersicht zu den Eigenmitteln vgl. BFS – Boos, KWG, 2. Aufl., § 10 KWG, Rn. 10 sowie Reischauer/Kleinhans, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 241. Anhang Nr. 1 u. Anhang Nr. 2 stellen die Eigenmittel ebenfalls schematisch dar.

⁵⁶ C&L Deutsche Revision (Hrsg.), 6. KWG-Novelle, S. 41.

⁵⁷ Vgl. BFS – Boos, KWG, § 10 KWG, Rn. 17.

⁵⁸ Dazu HfB (Hrsg.), Die Eigenmittelkonzeption des § 10 KWG, S. 1 (16).

⁵⁹ Siehe BFS – Boos, KWG, § 10 KWG, Rn. 20.

Verbindlichkeiten.⁶⁰ Rücklagen sind für die vorliegende Arbeit von besonderer Bedeutung und werden deshalb im Folgenden ausführlich erläutert.

I. Offene Rücklagen

Neben den rechtsformspezifischen Ausgestaltungen des Geschäftskapitals bilden die Rücklagen das zweite zentrale Element der Kernkapitalbestandteile.⁶¹ Detailliert sind die Rücklagen in § 10 Abs. 3 lit. a KWG geregelt. Gemäß Satz 1 gelten als Rücklagen nur die in der letzten für den Schluss eines Geschäftsjahres festgestellten Bilanz als Rücklagen ausgewiesenen Beträge. Ausgenommen sind solche Passivposten, die erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind. Aus dieser Tatsache wird deutlich, dass es sich hierbei um einen statischen Eigenkapitalbestandteil handelt. Rücklagen i.S.d. § 10 Abs. 3 lit. a S. 1 KWG sind die Kapitalrücklage (Passivposten 12b) und die Gewinnrücklage (Passivposten 12c).⁶² Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 HGB ist das Agio bei der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen (Nr. 1), das Agio bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte und Optionsrechte (Nr. 2), Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile leisten (Nr. 3) und andere Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten (Nr. 4). Gewinnrücklage nach § 266 Abs. 3 A. III. HGB ist die gesetzliche Rücklage (Nr. 1), die Rücklage für eigene Anteile (Nr. 2), die satzungsmäßige Rücklage (Nr. 3) und die andere Gewinnrücklage (Nr. 4). Als Rücklagen ausgewiesene Beträge können lediglich in Höhe von 45% berücksichtigt werden, sofern sie aus Erträgen gebildet worden sind, auf die erst bei Eintritt eines zukünftigen Ereignisses Steuern zu entrichten sind.⁶³ Rücklagen, die aufgrund eines bei der Emission von Anteilen erzielten Aufgeldes oder anderweitig durch Zufluss externer Mittel gebildet wurden, können bereits ab dem Zeitpunkt des Zuflusses berücksichtigt werden.⁶⁴ Diese Rücklagen sind nicht von der Dynamisierung ausgeschlossen.

⁶⁰ Vgl. Möller, Eigenkapital bei Sparkassen, S. 66 f. Eine Vertiefung dieser Thematik unter Betrachtung von „geschlossenen“ sowie „offenen“ Finanzierungskreisläufen soll in dieser Arbeit nicht diskutiert werden. Dazu weiterführend Regnery, Bankenaufsicht, Bankeneigenkapital und Wettbewerb, S. 175 f.

⁶¹ Vgl. Reischauer/Kleinhaus, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 61. Dazu auch BFS – Boos, KWG, 2. Aufl., § 10 KWG, Rn. 23. Dies gilt für alle Institute, auch für Kreditgenossenschaften; die a. A. von Boos, BFS – Boos, KWG, § 10 KWG, Rn. 22., beruht wohl auf einem redaktionellen Versehen.

⁶² Vgl. Gliederungsschema gem. Formblatt 1 RechKredV, Reischauer/Kleinhaus, KommzKWG, Bd. II, Kza 418, S. 32 f., sowie Anhang Nr. 7.

⁶³ Vgl. § 10 Abs. 3 lit. a S. 2 KWG.

⁶⁴ Vgl. § 10 Abs. 3 lit. a S. 3 KWG.

II. Weitere Kernkapitalkomponenten

Neben den beiden bereits beschriebenen Elementen Geschäftskapital und offene Rücklagen gibt es drei weitere Positionen, die zum Kernkapital gerechnet werden. Das ist zum einen der Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB.⁶⁵ Das Hinzurechnen von offen ausgewiesenen Vorsorgereserven gemäß § 340g HGB zum limitierenden Faktor Kernkapital ist als Incentive zu verstehen. Es soll ein Anreiz für das Management schaffen, von der Bildung stiller Reserven nach § 340f HGB, die lediglich dem Ergänzungskapital zugezählt werden, abzurücken.⁶⁶

Auch Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter im Sinne des § 10 Abs. 4 KWG sind Kernkapitalbestandteil.⁶⁷ Schließlich ist auch der Bilanzgewinn gem. § 10 Abs. 2 lit. a S. 1 Nr. 9 KWG zum Kernkapital hinzuzurechnen, soweit seine Zuweisung zum Geschäftskapital, den Rücklagen oder dem Geschäftsguthaben beschlossen ist.

Die Abzugspositionen i.S.d. § 10 Abs. 2 lit. a S. 1 KWG sind abschließend in Satz 2 geregelt. Zu subtrahieren ist ein im Unterposten Bilanzverlust ausgewiesener Verlust, der sich aus einem Jahresfehlbetrag der Gewinn- und Verlustrechnung oder einem Verlustvortrag des Vorjahres ergeben kann (Nr. 1).⁶⁸ Bei der Ermittlung des bankaufsichtsrechtlichen Verlustdeckungspotentials bleiben ebenfalls immaterielle Vermögensgegenstände (Nr. 2) und marktunübliche⁶⁹ Kredite an Gesellschafter des Instituts oder an dessen stille Gesellschafter außer Ansatz, wenn diese Personen mehr als $\frac{1}{4}$ der Kapitalanteile oder der Stimmrechte innehaben (Nr. 4 und Nr. 5). Schließlich kann die BaFin einen Korrekturposten gem. § 10 Abs. 2 lit. a S. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 lit. b KWG auf das Kernkapital festsetzen,

⁶⁵ Vgl. § 10 Abs. 2 lit. a S. 1 Nr. 7 KWG.

⁶⁶ *Süchting/Paul*, Bankmanagement, S. 488. Die Einstellung von Beträgen in den „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ ist neben der Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und der Reserve nach § 340f HGB in beliebiger Höhe möglich. Eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 4 % nach § 340f Abs. 1 S. 2 HGB findet nicht statt. Gesetzliche Höchstgrenze bildet die vernünftige kaufmännische Beurteilung; vgl. *Scharpf*, Handbuch Bankbilanz, S. 287.

⁶⁷ Vertiefend zu § 10 Abs. 2 lit. a S. 1 Nr. 8 KWG und den Anrechnungsvoraussetzungen für Einlagen stiller Gesellschafter vgl. *Matzke/Seifert*, Die Eigenmittelausstattung, in: ZBB 1998, S. 152 (155 f.).

⁶⁸ Vgl. *Matzke/Seifert*, Die Eigenmittelausstattung, in: ZBB 1998, S. 152 (154).

⁶⁹ „Marktunüblich“ beschreibt hier einen Kredit mit nicht marktmäßiger, sondern im Allgemeinen günstigeren Konditionierung oder einer Unterbesicherung, vgl. *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 35-38 u. Rn. 104.

um insbesondere unterjährigen materiellen Verlusten des Kreditinstituts Rechnung zu tragen.

B. Ergänzungskapital

Das Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2 lit. b KWG ist der Summand aus insgesamt acht enumerativ aufgeführten Positionen, vermindert um einen Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3 lit. b KWG.⁷⁰ Die Positionen im Einzelnen sind: Vorsorgereserven nach § 340f HGB (Nr. 1), Vorzugsaktien (Nr. 2), § 6b EStG-Rücklagen (Nr. 3), Genussrechtsverbindlichkeiten (Nr. 4), längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten (Nr. 5), nicht realisierte Reserven (Nr. 6 u. Nr. 7) und der Haftsummenzuschlag bei eingetragenen Genossenschaften (Nr. 8). Die Komponenten sind klar definiert, so dass § 10 durch die 6. KWG-Novelle auch insoweit eine Verbesserung der Gesetzssystematik erfahren hat. Ein tragender Mechanismus bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals ist die Anrechnungshöhe des Ergänzungskapitals. Hierfür differenziert der Gesetzgeber in § 10 Abs. 2 lit. b S. 2 und 3 KWG nach Ergänzungskapital zweiter Klasse – nachrangige Verbindlichkeiten und Haftsummenzuschlag –, das nur bis zu 50% des Kernkapitals anrechenbar ist, sowie Ergänzungskapital erster Klasse, welches alle übrigen Ergänzungskapitalkomponenten umfasst und bis zur Höhe des Kernkapitals berücksichtigt werden kann.⁷¹

I. Neubewertungsreserven

Nicht realisierte Reserven gem. § 10 Abs. 2 lit. b S. 1 Nr. 6⁷² und Nr. 7 KWG, d. h. sog. Neubewertungsreserven werden erstmals mit in Kraft treten der 4. KWG-Novelle am 01. Januar 1992 als Bestandteil des Ergänzungskapitals erster Klasse anerkannt.⁷³ Nicht realisierte Reserven sind der Unterschiedsbetrag zwischen den historischen Anschaffungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen eines Aktivums (bilanzieller Buchwert) und seinem aktuellen

⁷⁰ Vgl. *Karg/Lindemann*, Regierungsentwurf, in: *Die Sparkasse 1997*, S. 123 (128).

⁷¹ Vgl. auch *Boos*, Entwurf einer Sechsten KWG-Novelle, in: *DBk 1997*, S. 119 (122).

⁷² Ausführlicher zu Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Immobilien siehe vierter Teil, A., I., 1. und 2.

⁷³ Siehe nur *Arnold/Boos*, Die Bestimmungen des KWG, in: *DBk 1993*, S. 273 (275).

Marktwert bzw. Kurswert.⁷⁴ Im Vorfeld der 4. KWG-Novelle bestand Uneinigkeit darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Neubewertungsreserven als Bestandteile des haftenden Eigenkapitals anerkannt werden sollten.⁷⁵ Die Deutsche Bundesbank und die BaFin haben sich seinerzeit grundsätzlich gegen die Anerkennung von nicht realisierten Reserven als Eigenkapital ausgesprochen. Zur Begründung hat man angeführt, dass es sich insoweit lediglich um unrealisierte Gewinne handelt, die nicht vorhersehbaren Schwankungen unterliegen.⁷⁶ In Zeiten rückläufiger Marktpreise führe dies unweigerlich zu einer nicht gewünschten Kreditverknappung. Daraufhin haben Vertreter der Kreditinstitute erwidert, dass ihnen bei einer nur begrenzten oder ausgeschlossenen Anerkennung der Neubewertungsreserven gravierende Nachteile gegenüber ausländischen Mitbewerbern drohen, da ein den nicht realisierten Reserven strukturell entsprechender Bestandteil – die Neubewertungsrücklagen – in anderen Staaten bereits als Eigenkapitalbestandteile anerkannt seien.⁷⁷ Die bis heute gültige strenge Regelung stellt einen Kompromiss dar.⁷⁸ Aus diesem Grunde sind die Vermögenspositionen enumerativ genannt und die vorzunehmenden Bewertungsabschläge – 55% bei Grundbesitz und 65% bei Wertpapieren –, das Ermittlungsverfahren und die Anerkennung selbst an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.⁷⁹ Es ist weiterhin festzuhalten, dass die Ergänzungskapitalposition „nicht realisierte Reserven“ auch nach der 6. KWG-Novelle eine statische Eigenmittelkomponente bleibt. Die Anrechnung basiert ausschließlich auf dem Umstand der im Anhang des letzten festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesenen Reserven.⁸⁰

Unterjährige Werterhöhungen in den Reserven können gem. § 10 Abs. 3 KWG nur im Wege des aufwendigen Zwischenabschlussverfahrens geltend gemacht

⁷⁴ Für den Grundbesitz vgl. BFS – Boos, KWG, § 10 KWG, Rn. 82; vgl. auch Arnold/Boos, Die Bestimmungen des KWG, in: DBk 1993, S. 273 (275). Bei Wertpapieren ist ein Kurswert, Vermögenswert nach § 11 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes oder der Rücknahmepreis die relevante Messgröße; siehe BFS – Boos, KWG, § 10 KWG, Rn. 102-106.

⁷⁵ Vgl. ausführlich zur Entstehungsgeschichte Rudolph, Das effektive Bankeneigenkapital, S. 76 ff. sowie Arnold, Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts, in: DBk 1990, S. 668 (668 f.).

⁷⁶ Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Die vierte Novelle des KWG, Monatsbericht Januar 1993, S. 35 (40).

⁷⁷ Vgl. Reischauer/Kleinhaus, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 120. Es sei angemerkt, dass – unabhängig von der Bezeichnung – auch Neubewertungsrücklagen nur als Ergänzungskapital den Eigenmitteln hinzugerechnet werden dürfen; vgl. auch Empfehlungen des Ausschusses für Bankenbestimmung und -überwachung vom Juli 1988, Reischauer/Kleinhaus, KommzKWG, Bd. III, Kza 1025, S. 1 (20).

⁷⁸ Vgl. BT-Drs. 12/3377, S. 1 (31), und BT-Drs. 12/3852, S. 1 (46).

⁷⁹ Zu den (normativen) Voraussetzungen siehe vierter Teil, A., II. u. III.

⁸⁰ Vgl. § 10 Abs. 2 lit. b S. 1 Nr. 6 KWG.

werden. Zwischenzeitlichen Wertminderungen kann die BaFin mit einem Korrekturposten nach § 10 Abs. 3 lit. b KWG begegnen.

II. Weitere Ergänzungskapitalkomponenten

Die Ergänzungskapitalkomponenten neben den Neubewertungsreserven im Grundbesitz werden der Vollständigkeit halber genannt und kurz vorgestellt. Da sie nicht weiterer Bestandteil der vorliegenden Arbeit sind, wird auf eine ausführliche Diskussion verzichtet.

Die Vorsorgereserven nach § 340f HGB (Nr. 1)⁸¹ sind erstmals mit der 4. KWG-Novelle in den Katalog des Ergänzungskapitals aufgenommen worden und dienen der Verstetigung des Gewinnausweises des Kreditinstituts. Vorzugsaktien (Nr. 2) sind solche Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind.⁸² Die § 6b EStG-Rücklagen (Nr. 3) sind seit der 4. KWG-Novelle in Höhe von 45% anerkennungsfähig. Hierbei handelt es sich um nicht versteuerte Buchgewinne⁸³ aus dem Verkauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden, die im Hinblick auf geplante Investitionsvorhaben gebildet werden. Genussrechtsverbindlichkeiten i.S.d. § 10 Abs. 5 KWG (Nr. 4), demnach Kapital, welches gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt wird, kann seit der 4. KWG-Novelle in Höhe von 100% des Kernkapitals anerkannt werden. Eine allgemein gültige oder gar normative Definition von Genussrechtskapital besteht bis heute nicht.⁸⁴ Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten (Nr. 5) sind Ergänzungskapital zweiter Klasse, wenn die Bedingung im § 10 Abs. 5 lit. a KWG erfüllt sind und der Berücksichtigung § 10 Abs. 2 lit. b S. 2 und 3 KWG nicht entgegenstehen.⁸⁵ Nicht realisierte Reserven im Wertpapierbesitz (Nr. 7) können mit einem Abschlag von 65% als Ergänzungskapital angesetzt werden. Schließlich findet bei eingetragenen Genossenschaften ein nach § 1 ZuschlagsVO festgesetzter Haftsummenzuschlag (Nr. 8) als Ergänzungskapital zweiter Klasse Anrechnung.

⁸¹ Vgl. § 10 Abs. 2 lit. b S. 1 Nr. 1 KWG, folgend mit (Nr. ...) zitiert.

⁸² Zur Definition siehe auch § 139 AktG.

⁸³ Bilanzieller Passivposten „Sonderposten mit Rücklageanteil“.

⁸⁴ Vgl. *Möller*, Eigenkapital bei Sparkassen, S. 24 f.

⁸⁵ Vgl. BR-Drs. 963/96, S. 1 (77).

C. Drittrangmittel

Drittrangmittel der 3. Klasse sind die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten i.S.d. § 10 Abs. 7 KWG (§ 10 Abs. 2 lit. c S. 1 Nr. 2),⁸⁶ Drittrangmittel der 4. Klasse ist der Nettogewinn (Nr. 1). Auch die Unterlegung mit Drittrangmitteln erfährt eine Begrenzung. Drittrangmittel dürfen zusammen mit dem freien Ergänzungskapital, das nicht zur Unterlegung von Risiken aus dem Anlagebuch benötigt wird, 250% des freien, d. h. nicht zur Abdeckung der Risikopositionen des Anlagebuches benötigten, Kernkapitals nicht übersteigen. Im Ergebnis sind damit Marktrisiken im Verhältnis 2:7 mit Kernkapital und max. 5:7 mit Drittrangmitteln zu unterlegen.⁸⁷

D. Einzelinstitut, Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe

Neben den Einzelinstituten müssen auch Gruppen seit der 3. KWG-Novelle nach § 10a Abs. 1 S. 1 KWG über eine angemessene Eigenmittelausstattung verfügen. § 10 gilt gem. § 10a Abs. 1 S. 2 KWG entsprechend. Dies wurde notwendig, da unter dem Stichwort „Kreditpyramiden“ seit Anfang der 1970er Jahre die Problematik diskutiert wurde, dass Muttergesellschaften haftendes Eigenkapital für das Aktivgeschäft durch Gründung von Tochter- und Enkelgesellschaften mehrfach ausnutzen konnten.⁸⁸ Auf dem der Tochtergesellschaft zugewiesenen Geschäftskapital wurde ein neues Kreditvolumen aufgebaut, ohne dass der Gruppe effektiv neues Risikokapital zugeflossen war.⁸⁹ Nach der damaligen Rechtslage konnte auch über wechselseitige Bank-an-Bank-Beteiligungen weiterer Spielraum für die Kreditvergabe geschaffen werden, da diese Beteiligungsform nur unzureichend begrenzt war.⁹⁰ Auch über Banktöchter in Ländern mit geringeren Kapitalanforderungen war es möglich, auf einer vergleichsweise schmalen originären Eigenkapitalbasis ein erhebliches Kreditvolumen aufzubauen.⁹¹ Insgesamt besaßen deutsche

⁸⁶ Weiterführend siehe nur BFS – Boos, KWG, § 10 KWG, Rn. 145 ff.

⁸⁷ Vgl. *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. II, § 2 Grd. I, Kza. 191, S. 15; siehe auch *Gondert/Schimmelschmidt*, Bankaufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Gestaltung, in: DB 1998, S.1 (2).

⁸⁸ Vgl. *Bellavite-Hövermann* et al., Handbuch Eigenmittel und Liquidität, S. 386 f. Zur Veranschaulichung siehe auch Anhang Nr. 8.

⁸⁹ Vgl. *Schork*, Gesetz über das Kreditwesen, § 10a KWG, S. 183.

⁹⁰ Vgl. BT-Drs. 10/1441, *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. II, Kza 593, S. 1 (41). Das KWG regelte vor der 3. KWG-Novelle lediglich, dass die unmittelbaren Beteiligungen (§ 12 S. 1 KWG) an Kreditinstituten insgesamt das haftende Eigenkapital und die unmittelbare (Einzel-)Beteiligung 75% des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen durfte (§ 19 Abs. 1 S. 1 KWG i.V.m. § 13 Abs. 4 KWG).

⁹¹ Vgl. *Schork*, Gesetz über das Kreditwesen, § 10a KWG, S. 183.

Kreditinstitute Ende 1982 Beteiligungen ab der Größenklasse von 10% Kapitalanteil an anderen in- und ausländischen Banken in Höhe von nominal 2,81 Mrd. € bei einem haftenden Eigenkapital aller Kreditinstitute von ca. 46,02 Mrd. €. ⁹² So konnte Aktivgeschäft mit einer Valuta von 50,58 Mrd. € ⁹³ generiert werden, ohne tatsächlich zusätzliches Risikokapital in die Gruppe einbringen zu müssen. Von daher sind zunächst wesentliche Begriffe zum Einzelinstitut bzw. der Gruppe zu erläutern, bevor auf die Ermittlung der Eigenmittel eingegangen werden kann.

I. Einzelinstitut

Das „Einzelinstitut“ ist kein Begriff des KWG, sondern wird in der Literatur ⁹⁴ vielfach zur Abgrenzung des einzelnen Kreditinstituts ⁹⁵ und Finanzdienstleistungsunternehmens ⁹⁶ von der Institutsgruppe und der Finanzholding-Gruppe verwendet. Hierunter sind alle Fallkonstellationen zu erfassen, die sich nicht als Gruppe qualifizieren – auf die folglich § 10a KWG nicht anwendbar ist.

II. Institutsgruppe

1. Begriff der Institutsgruppe

Die Bestimmung des Begriffs „Institutsgruppe“ richtet sich insgesamt nach § 10a Abs. 2, 4 und 5 KWG. ⁹⁷ So ist zunächst gem. § 10a Abs. 2 S. 1 KWG festgelegt, dass eine Institutsgruppe aus gruppenangehörigen Unternehmen ⁹⁸ besteht. Die gruppenangehörigen Unternehmen setzen sich aus einem übergeordneten Unternehmen mit Sitz im Inland und den nachgeordneten Unternehmen, bei denen nicht nach Sitz im In- oder Ausland differenziert wird, zusammen. In den folgenden Sätzen des § 10a Abs. 2 KWG finden sich die Begriffsdefinitionen für „nachgeordnete Unternehmen“ und „übergeordnete Unternehmen“.

Obwohl Kapitalanlagegesellschaften nach deutschem Recht Kreditinstitute sind, werden diese Unternehmen EG-rechtlich weder als Kreditinstitute noch Finanz-

⁹² Vgl. BT-Drs. 10/1441, *Reischauer/Kleinhaus*, KommzKWG, Bd. II, Kza 593, S. 1 (42).

⁹³ 2,81 Mrd. € * 18 * 100% [Bonitätsgewichtungsfaktor für Standardkreditgeschäft] = 50,58 Mrd. €.

⁹⁴ Vgl. *Mielk*, Die wesentlichen Neuerungen – Teil II –, in: WM 1997, S. 2237 (2238); ebenfalls C&L Deutsche Revision (Hrsg.), 6. KWG-Novelle, S. 133.

⁹⁵ Vgl. § 1 Abs. 1 KWG.

⁹⁶ Vgl. § 1 Abs. 1 lit. a KWG; siehe auch *Jung/Schleicher*, Finanzdienstleister, S. 30 ff.

⁹⁷ Abb. einer Institutsgruppe siehe Anhang Nr. 9.

⁹⁸ Der Begriff „Unternehmen“ ist im KWG nicht definiert; siehe nur BFS – *Boos*, KWG, § 10a KWG, Rn. 19.

dienstleistungsinstitute oder Finanzunternehmen⁹⁹ verstanden. Nach § 10a Abs. 5 KWG gelten Kapitalanlagegesellschaften nicht als nachgeordnete Unternehmen unabhängig davon, ob sich der Sitz im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat liegt, solange die Entität nach der EG-Investmentrichtlinie organisiert ist.¹⁰⁰ Sind einem Institut ausschließlich Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten¹⁰¹ nachgeordnet, besteht gem. § 10a Abs. 2 S. 5 KWG keine Institutsgruppe. Hierbei ist das Wort *ausschließlich* nur in Bezug auf konsolidierungspflichtige Institute zu verstehen.¹⁰²

Eine Institutsgruppe besteht folglich nur, sofern einem Institut i.S.d. § 1 Abs. 1 lit. b KWG mindestens ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Finanzunternehmen als Tochterunternehmen nachgeordnet ist.¹⁰³

2. Übergeordnete und nachgeordnete Unternehmen

Übergeordnetes Unternehmen ist gem. § 10a Abs. 2 S. 3 KWG folglich dasjenige Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut einer Gruppe, welches selbst keinem anderen Institut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist. Da es vorkommen kann, dass sich mehrere Institute tatbestandlich als übergeordnete Unternehmen qualifizieren, kann die BaFin gem. § 10a Abs. 2 S. 4 KWG das übergeordnete Institut der Gruppe bestimmen.¹⁰⁴

Nachgeordnete Unternehmen i.S.d. § 10a Abs. 2 S. 2 KWG sind die Tochterunternehmen eines Instituts, die selbst Institut sind, Finanzunternehmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten. Dabei ist unerheblich, ob der Sitz einer solchen Gesellschaft im In- oder Ausland liegt.

Der Begriff „Tochterunternehmen“ ist in § 1 Abs. 7 KWG geregelt. Tochterunternehmen sind Entitäten, die als Tochterunternehmen i.S.d. § 290 HGB gelten. Bei der Verweisung auf § 290 HGB kommt es weder auf die Rechtsform noch auf den

⁹⁹ Vgl. § 1 Abs. 3 KWG.

¹⁰⁰ Vertiefend zur Einziehungspflicht von gruppenangehörigen Unternehmen siehe *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10a KWG, Rn. 6.

¹⁰¹ Vgl. § 1 Abs. 3 lit. c KWG.

¹⁰² BFS – *Boos*, KWG, § 10a KWG, Rn. 15. Ein Kreditinstitut, dem außer Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten noch Kapitalanlagegesellschaften nachgeordnet sind, kann sich ebenfalls auf § 10a Abs. 2 S. 5 KWG berufen.

¹⁰³ So auch *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10a KWG, Rn. 6 f.

¹⁰⁴ Vgl. auch BFS – *Boos*, KWG, § 10a KWG, Rn. 27.

Sitz des Tochterunternehmens an.¹⁰⁵ Nach § 1 Abs. 7 S. 1 KWG fallen darunter auch Unternehmen, auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann.¹⁰⁶ Unabhängig von der Beteiligungsquote sind damit nachgeordnete Unternehmen auch dann in den Konsolidierungskreis aufzunehmen, wenn das übergeordnete Institut aufgrund vertraglicher oder faktischer Beziehungen beherrschenden Einfluss ausüben kann; bereits die bloße Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses ist ausreichend.¹⁰⁷

Als nachgeordnete Unternehmen gelten nach § 10a Abs. 4 S. 1 KWG auch in- oder ausländische Institute, Finanzunternehmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, sofern ein gruppenangehöriges Unternehmen daran mindestens 20% der Kapitalanteile mittelbar oder unmittelbar hält, die nachgeordneten Unternehmen gemeinsam mit einem anderen Unternehmen leitet und für deren Verbindlichkeiten auf ihre Kapitalanteile beschränkt haftet.¹⁰⁸ Nach § 10a Abs. 4 S. 1 ist somit entscheidend, dass zumindest ein gruppenangehöriges Unternehmen eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung unmittelbar oder mittelbar hält. Andere Anteile können auch durch ein Beteiligungsunternehmen gehalten werden, das selbst kein Institut, Finanzunternehmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten ist.¹⁰⁹ Weitere notwendige Voraussetzung für eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung ist eine „gemeinsame Leitung“. Dieser Begriff ist im KWG nicht näher definiert. Ein Zurückgreifen auf die „gemeinsame Führung“ i.S.d. § 310 Abs. 1 HGB ist jedoch zu bejahen.¹¹⁰ Nach den hierzu entwickelten Grundsätzen ist von Relevanz, dass unter Würdigung der Gesamtumstände keiner der übrigen Gesellschafter allein oder mit anderen Gesellschaftern zusammen gegenüber dem zu betrachtenden Beteiligungsunternehmen eine dominierende Position einnimmt.¹¹¹ Letztes zwingendes Erfordernis für das Bestehen einer konsolidierungspflichtigen qualifizierten Minderheitsbeteiligung ist nach § 10a Abs. 4 S. 1 KWG die Beschränkung der Haftung auf den Kapitalanteil. Ist die Haftung nicht

¹⁰⁵ Siehe nur *Szagunn et al.*, KWG-Kommentar, § 1 KWG, Rn. 104.

¹⁰⁶ Vgl. *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 1 KWG, Rn. 320-324; vgl. auch *BFS – Fülbiel*, KWG, § 1 KWG, Rn. 188.

¹⁰⁷ Dies folgt der Praxis des deutschen Konzernrechts, wie etwa in § 17 Abs. 1 AktG normiert. Vgl. auch *Szagunn et al.*, KWG-Kommentar, § 1 KWG, Rn. 104.

¹⁰⁸ Hierbei handelt es sich um eine sog. qualifizierte Minderheitsbeteiligung; siehe *BFS – Boos*, KWG, § 10a KWG, Rn. 18 oder *Szagunn et al.*, KWG-Kommentar, § 10a KWG, Rn. 13.

¹⁰⁹ *BFS – Boos*, KWG, § 10a KWG, Rn. 19.

¹¹⁰ Vgl. *Kokemoor*, Die Bankaufsicht auf konsolidierter Basis, S. 122 ff.

¹¹¹ Vgl. *BFS – Boos*, KWG, § 10a KWG, Rn. 22.

oder abweichend von der Höhe des Kapitalanteils beschränkt, sind solche Minderheitsbeteiligungen nicht pflichtweise zu konsolidieren.¹¹² Die Nachteile aus einem Konsolidierungsverzicht sollen nicht weiter diskutiert werden.¹¹³

3. Ermittlung der Beteiligungsquote

Durch Änderungen der 6. KWG-Novelle sind in die Vollkonsolidierungspflicht nur noch Tochterunternehmen einzubeziehen.¹¹⁴ Tochterinstitutseigenschaft ergibt sich aus Berücksichtigung unmittelbar und mittelbar gehaltener Anteile, sowie derjenigen Kapitalanteile, die von einem Dritten für Rechnung des gruppenangehörigen Unternehmens gehalten werden. Gem. § 10a Abs. 4 S. 2 KWG sind unmittelbar, mittelbar oder treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile zusammenzurechnen.¹¹⁵ Für die Berechnung der mittelbaren Beteiligung gilt grundsätzlich: es ist auf den prozentualen Anteil des an der Spitze stehenden Instituts an der „zwischenengeschalteten“ Gesellschaft und der daraus resultierenden Beteiligungsquote abzustellen.¹¹⁶

Dabei ist laut § 10a Abs. 4 S. 3 KWG für qualifizierte Minderheitsbeteiligungen zu beachten, dass mittelbar gehaltene Anteile nicht zu berücksichtigen sind, sofern auf Gruppenebene eine Beteiligung nicht mehr durch ein Tochterunternehmen vermittelt wird. Aus dieser Regelung i.V.m. § 10a Abs. 2 S. 2 KWG ist herzuleiten, dass als vermittelnde Unternehmen nur nachgeordnete Unternehmen, infolgedessen Institute, Finanzunternehmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten in Betracht kommen. Eine mittelbare qualifizierte Minderheitsbeteiligung etwa an einem Kreditinstitut, welche über ein Industrieunternehmen gehalten wird, ist folglich nicht mitzurechnen, wenn das Industrieunternehmen nicht dem Finanzdienstleistungssektor des KWG zuzurechnen ist.¹¹⁷ Gem. § 10a Abs. 4 S. 4 KWG gilt dies entsprechend für mittelbare qualifizierte Minderheitsbeteili-

¹¹² BFS – Boos, KWG, § 10a KWG, Rn. 23.

¹¹³ Die Gruppenzuordnung qualifizierter Minderheitsbeteiligungen gilt auch für die Großkreditkonsolidierung des § 13b KWG, da § 13b Abs. 2 zur Bestimmung der Gruppe auf § 10a Abs. 2 bis 5 KWG verweist. Wird auf die Konsolidierung der Minderheitsbeteiligung verzichtet, ist nach § 19 i.V.m. § 13b KWG zu prüfen, ob die Beteiligung als Großkredit zu qualifizieren und mit weiteren Eigenmitteln zu unterlegen ist.

¹¹⁴ Bis zu dieser Änderung galt die Konsolidierungspflicht bereits für unmittelbare und mittelbare Minderheitsbeteiligungen ab 40%; siehe nur *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10a KWG, Rn. 6.

¹¹⁵ Eine Abb. hierzu in Anhang Nr. 10.

¹¹⁶ So die Regierungsbegründung zu § 10a KWG, BT-Drs. 10/1441, S. 1 (26); a. A. *Kokemoor*, Die Bankaufsicht auf konsolidierter Basis, S. 115 ff.

¹¹⁷ So auch BFS – Boos, KWG, § 10a KWG, Rn. 31.

gungen, die durch mehr als ein Unternehmen vermittelt werden. Die Sätze 5 und 6 stellen Stimmrechte mit Kapitalanteilen gleich und normieren eine entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 2 und 3 des AktG. Die hier gemachten Ausführungen zur Ermittlung der Beteiligungsquote gelten für Finanzholding-Gruppen entsprechend.

III. Finanzholding-Gruppe

1. Begriff der Finanzholding-Gruppe

Der Begriff „Finanzholding-Gruppe“ ist in § 10a Abs. 3 KWG definiert.¹¹⁸ Nach Satz 1 besteht eine Finanzholding-Gruppe dann, wenn einer Finanzholding-Gesellschaft i.S.d. § 1 Abs. 3 lit. a KWG mit Sitz im Inland Unternehmen i.S.d. § 10a Abs. 2 S. 2 KWG, folglich Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen, Finanzunternehmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten mit Sitz im In- oder Ausland nachgeordnet sind. Zwingende Maßgabe nach Satz 1 ist ebenfalls, dass mindestens ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland der Finanzholding-Gesellschaft als Tochterunternehmen nachgeordnet ist.¹¹⁹ Bei einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des EWR besteht nur unter den in § 10a Abs. 3 S. 2 KWG normierten Voraussetzungen eine in die Zuständigkeit der BaFin fallende Finanzholding-Gruppe. Bei einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz außerhalb des EWR gilt § 10a KWG. Die betreffende Gesellschaft bleibt bei der Ermittlung der Instituts- oder Finanzholding-Gruppe außer Ansatz.¹²⁰

Eine Finanzholding-Gruppe muss über mindestens zwei nachgeordnete Unternehmen der genannten Art verfügen.¹²¹ Keine Finanzholding-Gruppe besteht, wenn die Finanzholding-Gesellschaft selbst bestimmten Unternehmen mit Sitz im Inland oder einem andren Staat innerhalb des EWR als Tochterunternehmen nachgeordnet ist.¹²²

¹¹⁸ Eine Übersicht zur Finanzholding-Gruppe vgl. Anhang Nr. 11.

¹¹⁹ Die Ausführungen gem. dritter Teil, D., II., 2. bzgl. nachgeordneter Unternehmen finden auf Finanzholding-Gruppen entsprechende Anwendung.

¹²⁰ Siehe dazu BFS – Boos, KWG, § 10a KWG, Rn. 44.

¹²¹ Vgl. Kokemoor, Die Bankaufsicht auf konsolidierter Basis, S. 73.

¹²² So die Ausnahmetatbestände in § 10a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 KWG.

2. Bestimmung des übergeordneten Unternehmens

An der Spitze der Gruppe steht mit der Finanzholding-Gesellschaft eine Nichtbank, demgemäß kein erlaubnispflichtiges Institut.¹²³ Anders als bei der Institutsgruppe ist somit nicht die jeweilige Gruppenspitze für die Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Basis zuständig. Um der BaFin einen Adressaten für bankaufsichtliche Gruppenvorschriften zur Verfügung zu stellen, werden nach § 10 Abs. 3 S. 4 und 5 KWG gruppenangehörige Institute mit Sitz im Inland als übergeordnete Institute festgelegt, die für die Einhaltung der Konsolidierungsregeln verantwortlich sind.¹²⁴

IV. Konsolidierungsverfahren für Gruppen

Mit der 5. KWG-Novelle ist das Konsolidierungsverfahren für Tochtergesellschaften von der Quoten- auf die Vollkonsolidierung umgestellt worden. Durch diese Änderung sind danach pflichtweise alle Tochtergesellschaften in die Vollkonsolidierung einzubeziehen. Das Verfahren gilt gleichermaßen für Instituts- und Finanzholding-Gruppen.¹²⁵ Die Schwelle der pflichtweisen Konsolidierung ist in diesem Zusammenhang von 40% auf 50% der Kapitalanteile, Stimmrechte bzw. auf Tochterunternehmen i.S.d. § 290 HGB angehoben worden.¹²⁶ Konsolidierungsverantwortung für die bankaufsichtliche Zusammenfassung i.S.d. § 10a Abs. 6 und 7 KWG trägt nach § 10a Abs. 8 KWG das übergeordnete Unternehmen.¹²⁷

1. Vollkonsolidierung der Eigenmittel

Die Frage, ob gruppenangehörige Unternehmen insgesamt angemessene Eigenmittel haben, ist nach § 10a Abs. 6 KWG anhand einer Zusammenfassung der Eigenmittel – unabhängig von der Beteiligungsquote – in voller Höhe zu beurteilen.¹²⁸ Der Satz 1 Hs. 2 dieser Norm bestimmt diejenigen Eigenmittel als Konsolidierungsbestandteile, die den in § 10 KWG aufgeführten Eigenmittelkomponenten entsprechen. Dies ist insofern von Wichtigkeit, als dass etwa Finanzunterneh-

¹²³ Vgl. Szagunn et al., KWG-Kommentar, § 10a KWG, Rn. 12.

¹²⁴ Vertiefend siehe BFS – Boos, KWG, § 10a KWG, Rn. 45 f.

¹²⁵ Vgl. Reischauer/Kleinhaus, KommzKWG, Bd. I, § 10a KWG, Rn. 9.

¹²⁶ Vgl. Dürselen, Konsolidierung von Gruppen, in: ZBB 1997, S. 345 (354).

¹²⁷ Weitere Ausführungen vgl. BFS – Boos, KWG, 2. Aufl., § 10a KWG, Rn. 77-82. Die Unterkonsolidierung bei wechselseitigen Beteiligungen oder Beteiligungen unter 75% war EG-rechtlich nicht vorgeschrieben und wurde mit der 6. KWG-Novelle aufgehoben; vgl. BFS – Boos, KWG, 2. Aufl., § 10a KWG, Rn. 83.

¹²⁸ Die Konsolidierung von Risikoaktiva und Markrisiken wird in der vorliegenden Arbeit nicht diskutiert.

men oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten über keine Eigenmittel verfügen müssen, die sich bankaufsichtsrechtlich i.S.d. § 10 KWG qualifizieren. So brauchen auch ausländische Institute mit Sitz innerhalb oder außerhalb des EWR nicht zwingend Eigenmittel ausweisen, die den Voraussetzungen des § 10 KWG genügen.¹²⁹

Bei der Ermittlung der zusammengefassten haftenden Eigenmittelpositionen sind die Eigenmittel analog zu § 10 KWG, bezogen auf die Gruppe, zu berechnen.¹³⁰ Einzubeziehen sind bei Beteiligungen unter 100% auch die Anteile im Fremdbesitz.¹³¹ Schließlich ist noch hervorzuheben, dass zunächst ein Aggregat aus ungekappten Ergänzungskapitalpositionen der einzelnen gruppenangehörigen Unternehmen zu bilden ist; erst auf Gruppenebene ist das Ergänzungskapital auf 50% bzw. 100% des Kernkapitals gem. der Regelungen in § 10 Abs. 2 lit. b S. 2 und 3 KWG zu begrenzen.¹³²

2. Quotenkonsolidierung und Abzugsverfahren

Die Quotenkonsolidierung ist in § 10a Abs. 7 KWG geregelt. Hiernach müssen nachgeordnete Unternehmen, die keine Tochterunternehmen sind, quotalkonsolidiert werden. In diesem Verfahren sind somit pflichtweise die qualifizierten Minderheitsbeteiligungen i.S.d. § 10a Abs. 4 S. 1 KWG sowie freiwillig alle Beteiligungen, die zur Vermeidung des Abzugs nach § 10 Abs. 6 S. 2 und 3 KWG in die Konsolidierung einbezogen werden, zu erfassen.¹³³ Grundsätzlich gelten auch hier die Bestimmungen über das Verfahren der Vollkonsolidierung in § 10a Abs. 6 KWG mit dem Unterschied, dass Eigenmittel und Risikopositionen nur in Höhe desjenigen Anteils angesetzt werden müssen, der der Kapitalbeteiligung an dem nachgeordneten Unternehmen entspricht.¹³⁴ Bei der Bemessung der Quote wird nur auf Kapitalanteile abgestellt; die Stimmrechte werden nicht berücksichtigt.¹³⁵

Nach § 10a Abs. 9 S. 1 KWG haben die gruppenangehörigen Unternehmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufbereitung und Weiterleitung der für die

¹²⁹ BFS – Boos, KWG, § 10a KWG, Rn. 51.

¹³⁰ Vgl. § 10a Abs. 6 S. 2 KWG.

¹³¹ Siehe nur Reischauer/Kleinhans, KommzKWG, Bd. I, § 10a KWG, Rn. 9.

¹³² Diese Vorgehensweise ergibt sich unmittelbar aus dem Meldebogen QS 2, Zeilen 438 u. 439, der Deutschen Bundesbank; siehe Anhang Nr. 12.

¹³³ BFS – Boos, KWG, § 10a KWG, Rn. 69.

¹³⁴ BFS – Boos, KWG, § 10a KWG, Rn. 70.

¹³⁵ Siehe Dürselen, Konsolidierung von Gruppen, in: ZBB 1997, S. 345 (362).

Zusammenfassung gemäß den Absätzen 6 und 7 erforderlichen Angaben eine ordnungsgemäße Organisation und angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten. Sie sind verpflichtet, dem übergeordneten Unternehmen die für die Zusammenfassung erforderlichen Angaben zu übermitteln.¹³⁶ Für den Fall, dass ein übergeordnetes Unternehmen die Angaben nicht beschaffen kann, sind die auf das gruppenangehörige Unternehmen entfallenden Buchwerte i.S.d. § 10a Abs. 6 S. 3 KWG von den Eigenmitteln des übergeordneten Unternehmens abzuziehen.¹³⁷

3. Aktivischer Unterschiedsbetrag

§ 10a Abs. 6 S. 4 KWG bestimmt, dass die Buchwerte der Beteiligungen an nachgeordneten Unternehmen vom Kernkapital der Gruppe abzuziehen sind. Liegt der Buchwert über der Summe aus Kapital und Rücklagen des nachgeordneten Unternehmens, wäre der aktivische Unterschiedsbetrag in voller Höhe vom Kernkapital abzuziehen. Durch das 3. Finanzmarktförderungsgesetz, welches Eingang in die ab 01. Oktober 1998 geltenden Änderungen fand, ist eine etwaige Aufteilung des Unterschiedbetrages in bankaufsichtsrechtlich anerkannte stille Reserven, sonstige stille Reserven und Firmenwert entfallen.¹³⁸ Danach muss das übergeordnete Unternehmen den Unterschiedsbetrag zu gleichen Teilen vom Kern- und Ergänzungskapital abziehen.¹³⁹ Der Unterschiedsbetrag kann seitdem rätierlich vermindert mit einem jährlich um mindestens 10% ansteigenden Satz wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt werden und ist – soweit (noch) nicht in Abzug gebracht – nach den Vorschriften des Grundsatzes I mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen.¹⁴⁰

¹³⁶ Vgl. § 10a Abs. 9 S. 2 KWG.

¹³⁷ Vgl. § 10a Abs. 9 S. 3 KWG.

¹³⁸ Bis dahin war der Abzug des Unterschiedbetrages, bestehend aus bankaufsichtsrechtlich anerkannten stillen Reserven, sonstigen Reserven und dem Firmenwert, immer wieder Anlass von Auseinandersetzungen zwischen Bankenaufsicht und Kreditinstituten; a. A. *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10a KWG, Rn. 12, die ausführen, dass der Goodwill weiterhin in voller Höhe vom Kernkapital abgezogen werden müsste und begründen dies mit Art. 34 Abs. 2 der EG-Richtlinie 2000/12/EG, ABl. EG Nr. L 126 v. 20.3.2000, S. 1 (27). Die Auffassung lässt außer Ansatz, dass EG-Richtlinien grundsätzlich keine unmittelbare nationale Gesetzeskraft entfalten. Im Übrigen hat der deutsche Gesetzgeber die Richtlinien gesetzeskonform umgesetzt und die Regelungen der 5. KWG-Novelle, die über die EG-rechtlichen Mindestanforderungen deutlich hinausgingen, lediglich korrigiert.

¹³⁹ Vgl. § 10a Abs. 6 S. 6 KWG.

¹⁴⁰ So der Wortlaut des § 10a Abs. 6 S. 7 KWG; vgl. ebenfalls die Meldebogensystematik des Formulars QS 2 in Anhang Nr. 12, Zeilen 414 u. 437. Eine Beispielrechnung zum aktivischen Unterschiedsbetrag vgl. Anhang Nr. 13.

E. Ermittlung der Eigenmittel

Seit der 6. KWG-Novelle ist die Eigenmitteldefinition „haftendes Eigenkapital zuzüglich Drittrangmittel“ als Maßgröße für das Verlustdeckungspotentials eines Instituts bzw. einer Gruppe anzusehen. Bereits aus der Gesetzessystematik der getrennten Normierung von Einzelinstituten und Gruppen in § 10 und 10a KWG lässt sich ableiten, dass die Eigenmittel auf beiden Ebenen unterschiedlich zu ermitteln sind.¹⁴¹

Für die Ermittlungsmethodik galten bis zum 01. Oktober 1998 grundsätzlich das Bilanzstichtagsprinzip und damit ein eher statisches Konzept. Für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals war bis dahin die letzte für den Schluss eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz maßgeblich.¹⁴² Änderungen konnten nur mittels förmlicher Herauf- oder Herabsetzung durch das seinerzeit bestehende BaKred berücksichtigt werden. Allerdings war das Bilanzstichtagsprinzip bereits seit der 5. KWG-Novelle, die am 31. Dezember 1995 in Kraft trat, in einigen wenigen Bereichen durchbrochen worden. Stille Vermögenseinlagen, Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten durften nicht mehr hinzugerechnet werden, sobald die Voraussetzungen für die Anerkennung entfallen waren.¹⁴³ Seit dem 01. Oktober 1998 gilt das Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung, welches aus § 10 Abs. 1 lit. d S. 2 KWG evident wird.¹⁴⁴ Die Dynamisierung erfasst jedoch nur das Institutskapital (eingezahltes Geschäftskapital, Stammkapital, Grundkapital und Dotationskapital), stille Vermögenseinlagen, Genussrechte, nachrangige Verbindlichkeiten, den Nettogewinn und alle Abzugspostitionen – wie etwa Abzugskredite und Beteiligungen an anderen Instituten und Finanzunternehmen – mit Ausnahme des Bilanzverlustes. Statisch hingegen bleiben die Rücklagen, der Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB, die Vorsorgereserven nach § 340f HGB und die Neubewertungsreserven.¹⁴⁵ Daneben gilt das Verbot der

¹⁴¹ Eine beispielhafte Berechnung der Eigenmittel für Einzelinstitute und Gruppen ist Anhang Nr. 14 zu entnehmen. Meldebogen SA 3 für Einzelinstitute und Meldebogen QS 2 für Gruppen sind in Anhang Nr. 12 und Anhang Nr. 15. abgebildet. Auf die Abweichungen zum Meldebogen BE für internationale Banken gemäß Eigenmittelempfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juli 1988, siehe nur <http://www.bundesbank.de>, [eingesehen am 19.7.2004], soll hier nicht eingegangen werden.

¹⁴² Vgl. § 10 Abs. 7 S. 1 a. F. KWG

¹⁴³ Vgl. § 10 Abs. 7 S. 2 u. 7 a. F. KWG; vgl. auch BFS – Boos, KWG, § 10 KWG, Rn. 5.

¹⁴⁴ § 10 Absatz 1 lit. d S. 3 und 4 KWG ergänzen und konkretisieren das Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung, in dem eine Finanzierung der von Dritten zur Verfügung gestellten Eigenmittel durch das Institut selbst untersagt wird. Vgl. BFS – Boos, KWG, 2. Aufl., § 10 KWG, Rn. 8.

¹⁴⁵ Vgl. BFS – Boos, KWG, § 10 KWG, Rn. 6.

Doppelbelegung der Eigenmittel nach § 10 Abs. 1 lit. d S. 1 KWG, welches klarstellt, dass Eigenmittelbestandteile nur einmal zur Risikodeckung eingesetzt werden können.¹⁴⁶

F. Zwischenergebnis

Aus dem Begriff der Eigenmittel sind insbesondere die Neubewertungsreserven und die offenen Rücklagen zunächst ausführlich beschrieben worden. Es ist bereits ein qualitativer Unterschied zwischen beiden Komponenten bankaufsichtlichen Eigenkapitals erkennbar. Während die Neubewertungsreserven die Güte des Ergänzungskapitals erster Klasse nicht übersteigen können, werden die offen ausgewiesenen Rücklagen neben dem eingezahlten Institutskapital der Kategorie Kernkapital zugeordnet. Die übrigen Komponenten des Kern-, Ergänzungskapitals und der Drittrangmittel sind kurz aufgeführt und zusammen mit den Neubewertungsreserven und offenen Rücklagen in den Kontext der Ermittlung der Eigenmittel gestellt worden. Durch die ratierliche Abschreibung des aktivi-schen Unterschiedsbetrages kommt es auf Gruppenebene zu einer Verringerung des haftenden Eigenkapitals. Die Eigenmittel der Gruppen können somit unterhalb der Eigenmittel des Mutterinstituts liegen.

Im vierten Teil wird untersucht, ob und inwieweit die Zurechnung der Grundbesitzreserven zum Ergänzungskapital- bzw. Kernkapital erreicht werden kann und wie sich die Anrechnung der Eigenmittelkomponenten auf Einzelinstitutsebene sowie Gruppenebene auswirkt.

¹⁴⁶ Vgl. *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 23.

Vierter Teil: Eigenmittelverstärkung und deren bankaufsichtsrechtliche Auswirkung

Im vierten Teil werden Wege aufgezeigt, die im Grundbesitz befindlichen Reserven bankaufsichtsrechtlich als Ergänzungs- bzw. Kernkapital anerkennen zu lassen. Angrenzend wird auch die Auswirkung auf die Eigenmittelausstattung auf Ebene des Einzelinstituts sowie der Gruppe dargestellt.

A. Neubewertungsreserven auf Einzelinstitutsebene

Um die stillen Reserven im Grundbesitz bankaufsichtsrechtlich anerkennungsfähig zu gestalten, sind strenge Voraussetzungen im KWG normiert. Diese Bestimmungen, die in § 10 Abs. 2 lit. b Nr. 6 i.V.m. § 10 Abs. 4 lit. a und Abs. 4 lit. b KWG enthalten sind, werden in diesem Abschnitt illustriert. Von diesen Voraussetzungen hängt ab, ob die stillen Reserven im Grundbesitz dem Ergänzungskapital zugerechnet werden dürfen, demzufolge sich die Eigenmittelausstattung des Instituts erhöht.

I. Anerkennungsfähige Reservebestandteile

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Immobilien, letztere im HGB als Bauten bezeichnet, finden sich unter dem Aktivposten „Sachanlagen“ i.S.d. § 266 Abs. 2 A. II. 1. HGB. Unter einem Grundstück ist ausschließlich der Grund und Boden zu verstehen. Das Bilanzrecht verfolgt hier Zwecke der Unternehmensdarstellung, die von den Zwecken der §§ 93 f. BGB abweichen,¹⁴⁷ und unterscheidet deshalb bereits im Gesetzestext zwischen Grundstücken und Bauten. So ist es unverzichtbar, Grund und Boden getrennt von den Produktionsanlagen auszuweisen. Grundstücksgleiche Rechte lassen sich nur annehmen, sofern sie dem Inhaber über eine bloße Nutzungsmöglichkeit hinaus eine dem Eigentumsrecht nach § 903 S. 1 BGB angenäherte Position vermitteln.¹⁴⁸ Deshalb sind etwa Grundschulden,

¹⁴⁷ Insbesondere § 94 BGB dient der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse; vgl. Palandt – *Heinrichs*, BGB-Kommentar, § 94 BGB, Rn. 1.

¹⁴⁸ MünchKommHGB – *Beater*, § 266 HGB, Rn. 18. Ebenso zum Wesen des Eigentums MünchKommBGB – *Säcker*, § 903 BGB, Rn. 3-6.

Hypotheken, Wohnungseigentumsrecht, Teileigentumsrecht und Erbbaurecht als grundstückgleich anzusehen. Nicht darunter zu subsumieren sind der Grundstücksnießbrauch, der keine wesentliche Einwirkungsmöglichkeit eröffnet, Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeit.¹⁴⁹ Bei grundstücksgleichen Rechten kann es im Einzelfall zu Abgrenzungsproblemen gegenüber immateriellen Vermögensgegenständen kommen. Da sich keine allgemeingültige Aktivierungsregel aufstellen lässt, kommt es allein darauf an, ob das betreffende Recht eher mit den immateriellen Vermögensgegenständen oder mit einem Grundstück vergleichbar ist.¹⁵⁰

2. Immobilien

Immobilien (Bauten i.S.d. HGB) sind menschlich geschaffene Gebäude oder selbständige Grundstückseinrichtungen, wie etwa Straßenanlagen und Parkplätze; zu den Gebäuden zählen auch ihnen dienende Einrichtungen wie Fahrstühle und Rolltreppen, sofern sie nicht Maschinen oder Anlagen nach § 266 Abs. 2 A. II. 2. und 3. HGB sind.¹⁵¹ Zu den Immobilien zählen auch eigene Bauten auf fremden Grundstücken.

II. Maßgaben nach § 10 Abs. 4 lit. a KWG

1. Kernkapital-Risikoaktiva Relation von 4,4%

Grundvoraussetzung für die Anerkennung der nicht realisierten Reserven ist, dass das Kernkapital des Instituts mindestens 4,4% der im Rahmen des Grd I gewichteten Gesamtrisikoaaktiva betragen muss.¹⁵² Diese Quote stellt einen Kompromiss zwischen dem von den Aufsichtsbehörden geforderten Mindestkapitalkoeffizienten von 5% und dem in der Baseler Eigenkapitalempfehlung geforderten 4% dar.¹⁵³ Mit Schreiben vom 3. Juni 1993 hat das BaKred ausgeführt, dass die Kernkapitalquote des Instituts zu *jederzeit* mindestens 4,4% seiner nach Maßgabe des Grundsatzes I gewichteten Risikoaktiva entsprechen muss. Der Kernkapitalbetrag

¹⁴⁹ Staub – Hüttemann, Großkomm. z. HGB, § 266 HGB, Rn. 13.

¹⁵⁰ MünchKommHGB – Beater, § 266 HGB, Rn. 16; a. A. Hirte, Die Behandlung immaterieller Wirtschaftsgüter, in: DB 1982, S. 2361 (2362); hiernach sei im Zweifel ein immaterieller Vermögensgegenstand anzunehmen.

¹⁵¹ Vgl. MünchKommHGB – Beater, § 266 HGB, Rn. 19.

¹⁵² § 10 Abs. 4 lit. a S. 1 HS. 1 KWG.

¹⁵³ Zur Diskussion vgl. Alsheimer, Das haftende Eigenkapital der Kreditinstitute, in: RIW 1993, S. 111 (115).

bestimmt sich nach der letzten für den Schluss eines Jahres festgestellten Bilanz und ist damit eine konstante Größe.¹⁵⁴ Diesem konstanten Zähler steht jedoch bei der Berechnung des Quotienten mit den gewichteten Risikoaktiva eine sich laufend verändernde Größe im Nenner gegenüber, sodass der Kernkapitalquotient umgekehrt proportional zu dem Betrag der gewichteten Risikoaktiva schwankt.¹⁵⁵ Institute, die Neubewertungsreserven in ihr haftendes Eigenkapital einbeziehen wollen, müssen somit eine laufende Überwachung bzgl. der Einhaltung der Mindestkernkapitalquote installieren. Bei einer nicht nur vorübergehenden Unterschreitung entfällt eine der Voraussetzungen für die Anerkennung der nicht realisierten Reserven und das haftende Eigenkapital des betreffenden Instituts ist durch die BaFin mit einem Korrekturposten nach § 10 Abs. 3 lit. b KWG herabzusetzen.¹⁵⁶

2. Neubewertungsreserven-Risikoaktiva Relation von 1,4%

Die bankaufsichtsrechtliche Annerkennungsfähigkeit der Neubewertungsreserven ist zusätzlich auf bis zu 1,4% der nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva begrenzt.¹⁵⁷ Diese Beschränkung soll für die Aufrechterhaltung einer ausgewogenen Struktur des haftenden Eigenkapitals der Institute sorgen.¹⁵⁸ Anders als bei der Mindestkernkapitalquote handelt es sich bei der Beschränkung der zurechenbaren nicht realisierten Reserven auf die Höhe von 1,4% nicht um eine „Pflichtgrenze“, sondern um eine „Kann-Bestimmung“. Durch die Formulierung „bis zu“ ist klar gestellt, dass ein Institut auch weniger als den maximal zulässigen Betrag an Neubewertungsreserven als haftendes Eigenkapital anrechnen lassen kann.¹⁵⁹ Da auch hier für die Kalkulation der Auslastung der Höchstgrenze im Zähler eine statische Komponente den gewichteten Risikoaktiva im Nenner gegenübergestellt werden, taucht die bereits geschilderte, sich aus der Dynamik der Risikoaktiva ergebende Problematik bzgl. der dauerhaften Überwachung der Grenzwerteinhaltung erneut

¹⁵⁴ Schreiben des BaKred vom 3.6.1993 – I 3 – 5 – 1/92 –, *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. II, Kza 281, Nr. 17, S. 48 (51).

¹⁵⁵ Die Gleichstellung von Handelsbuch und Anlagebuch nach § 10 Abs. 4 lit. a S. 2 KWG ist in der vorliegenden Arbeit nicht zu diskutieren, da sich die betreffenden Positionen beider Bücher ausschließlich auf die Ermittlung der Wertpapierreserven i.S.d. § 10 Abs. 2 lit. b S. 1 Nr. 7 KWG beziehen.

¹⁵⁶ Schreiben des BaKred vom 3.6.1993 – I 3 – 5 – 1/92 –, *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. II, Kza 281, Nr. 17, S. 48 (51).

¹⁵⁷ § 10 Abs. 4 lit. a S. 1 HS. 2 KWG.

¹⁵⁸ Siehe nur *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 137 f.

¹⁵⁹ So die Ausführungen in BT-Drs. 12/3377, S. 1 (51).

auf – allerdings mit umgekehrten Vorzeichen. Schöpft ein Institut in der Jahresbilanz den zurechnungsfähigen Betrag der Neubewertungsreserven mit 1,4% der gewichteten Risikoaktiva voll aus, führt bereits jede noch so geringfügige Verminderung des Aktivgeschäfts (Nenner) im folgenden Geschäftsjahr zu einer zwangsläufigen Überschreitung der Höchstgrenze, so dass die BaFin konsequenterweise das haftende Eigenkapital herabsetzen müsste. Bemerkenswert hierbei ist, dass ein Institut bei Vollausschöpfung der 1,4%-Grenze praktisch gehindert wäre, eine Rückführung im Aktivgeschäft – und damit einen aus Perspektive der Bankenaufsicht grundsätzlich zu begrüßenden Vorgang – zu betreiben, da es andernfalls eine Eigenkapitalreduzierung nach § 10 Abs. 3 lit. b KWG befürchten muss. Diese Vorschrift konsequent zu Ende gedacht bedeutet, dass ein Institut mit Solvabilitätskoeffizienten, die geringer als bei einem Institut mit gleichen Risikopositionen sind, eine höhere Quote an berücksichtigungsfähigen Neubewertungsreserven aufweist.¹⁶⁰ Dasjenige Institut, welches seine Eigenkapitalquote durch Herabsetzung der Aktiva verbessert, wird bankaufsichtsrechtlich benachteiligt.¹⁶¹ Insoweit sollte bei der kommenden Novellierung des KWG über eine Abschaffung dieser Grenze diskutiert werden.¹⁶²

3. Vollständigkeit und Offenlegung

Nicht realisierte Reserven können nur berücksichtigt werden, sofern in die Berechnung des Unterschiedsbetrages sämtliche Aktiva in Form des Grundbesitzes einbezogen werden.¹⁶³ Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass nicht nur einzeln ausgewählte Aktiva für die Berechnung der Reserven herangezogen werden, sondern stets der Gesamtbestand.¹⁶⁴ Somit werden auch gegebenenfalls nicht realisierte Verluste kompensierend berücksichtigt.

Bei nicht realisierten Reserven im Grundbesitz kann diese Regelung aufgrund des durchzuführenden Wertermittlungsverfahrens zu Problemen führen. Das kostenverursachende Verfahren müsste auch für Immobilien durchgeführt werden, die

¹⁶⁰ Vgl. auch Anhang Nr. 16 (Fall 1).

¹⁶¹ Vgl. auch Anhang Nr. 16 (Fall 2).

¹⁶² Zust. BFS – Boos, KWG, § 10 KWG, Rn. 88.

¹⁶³ § 10 Abs. 4 lit. a S. 3 KWG.

¹⁶⁴ Vgl. Szagunn et al., KWG-Kommentar, § 10 KWG, Rn. 42. Sehrwohl haben die Institute jedoch die Wahl den Gesamtbestand nur der Grundstücke oder nur der Wertpapiere oder aber beide Gruppen in die Ermittlung der Neubewertungsreserven einzubeziehen. Dies ist durch das Wort „oder“ in § 10 Abs. 4 lit. a S. 3 KWG sichergestellt.

erkennbar keine stillen Reserven enthalten.¹⁶⁵ Mit Schreiben vom 3. Juni 1993 hat die Aufsicht eine Vermeidung dieser Konsequenz zugestanden, indem das Institut einzelne Immobilien anstelle des Wertermittlungsverfahrens nach § 10 Abs. 4 lit. b KWG mit einem Beleihungswert „Null“ in die Ermittlung eingehen lässt und anschließend der Unterschiedsbetrag um den Buchwert des betreffenden Aktivums vermindert wird.¹⁶⁶ Der entsprechende Abzug erfolgt jedoch vor dem Abschlag in Höhe von 55%.¹⁶⁷

Die Berechnung der Neubewertungsreserven ist der BaFin und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach ihrem Abschluss unter Angabe der maßgeblichen Wertansätze offenzulegen.¹⁶⁸ Die Offenlegung ist für die Anerkennung der Reserven als Eigenmittel konstitutiv.¹⁶⁹ Die nicht realisierten Reserven sind darüber hinaus gem. § 340c Abs. 3 HGB im Anhang zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben.

III. Maßgaben nach § 10 Abs. 4 lit. b KWG

1. Ermittlung des Beleihungswertes

Zur Ermittlung der in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden enthaltenen nicht realisierten Reserven ist dem bilanziellen Buchwert dieser Position der Beleihungswert gegenüberzustellen. Um für die spätere Festlegung des bankaufsichtsrechtlichen Abschlages eine solide und kaufmännisch vorsichtige Bewertung der die Neubewertungsreserven tragenden Aktiva zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber in § 10 Abs. 4 lit. b KWG umfassend geregelt, welchen Anforderungen das Bewertungsverfahren mindestens genügen muss.¹⁷⁰ Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist die Berücksichtigungsfähigkeit als Eigenkapitalbestandteil gegeben.

¹⁶⁵ Siehe nur *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 140.

¹⁶⁶ Schreiben des BaKred vom 3.6.1993 – I 3 – 5 – 1/92 –, *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. II, Kza 281, Nr. 17, S. 48 (48 f.). Die in dem Schreiben festgesetzte Meldepflicht für Werteinbrüche, die gegenüber der letzten für den Schluss eines Geschäftsjahres festgestellten Bilanz zu einer Minderung der nicht realisierten Reserven um 10% oder mehr des haftenden Eigenkapitals führen, beziehen sich ausschließlich auf Wertpapierreserven und gelten somit nicht für Grundbesitzreserven.

¹⁶⁷ BFS – *Boos*, KWG, § 10 KWG, Rn. 90.

¹⁶⁸ § 10 Abs. 4 lit. a S. 4 KWG.

¹⁶⁹ Vgl. BT-Drs. 12/3377, S. 1 (51). Das Verfahren selbst richtet sich nach den Vorgaben gem. § 3 Abs. 1 AnzV i.V.m. Anlage 2 der AnzV; vgl. Anhang Nr. 17.

¹⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 12/3377, S. 1 (51).

Nach § 10 Abs. 4 lit. b S. 1 KWG ist auf die Ermittlung des Beleihungswertes der Immobilien § 12 Abs. 1 und 2 HBG entsprechend anzuwenden. Mit Schreiben vom 3. Juni 1993 hat die Aufsicht die Verfahrensanforderungen konkret dargelegt. Insbesondere ist es erforderlich, dass alle erkennbaren wertmindernden Eigenschaften und Umstände sofort, hingegen alle werterhöhenden Tatsachen nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie aufgrund gesicherter Erfahrungen als nachhaltig wirksam angesehen werden können. Verkehrswerte hingegen können unabhängig von der Art ihrer Ermittlung diesen Anforderungen nicht genügen, da sie auf die Bemessung des Wertes von Grundstücken im Rechtsverkehr gerichtet sind und damit nur bezogen auf einen bestimmten Stichtag richtig sind.¹⁷¹ Ausführlich nimmt die Aufsicht auch zu den bei § 12 Abs. 1 und 2 HBG entwickelten Bewertungsmaßstäben und Verfahrensregeln Stellung. Hiernach sind stets der Sachwert, demgemäß die dauernden Eigenschaften der Sache, und der Ertragswert, folglich die für jeden Besitzer nachhaltigen Erträge, unabhängig voneinander zu ermitteln und zur Plausibilitätskontrolle einander gegenüberzustellen. Im Gegensatz zum Verkehrswert dürfen die einzelnen Wertansätze nicht unmittelbar aus am Markt tatsächlich für das Objekt herrschenden Preisen und Wertvorstellungen abgeleitet werden. Um der Überbewertung durch Fehlinterpretationen der Dauerhaftigkeit entgegenzuwirken, sind bei der Beleihungswertermittlung Begrenzungen und Pauschalierungen vorzunehmen.¹⁷² So dürfen Baunebenkosten und Kosten der Außenanlagen als Sachwertbestandteile bestimmte Obergrenzen nicht überschreiten. Die Baukosten selbst sind an der ortsüblichen Angemessenheit auszurichten und um Sicherheitsabschläge zu kürzen. Bei der Ermittlung des Ertragswertes sind auch höher nachgewiesene Erträge auf die am Ort als dauerhaft geltenden Mieteinnahmen zu reduzieren. Auch der Kapitalisierungszins darf bestimmte Mindestsätze nicht unterschreiten, um Wertmanipulationen in gewissen Grenzen zu verhindern.¹⁷³ Schließlich sind erwartete Wertsteigerungen ausnahmslos nicht berücksichtigungsfähig.¹⁷⁴

¹⁷¹ Schreiben des BaKred vom 3.6.1993 – I 3 – 5 – 1/92 –, *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. II, Kza 281, Nr. 17, S. 46d (46e). So wird auch eine Verkehrswertermittlung auf der Grundlage der Wertermittlungsverordnung vom 6.12.1988 (BGBl. I, S. 2209) explizit abgelehnt.

¹⁷² Vgl. *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 124.

¹⁷³ Vgl. *BFS – Boos*, KWG, § 10 KWG, Rn. 94.

¹⁷⁴ Zur Beleihungswertermittlung siehe nur *Bellinger/Kerl*, HBG-Kommentar, § 12 HBG, Rn. 14 ff.

Als Folge dieser Voraussetzungen liegt der Beleihungswert regelmäßig unterhalb des Verkehrswertes. Da die Maßgaben an die Wertermittlung gegebenenfalls selbst bei Grundstücken und Immobilien, für die sich ein Beleihungswert ermitteln lässt, nicht eingehalten werden können, ist die Ableitung aus oder die Umrechnung von Verkehrswerten in Beleihungswerte grundsätzlich zu verwehren.¹⁷⁵ Liegt der Beleihungswert unterhalb des Buchwertes der Immobilie, stellt die Vorschrift des § 10 Abs. 4 lit. b Satz 5 KWG sicher, dass sich die aus den nicht realisierten Reserven summierte Gesamtposition aller Unterschiedsbeträge um den Negativwert mindert und trägt somit zur vorsichtigen Ermittlung der Neubewertungsreserven bei.

2. Bewertungsgutachten

Nach § 10 Abs. 4 lit. b S. 2 KWG ist die Wertermittlung alle drei Jahre in Form eines Bewertungsgutachtens zu wiederholen. Dieser Zyklus ist jedoch im Falle des Hinzuerwerbs von Grundbesitz zu durchbrechen. Erwirbt ein Institut unterjährig Immobilien, hat es diese sofort zu bewerten, es sei denn, es handelt sich um einen Erwerb zur Rettung einer Forderung und die Bilanzierung erfolgt von daher unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“. Spätestens sind die zwischenzeitlich erworbenen Immobilien jedoch zum nächsten turnusmäßigen Dreijahrestermine zu bewerten.¹⁷⁶ Dies gilt auch für Grundvermögen aus Rettungserwerben, soweit sie zwischenzeitlich nicht veräußert worden sind.¹⁷⁷

3. Sachverständigenausschuss

Das Bewertungsgutachten muss nach § 10 Abs. 4 lit. b S. 3 und 4 KWG von einem aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Sachverständigenausschuss erstellt sein. Jedes Ausschussmitglied muss den Anforderungen gem. § 32 Abs. 2 und 3 KAGG genügen. Hiernach sind in den Ausschuss lediglich unabhängige, zuverlässige und fachlich geeignete Persönlichkeiten zu bestellen, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Grundstücken verfügen. Das Institut hat den Sachverständigenausschuss zu bestellen und die Mitglieder sowie

¹⁷⁵ Vgl. *Reischauer/Kleinhaus*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 124.

¹⁷⁶ Vgl. *Reischauer/Kleinhaus*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 124.

¹⁷⁷ Schreiben des BaKred vom 3.6.1993 – I 3 – 5 – 1/92 –, *Reischauer/Kleinhaus*, KommzKWG, Bd. II, Kza 281, Nr. 17, S. 48 (55).

etwaige Änderungen in der Ausschusszusammensetzung der BaFin anzuzeigen. Anhand dieser Anzeige prüft die BaFin, ob die jeweiligen Mitglieder den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere aber, ob die Sachverständigen über Methoden der Beleihungswertermittlung verfügen.¹⁷⁸

Für die Beurteilung der Unabhängigkeit hat der Sachverständige sodann gegenüber der BaFin zu erklären, „ob er

- Angestellter des Kreditinstituts oder eines mit ihm im Konzernverbund stehenden Unternehmens ist,
- Mitglied eines Aufsichtsorgans des Kreditinstituts oder eines mit ihm im Konzernverbund stehenden Unternehmens ist,
- aus sonstigen Gründen von einem Kreditinstitut oder einem mit ihm im Konzernverbund stehenden Unternehmen wirtschaftlich abhängig ist oder
- in engen Beziehungen persönlicher oder verwandtschaftlicher Art zu Angehörigen des Kreditinstituts oder eines mit ihm im Konzernverbund stehenden Unternehmens steht, die die Gefahr sachfremder Beeinflussung des Sachverständigen auslösen können,
- Kapitalanteile an dem Kreditinstitut oder einem mit ihm im Konzernverbund stehenden Unternehmen hält und welchen Wert diese Kapitalanteile gegebenenfalls haben.¹⁷⁹

Da das Merkmal Unabhängigkeit nicht ausschließlich auf den subjektiven Tatbestand der inneren Einstellung abgestellt sein darf, muss sie sich objektiv darin dokumentieren, dass jeder Anschein einer Interessenkollision vermieden wird.¹⁸⁰

Vor diesem Hintergrund können weder Angestellte, Geschäftsleiter oder Aufsichtsräte des Instituts Mitglieder im Sachverständigenausschuss sein.¹⁸¹ Bei Mitarbeitern von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder regionalen Prüfungsverbänden ist nach der Tatsache zu differenzieren, ob der jeweilige Mitarbeiter zugleich für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig ist. Hierbei ist eine Unabhängig-

¹⁷⁸ Vgl. *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 125.

¹⁷⁹ Schreiben des BaKred vom 3.6.1993 – I 3 – 5 – 1/92 –, *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. II, Kza 281, Nr. 17, S. 48 (52 f.).

¹⁸⁰ Vgl. *Baur*, Investmentgesetzte, Teilbd. 2, § 32 KAGG, Rn. 5-8.

¹⁸¹ Neben *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 125, zust. auch *Baur*, Investmentgesetzte, Teilbd. 2, § 32 KAGG, Rn. 11.

keit i.S.d. § 32 Abs. 2 KAGG nicht gegeben, da bei Ermittlung und Prüfung des Beleihungswertes eine Interessenkollision vermutet werden darf. Dies gilt entsprechend, sofern Verwandte des Prüfers Organ des zu prüfenden Instituts sind. In Betracht kommen jedoch erfahrene und erprobte Mitarbeiter eines benachbarten Instituts, so wie ehemalige Mitarbeiter eines anderen Instituts.¹⁸² Die Frage, ob eine Person, die Gesellschaftsanteile an dem Institut hält, die erforderliche Unabhängigkeit besitzt, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden.

Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit hat der Sachverständige eine Straffreiheitsklärung abzugeben.¹⁸³ Die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung des Sachverständigen ist auch durch Vorlage eines lückenlosen unterzeichneten Lebenslaufes¹⁸⁴ nachzuweisen, aus dem sich insbesondere die fachliche Qualifikation mit Nachweisen theoretischer und praktischer Kenntnisse und Erfahrungen im Immobilienwesen und auf dem Gebiet der Beleihungswertermittlung ergeben.¹⁸⁵ Als fachlich geeignet können Mitglieder des Ausschusses nur dann gelten, wenn sie mit den Anforderungen an die Ermittlung des Beleihungswertes vertraut sind, etwa durch länger ausgeübte Tätigkeit. Dies kann neben Wirtschaftsprüfern und Mitarbeitern von Kreditinstituten auch auf Architekten oder Grundstücksmakler zutreffen. Allerdings reichen für die fachliche Eignung Erfahrungen auf dem Gebiet der Verkehrswertermittlung alleine nicht aus; e contrario bedeutet dies aber nicht, dass für Verkehrswert- und Beleihungswertermittler zwei sich gegenseitig ausschließende Anforderungsprofile gelten.¹⁸⁶ In jedem Fall müssen die Mitglieder bereits *vor* ihrer Tätigkeit im Rahmen des Sachverständigenausschusses mit der Beleihungswertermittlung vertraut sein und dürfen diese nicht erst in Ausübung der Ausschusstätigkeiten erwerben.¹⁸⁷ Aus der Gesamtschau der Umstände, die sich aus der Anzeige des Sachverständigen ergeben, würdigt die BaFin, ob sie

¹⁸² Vgl. *Reischauer/Kleinhaus*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 125.

¹⁸³ Ausführlicher dazu siehe nur Schreiben des BaKred vom 3.6.1993 – I 3 – 5 – 1/92 –, *Reischauer/Kleinhaus*, KommzKWG, Bd. II, Kza 281, Nr. 17, S. 48 (53).

¹⁸⁴ Weiterführend siehe nur BFS – *Boos*, KWG, § 10 KWG, Rn. 99. Der Lebenslauf muss ferner enthalten sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Geburtsnamen der Eltern, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, die fachliche Vorbildung mit Nachweisen ausreichender praktischer und theoretischer Kenntnisse sowie den Namen aller Unternehmen, für die der Sachverständige in den letzten 5 Jahren tätig gewesen ist.

¹⁸⁵ Vgl. BFS – *Boos*, KWG, § 10 KWG, Rn. 99.

¹⁸⁶ Vgl. *Reischauer/Kleinhaus*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 125.

¹⁸⁷ Vgl. Schreiben des BaKred vom 3.6.1993 – I 3 – 5 – 1/92 –, *Reischauer/Kleinhaus*, KommzKWG, Bd. II, Kza 281, Nr. 17, S. 48 (52) und *Reischauer/Kleinhaus*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 125.

dessen Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und fachliche Geeignetheit in Frage stellen oder als genügend erscheinen lässt.

In Übereinstimmung mit § 10 Abs. 4 lit. b KWG ist es auch zulässig, regionale Gutachterausschüsse zu bilden, die dann bei einer Vielzahl von Instituten tätig werden. Für die Tätigkeit der Sachverständigen haben die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft in Abstimmung mit der BaFin eine Mustergeschäftsordnung erarbeitet.¹⁸⁸ Schließlich kann es im Hinblick auf die sich alle drei Jahre wiederholende Beleihungswertermittlung sinnvoll sein, Honorarvereinbarungen mit den Sachverständigen zu treffen, um die mit den Gutachten verbundenen Kosten für das Institut langfristig planbar zu machen.¹⁸⁹

IV. Bankaufsichtsrechtlicher Abschlag

Bei nicht realisierten Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Immobilien sieht das KWG im Hinblick auf die Anerkennung als Ergänzungskapital auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem ausgewiesenen Buchwert und dem nach gesetzlichen und bankaufsichtlichen Maßgaben ermittelten Beleihungswert einen Abschlag von 55% vor.¹⁹⁰ Zum einen soll dieser Abschlag Marktschwankungen einbeziehen, denen die den Kapitalgewinn tragenden Aktiva unterliegen; zum anderen soll eine etwaige Steuerlast beachtet werden, die bei einer Veräußerung des den Reserven zugrunde liegenden Grundbesitzes anfiel.¹⁹¹ Der Gesetzgeber hat mit diesem Verfahren den Eigenkapitalempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juli 1988 entsprochen.¹⁹²

Soweit sich die Regierungsbegründung des prozentualen Abschlages auf eine latente Steuerbelastung bezieht, die aus der Veräußerung der zugrunde liegenden Aktiva resultieren kann, arbeitet der Gesetzgeber mit einer Annahme, die nicht in jedem Fall zutreffen muss. Die hier getroffene Fiktion einer Steuerbelastung wird sich nur für den Fall konkretisieren, in dem durch die Veräußerung eines mit nicht realisierten Reserven behafteten Aktivums für dieses Geschäftsjahr auch ein steu-

¹⁸⁸ Vgl. BFS – Boos, KWG, § 10 KWG, Rn. 100.

¹⁸⁹ Vgl. Reischauer/Kleinhans, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 125.

¹⁹⁰ Vgl. § 10 Abs. 2 lit. b S. 1 Nr. 6 KWG.

¹⁹¹ Vgl. BT-Drs. 12/3377, S. 1 (50).

¹⁹² Siehe dazu Reischauer/Kleinhans, KommzKWG, Bd. III, Kza 1025, S. 1 (5 f. und 19 f.).

erbarer (Gesamt-)Gewinn erzielt wird.¹⁹³ Ergibt sich beispielsweise für das Geschäftsjahr ein (Gesamt-)Verlust trotz Veräußerung der Immobilie, unterliegt der daraus gezogene Ertrag nicht der Besteuerung.

Abschließend lässt sich somit festhalten, dass ein prozentualer Abschlag überwiegend mit Marktschwankungen und daraus abgeleiteten Beleihungswertschwankungen der relevanten Aktiva begründet werden sollte.¹⁹⁴ Dies erscheint im Hinblick auf die von der Studienkommission aufgestellten Anforderungen an das Institutskapital insbesondere vor dem Hintergrund der Dauerhaftigkeit gerechtfertigt.¹⁹⁵ Sofern die Regierungsbegründung an dieser Stelle auch auf eine latente Steuerbelastung der Veräußerungserträge abstellt, müssten konsequenterweise die nicht realisierten Reserven dem Kernkapital zugerechnet werden. Hier wäre eine solche Betrachtung gerechtfertigt, da die Bestandteile des Kernkapitals regelmäßig versteuert ermittelt sind.¹⁹⁶

B. Neubewertungsreserven auf Gruppenebene

I. Zusammenfassung der Eigenmittel

Die Angemessenheit der Eigenmittel gruppenangehöriger Unternehmen ist anhand einer Zusammenfassung der Eigenmittel zu beurteilen; bei gruppenangehörigen Unternehmen gelten als Eigenmittel die Bestandteile, die den nach § 10 Abs. 2 bis 7 KWG anerkannten Bestandteilen entsprechen.¹⁹⁷ Hiervon sind auch die Neubewertungsreserven im Grundbesitz als Bestandteile des Ergänzungskapitals erfasst. Für die bankaufsichtsrechtliche Konsolidierung hat das übergeordnete Unternehmen seine maßgeblichen Positionen mit denen der anderen gruppenangehörigen Unternehmen zusammenzufassen.¹⁹⁸ Dies gilt für die Vollkonsolidierung nach § 10a Abs. 6 sowie für die Quotenkonsolidierung nach § 10a Abs. 7 KWG.

¹⁹³ So auch *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 122.

¹⁹⁴ Vgl. *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 122.

¹⁹⁵ BMF (Hrsg.), Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft, S. 197-214.

¹⁹⁶ Es sei angemerkt, dass die Regierungsbegründung zunächst das Kriterium der latenten Steuerbelastung anführt und erst danach die Marktschwankungen als Grund für den Abschlag angibt. Vgl. BT-Drs. 12/3377, S. 1 (50), sowie *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 122.

¹⁹⁷ Vgl. § 10a Abs. 6 S. 1 KWG.

¹⁹⁸ Vgl. § 10a Abs. 6 S. 2 KWG.

II. Abzug bestimmter Bestandteile an Neubewertungsreserven

Nach § 10a Abs. 6 S. 3 Nr. 2 KWG sind von den zusammenzufassenden Ergänzungskapitalbestandteilen die bei dem übergeordneten Unternehmen oder einem anderen Unternehmen der Gruppe berücksichtigten nicht realisierten Reserven im Grundbesitz abzuziehen, soweit sie auf gruppenangehörige Unternehmen entfallen. Zunächst ist hierbei zu klären, ob der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift die vollständige Eliminierung der Neubewertungsreserven auf Gruppenebene festsetzen oder vielmehr eine Doppelanrechnung solcher Eigenmittelbestandteile verhindern wollte. Ein gänzlicher Abzug der Neubewertungsreserven auf Gruppenebene ist mit dem Gesetzeswortlaut nicht vereinbar. Der letzte Halbsatz dieser Norm beinhaltet die von daher eindeutige Regelung, dass der Abzug nur zu erfolgen hat, *soweit* die nicht realisierten Reserven auf gruppenangehörige Unternehmen entfallen. In der Konsequenz stellt sich die Frage nach einem Sachverhalt, den der Gesetzgeber hiermit regeln wollte. Die Vorschrift stellt insbesondere auf folgende Fallgestaltung ab.¹⁹⁹

Ein Kreditinstitut (folgend M-KI) erwirbt beispielsweise eine 50%ige Beteiligung am Grundkapital eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts (folgend T-KI). Der Kaufpreis ist 200. Das Eigenkapital von M-KI ist 500, das Eigenkapital von T-KI sei 100. Folglich beträgt der aktivische Unterschiedsbetrag 150.²⁰⁰ Im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs weist das T-KI Neubewertungsreserven von 40 aus. Die ausgewiesenen nicht realisierten Reserven des M-KI betragen 100. Im darauf folgenden Geschäftsjahr weist T-KI Neubewertungsreserven in Höhe von 60 aus. Diese Wertsteigerung von T-KI führt beispielsweise zu einem Anstieg des Aktienkurses, und in der Konsequenz zu einer Reservebildung in der im Anlagebuch von M-KI gehaltenen Beteiligung an T-KI. M-KI weist für das folgende Geschäftsjahr nicht realisierte Reserven in Höhe von 110 aus. Unter der Prämisse, dass die höhere Bewertung der nicht realisierten Reserven in M-KI ausschließlich durch die Wertsteigerung in T-KI begründet wurde, führt die Wertsteigerung in T-KI somit auf beiden Kreditinstitutsebenen zu einem erhöhten Ausweis von Ergänzungskapital i.S.d. § 10 Abs. 2 lit. b S. 1 Nr. 6 und 7 KWG. Die

¹⁹⁹ Graphische Darstellung siehe Anhang Nr. 18.

²⁰⁰ Aktivischer Unterschiedsbetrag = Differenz zwischen dem Buchwert der Beteiligung von M-KI an T-KI und 50% des Grundkapitals und der Rücklagen von T-KI = $200 \cdot 50 = 150$.

Die Doppelanrechnung von 10 (50% von 20) ist auf Gruppenebene nach § 10a Abs. 6 S. 3 Nr. 2 KWG zu eliminieren.

III. Schreiben des BaKred vom 03. Juni 1993

In dieser Verlautbarung²⁰¹ hat die heutige BaFin ausführlich zu Neubewertungsreserven auf Gruppenebene Stellung genommen. Hiernach muss das Wahlrecht, nicht realisierte Reserven im Grundbesitz in Anspruch zu nehmen, für die Anwendung des Grundsatzes I auf konsolidierter Basis für alle gruppenangehörigen Unternehmen einheitlich ausgeübt werden. Die Gruppe wird in der Konsolidierung als *ein* Institut behandelt. Wird in Bezug auf einzelne gruppenangehörige Unternehmen in Übereinstimmung mit § 12a Abs. 1 S. 2 KWG das Abzugsverfahren angewendet, können deren Neubewertungsreserven den Eigenmitteln der Gruppe nicht zugerechnet werden. Wie bereits schon für Einzelinstitute gilt auch für Gruppen, dass im Rahmen der Konsolidierung nach § 10 Abs. 4 lit. a S. 3 KWG grundsätzlich *sämtliche* Immobilien der Gruppe in die Berechnung des Unterschiedsbetrages der jeweiligen Neubewertungsreserven einzubeziehen sind. Im Gleichklang mit der Regelung für Einzelinstitute darf auch das übergeordnete Institut wahlweise einzelne Aktiva nicht einer Wertermittlung nach § 10 Abs. 4 lit. b KWG unterziehen. Anstelle einer Wertermittlung besteht die Pflicht, die betreffenden Vermögensgegenstände mit dem Beleihungswert „Null“ in die Berechnung des Unterschiedsbetrages eingehen zulassen. Ist dem übergeordneten Institut dieses Verfahren zu aufwendig, verbleibt nur die Alternative, rundheraus auf die Berücksichtigung von nicht realisierten Reserven zur Verstärkung des haftenden Eigenkapitals zu verzichten.

Die in § 10 Abs. 4 lit. a S. 2 KWG für Einzelinstitute festgelegten Voraussetzungen²⁰² finden bzgl. des Grundsatzes I für die quotal zusammengefasste Gruppe als *Ganzes* entsprechende Anwendung.²⁰³ Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung des haftenden Eigenkapitals der Gruppe die Neubewertungsreserven einzelner nachgeordneter Unternehmen ohne Kürzung in das haftende Eigenkapital der Gruppe

²⁰¹ Schreiben des BaKred vom 3.6.1993 – I 3 – 5 – 1/92 –, *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. II, Kza 281, Nr. 17, S. 48 (57).

²⁰² Neubewertungsreserven können nur bei einer Kernkapitalquote von mindesten 4,4% der entsprechend dem Grundsatz I gewichteten Risikoaktiva und auch dann nur bis zur Höhe von 1,4% selbiger Risikoaktiva im Verhältnis zum haftenden Eigenkapital angerechnet werden.

²⁰³ Die seinerzeitige bankaufsichtliche Praxis ist heute ausdrücklich in § 10a Abs. 6 S. 4 KWG geregelt.

einbezogen werden können. Dies gilt auch für den Fall, dass sie – in der Einzelbetrachtung – die Grenze von 1,4% ihrer Risikoaktiva überschreiten und die erforderliche Kernkapitalquote von 4,4% nicht aufweisen.

C. Gewinnrücklagen auf Einzelinstitutsebene

Die Voraussetzung, um Reserven im Grundbesitz als Rücklagen in der Bilanz ausweisen zu können, ist ein Realisationsprozess, da ein bilanzieller Wertansatz über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus unzulässig ist.²⁰⁴ Die Veräußerung und die Einbringung des Grundbesitzes in eine neu zu gründende Kapital- bzw. Personengesellschaft werden als ausgewählte Formen der Realisation vorgestellt. Die Veräußerung an einen konzernexternen bzw. -internen Absatzmarkt wird bündig erläutert. Die gegen eine Einbringung in eine Kapitalgesellschaft sprechenden Gründe werden skizzenhaft illustriert und schließlich die Einbringung in eine Personengesellschaft ausführlicher dargestellt. Nicht Gegenstand dieser Arbeit sollen andere Realisierungsformen wie etwa der Tausch sein.

Darüber hinaus wird ebenfalls die Behandlung der neu gegründeten Tochtergesellschaft, bereits versteuerter und unversteuerter Rücklagen gem. KWG veranschaulicht. Abschließend wird auf die bankaufsichtsrechtliche Relevanz konzerner Zwischenergebnis- sowie Zwischenaufwands- und -ertragseliminierung eingegangen.

I. Ausgewählte Formen der Realisierung

1. Veräußerung an Dritte

Die Realisierung der stillen Reserven kann regelmäßig im Wege der Veräußerung an Dritte erfolgen. Die Veräußerung an Dritte ist hier zunächst als Verkauf an einen konzernexternen bzw. -internen Absatzmarkt zu erörtern. Das Realisationsprinzip in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HS. 2 HGB kodifiziert, dass Gewinne nur zu berück-

²⁰⁴ § 253 Abs. 1 S. 1 HGB setzt eine Wertobergrenze, und zwar einheitlich für Personen- wie für Kapitalgesellschaften. Weder ein höherer Wiederbeschaffungspreis noch ein höherer möglicher Verkaufserlös rechtfertigen eine höhere Bewertung; vgl. *Hopt*, HGB-Kommentar, § 253 HGB, Rn. 1; die Möglichkeit, *tangible assets* mit einem beizulegenden Zeitwert anzusetzen, ist zwar nach IAS 16.30 erlaubt, führt aber im Ergebnis zu einer Neubewertungsrücklage, die bankaufsichtsrechtlich als Ergänzungskapital zu qualifizieren ist; vgl. KPMG (Hrsg.), IAS, S. 75 f.; vgl. Empfehlungen des Ausschusses für Bankenbestimmung und -überwachung vom Juli 1988, *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. III, Kza 1025, S. 1 (20).

sichtigen sind, sofern sie am Abschlussstichtag realisiert sind.²⁰⁵ Die Aufgabe dieses Prinzips ist es zum einen, den Ausweis nicht realisierter Gewinne zu verhindern; zum anderen soll es gewährleisten, dass sich aus Beschaffungsvorgängen keine Erfolgswirkung ergibt.²⁰⁶

Das Konzept der Handelsbilanz unterstellt, dass ein Vermögensgegenstand im Zeitpunkt des Erwerbs für den Erwerber einen bewerteten Nutzen in Höhe des Kaufpreises innehat und somit Beschaffungsvorgänge in der Bilanz grundsätzlich erfolgsneutral zu erfassen sind.²⁰⁷ Das Realisationsprinzip regelt zum einen die Konditionen für den Zeitpunkt der Realisation von positiven Erfolgsbeiträgen,²⁰⁸ zum anderen bewirkt es i. V. m. dem Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip (AK/HK)²⁰⁹, dass Vermögensgegenstände höchstens mit ihren AK/HK angesetzt werden dürfen, solange der Sprung zum konzernexternen Absatzmarkt nicht geschafft ist.²¹⁰

a) Externer Absatzmarkt

Werden die angeschafften oder hergestellten Immobilien und Grundstücke verkauft, stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Güter den Wertsprung zum Absatzmarkt schaffen und damit die Wertobergrenze des AK/HK-Prinzips ablösen. Der Gewinnrealisationszeitpunkt ist erreicht, sofern grundsätzlich vier Bedingungen erfüllt sind:²¹¹

- ein Kaufvertrag muss für den betreffenden Vermögensgegenstand abgeschlossen worden sein;
- die geschuldete Lieferung oder Leistung muss erbracht worden sein;
- das Gut muss den Verfügungsbereich des liefernden oder leistenden Unternehmens verlassen haben, und
- die Abrechnungsfähigkeit muss gegeben sein.

²⁰⁵ Vgl. BFH-Urteil v. 23.11.1995 (IV R 75/94), BStBl. II 1996, S. 194.

²⁰⁶ Vgl. Hense/Geißler in Beck Bil-Komm., § 252 HGB, Rn. 44.

²⁰⁷ Vgl. Baetge et al., Bilanzen, S. 164.

²⁰⁸ Vgl. ADS, Rechnungslegung, § 252 HGB, Rn. 80; vgl. MünchKommHGB – Ballwieser, § 252, Rn. 74.

²⁰⁹ Ausführlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten siehe Winnefeld, Bilanz-Handbuch, Kap. E, Rn. 405 ff. und Rn. 590 ff.

²¹⁰ Vgl. Leffson, GoB, S. 247 f.

²¹¹ Vgl. Schäfer, GoB für Forderungen, S. 17-19; Selchert, § 252 HGB in: v. Küting (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, Rn. 82.

Der so definierte Realisationszeitpunkt wird der Zwecksetzung – Messung des Unternehmensziels „Verdienstquelle“²¹² – des Jahresabschlusses soweit gerecht, als nicht die vorsichtigste Möglichkeit der Kaufpreiszahlung, sondern die Abrechnungsfähigkeit eines abgeschlossenen Kaufvertrages als Realisationszeitpunkt konkretisiert worden ist.²¹³

b) Interner Absatzmarkt

Neben der Veräußerung an konzernexterne Dritte ist ebenfalls eine konzerninterne Veräußerung an eine (bestehende) Tochtergesellschaft des Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts denkbar, mit der Veränderung, dass nicht der Sprung an den Absatzmarkt gewählt wird, sondern handelsrechtlich konzerninterner Zwi-schenertrag bzw. -aufwand entsteht. Dieser Ansatz soll jedoch nicht weiterverfolgt werden.

Unter der Maßgabe, dass die stillen Reserven lediglich dauerhaft realisiert werden sollen, um die Berücksichtigung als Kernkapital zu erreichen, ist die umfangliche Besteuerung des Ertrages nicht zielführend. Somit ist danach auch die Einbringung des Grundbesitzes in ein Tochterunternehmen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten als zweckmäßige Realisierungsformen zu thematisieren.

2. Einbringung in eine Kapitalgesellschaft

Die Einbringung in eine Kapitalgesellschaft richtet sich nach den §§ 123 ff. UmwG und §§ 20 ff. UmwStG. Diese Einbringungsform wird in der vorliegenden Arbeit auszugsweise behandelt, da aus Sicht der Eigenkapitalverstärkung einzig eine Einbringung zu Teilwerten sinnvoll ist, diese aber zu Nachteilen bzgl. der Besteuerung auf Seiten des Einbringenden führt.

a) Besteuerung des Einbringungsgewinns

Bei der Anwendung des § 20 UmwStG ist der Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 S. 2 EStG zu beachten; danach ist das steuerliche Bewertungswahlrecht des § 20 Abs. 2 S. 1 UmwStG in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen

²¹² Vgl. Baetge et al., Bilanzen, S. 90.

²¹³ Vgl. Baetge et al., Bilanzen, S. 166.

Jahresbilanz auszuüben.²¹⁴ Mithin ist der Wert, mit dem das eingebrachte Betriebsvermögen in der Handelsbilanz der aufnehmenden Kapitalgesellschaft angesetzt wird, grundsätzlich auch für den Wertansatz in der Steuerbilanz und damit für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns sowie der Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile nach § 20 Abs. 4 UmwStG maßgebend (Wertverknüpfung), sofern der Wertansatz nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht.²¹⁵ Setzt die Kapitalgesellschaft Teilwerte an, so ist der beim Einbringenden entstehende Gewinn nach § 20 Abs. 4 bis 6 UmwStG i.V.m. den für die Veräußerung des Einbringungsgegenstandes geltenden allgemeinen Vorschriften (insbesondere KStG i.V.m. § 15, § 16 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 oder § 21 UmwStG) zu versteuern.²¹⁶

Im Ergebnis kann eine steuerneutrale Einbringung nach § 20 UmwStG nur erreicht werden, soweit die Wirtschaftsgüter ausnahmslos mit ihren Buchwerten in der Bilanz der aufnehmenden Gesellschaft fortgeführt werden.²¹⁷ Dies kann aus Sicht des ausgliedernden Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts als nicht zielführend angesehen werden. Zum einen sollte mit der Ausgliederung – soweit möglich – keine Steuerzahllast verbunden sein. Zum anderen ist eine Ausgliederung zu Buchwerten im Hinblick auf die Generierung von Kernkapital unzweckmäßig, da keine Rücklagen entstehen und in der Konsequenz lediglich Ergänzungskapital geschaffen werden könnte.²¹⁸

b) Grunderwerbsteuer

Bei einer Ausgliederung auf eine Kapitalgesellschaft ist der Steuertatbestand nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG erfüllt.²¹⁹ Die Vergünstigungen für eine Gesamthand nach § 5 GrEStG sind auf den Erwerb von Grundstücken durch Kapitalgesell-

²¹⁴ Schreiben des BMF v. 25.3.1998, UmwStG, BStBl. 1998 I, S. 268, Tz. 20.26.

²¹⁵ BFH-Urteil v. 24.3.1983 (IV R 138/80), BStBl 1984 II, S. 233. Für den Einbringenden ist in der Handelsbilanz eine Buchwertfortführung auch bei Teilwertansätzen in der Handels- und Steuerbilanz der aufnehmenden Gesellschaft sowie in der Steuerbilanz des Einbringenden möglich; vgl. ADS, Rechnungslegung, § 255 HGB, Rn. 90 ff. Vgl. zur Bilanzierung beim übernehmenden Rechtsträger HFA, FN-IDW Nr. 2/1997, S. 379-386 und FN-IDW Nr. 1/1998, S. 436.

²¹⁶ Schreiben des BMF v. 25.3.1998, UmwStG, BStBl. 1998 I, S. 268, Tz. 20.37.

²¹⁷ Frotscher/Maas – Herrmann, KStG/UmwStG-Kommentar, Bd. 3, § 20 UmStG, Rn. 11.

²¹⁸ Siehe nur vierter Teil, A.

²¹⁹ Vgl. Boruttau – Fischer, KommzGrEStG, § 1 GrEStG, Rn. 511 ff. Nicht diskutiert werden sollen die Gewerbe- und Umsatzsteuer, insbesondere unter dem Aspekt der Organschaft.

schaften, beispielsweise käme eine GmbH hierfür in Frage, nicht anwendbar.²²⁰ Die Nichtanwendung des § 5 GrEStG ist die Konsequenz daraus, dass die Kapitalgesellschaft als juristische Person und die Gesellschafter verschiedene Rechtspersonen sind. Die Kapitalgesellschaft ist nicht etwa nur der Rechtsträger der Rechte ihrer Gesellschafter. Die Gesellschafter sind vielmehr *nicht* an deren Vermögen, sondern nur an der Kapitalgesellschaft selbst beteiligt.²²¹

3. Einbringung in eine Personengesellschaft

Die Einbringung des Grundbesitzes in eine Personenhandelsgesellschaft richtet sich vor allem nach den Vorschriften des UmwG und UmwStG. Zivilrechtlich sind die Vermögensgegenstände entweder im Weg der Einzelrechtsnachfolge gem. den Regelungen des BGB oder im Weg der beschränkten Gesamtrechtsnachfolge nach den Regeln des Umwandlungsrechts übertragbar. Insoweit sind zunächst die zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu erläutern. Anschließend werden die Vorschriften des Steuerrechts illustriert. Hiernach handelt es sich bei dem Prozess um einen tauschähnlichen Vorgang, bei dem Betriebsvermögen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten übertragen wird.²²² § 24 UmStG erlaubt als spezielle Bewertungsvorschrift gegenüber der allgemeinen Bewertungsvorschrift des § 6 EStG²²³ die Übertragung des Betriebsvermögens mit dem Buchwert, dem Teilwert oder einem Zwischenwert.²²⁴ Eine Besonderheit der Personengesellschaft bietet dem Übertragenden die Möglichkeit, die im Grundbesitz enthaltenen Reserven zu realisieren bei gleichzeitiger Gewährung einer Steuerstundung.²²⁵ Auch bei der Grunderwerb- und der Gewerbesteuer bestehen Vergünstigungen für die Personengesellschaft.

²²⁰ Siehe nur BFH-Urteil v. 22.6.1966 (II 165/62), BStBl. 1966 II, S. 554. Vgl. auch Boruttau – *Viskorf*, KommzGrEStG, § 5 GrEStG, Rn. 7. Dies verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Eine Verfassungsbeschwerde gegen das o. a. Urteil hat das BVerfG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, da das Steuerrecht wie das Zivilrecht zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften unterschiedet; siehe nur BVerfG-Beschluss v. 16.5.1969 (1 BvR 600/66), HFR 1969, S. 398.

²²¹ Vgl. Boruttau – *Viskorf*, KommzGrEStG, § 5 GrEStG, Rn. 7.

²²² Vgl. BFH-Urteil v. 29.10.1987 (IV R 93/85), BStBl. 1988 II, S. 374 sowie BFH-Urteil v. 19.10.1998 (VIII R 69/95), BStBl. 2000 II, S. 230.

²²³ Nicht diskutiert werden soll, inwieweit § 6 Abs. 5 EStG für die Übertragung der Wirtschaftsgüter Verwendung finden könnte.

²²⁴ Vgl. §§ 20 Abs. 2, 24 Abs. 2 UmwStG.

²²⁵ Siehe vierter Teil, C., I., 2., c), bb).

a) **Zivilrechtliche Formen der Einbringung**

Es ist in das freie Belieben der Beteiligten gestellt, ob die Vermögensgegenstände im Weg der Einzelrechtsnachfolge oder der partiellen Gesamtrechtsnachfolge des UmwG eingebracht werden.²²⁶ Hierbei ist stets eine Vermögensübertragung vorzunehmen, da eine formwechselnde Umwandlung ohne Vermögensübertrag – wie bei der Kapitalgesellschaft zulässig²²⁷ – zwar zivilrechtlich i.S.d. §§ 190 Abs. 2, 214 UmwG für Personengesellschaften möglich ist, diese aber nicht unter § 24 UmwStG fällt.²²⁸

aa) **Einzelrechtsnachfolge**

Folglich kann die aufnehmende Personengesellschaft den Grundbesitz des Einbringenden als Einzelrechtsnachfolgerin erwerben. Gesellschaftsrechtlich stellt die Einbringung von Vermögensgegenständen in eine Personengesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eine offene Sacheinlage dar. Der Gesellschafter hat sich im Gesellschaftsvertrag zu einer bestimmten in Geld ausgedrückten Einlageschuld verpflichtet, mit der die Gesellschaft die vereinbarte Sacheinlage in Höhe ihres angemessenen Wertes verrechnet und dem Gesellschafter auf seinem Kapitalkonto gutschreibt. Es handelt sich dabei um einen kaufähnlichen Vorgang.²²⁹ Wird Betriebs- bzw. Privatvermögen durch Singularsukzession eingebracht, müssen alle betroffenen Vermögensgegenstände einzeln und nach den jeweils geltenden zivilrechtlichen Übertragungsvorschriften übertragen werden.²³⁰ So bedarf beispielsweise ein Gesellschaftsvertrag der notariellen Beurkundung gem. § 313 BGB, sofern sich ein Gesellschafter bei Gründung oder späteren Beitritt zur Einbringung eines Grundstücks verpflichtet.²³¹

Sachgesamtheiten – z. B. ein Teilbetrieb – müssen trotz ihrer inneren Verbindung nach einzelnen materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen übertragen werden. Bei Übertragung von Sachgesamtheiten genügt zwar für die schuld-

²²⁶ Schmitt et al. – *Schmitt*, KommzUmwG-UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 51. Zur Entstehungsgeschichte des UmwG vgl. Semler/Stengler – *Semler/Stengler*, UmwG, Einl. A, Rn. 29ff; ebenfalls S/B/B – *Sagasser*, Umwandlungen, S. 1-3.

²²⁷ Vgl. Schmitt et al. – *Schmitt*, KommzUmwG-UmwStG, § 20 UmwStG, Rn. 3.

²²⁸ Vgl. Haritz/Benkert – *Schlößer*, UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 72.

²²⁹ Frotscher/Maas – *Herrmann*, KStG/UmwStG-Kommentar, Bd. 3, § 24 UmwStG, Rn. 6.

²³⁰ Schmitt et al. – *Schmitt*, KommzUmwG-UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 52.

²³¹ Vgl. BGH-Urteil v. 10.1.1955 (II ZR 294/53), BB 1955, S. 203.

rechtliche Bezeichnung eine verkehrübliche Angabe²³²; der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz²³³ ist allerdings auch in diesem Fall uneingeschränkt zu beachten.²³⁴ Soweit lediglich der Übergang des Wirtschaftsgutes in das Sonderbetriebsvermögen I²³⁵ in Betracht kommt, ist eine genaue an den Erfordernissen des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes ausgerichtete Bezeichnung, um in das Eigentum der Personengesellschaft zu gelangen, ebenso wenig erforderlich wie beim Übergang in das Sonderbetriebsvermögen II²³⁶.²³⁷ In diesen Fällen genügt es, dass objektiv ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem eingebrachten (Teil-)Betrieb hergestellt wird.²³⁸

bb) Gesamtrechtsnachfolge

Anstelle der vorstehend erläuterten Einzelrechtsnachfolge kann ein (Teil-)Betrieb auf eine Personengesellschaft auch im Wege der partiellen Universalsukzession übergehen. Als Universalsukzession bezeichnet man einen Rechtsübergang, der einen ganzen Vermögensbegriff ohne Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes auf einen Rechtsnachfolger übergehen lässt.²³⁹ Grundsätzlich ist hierbei zwischen der totalen Universalsukzession (*Verschmelzung* i.S.d. §§ 2 ff. UmwG) und der partiellen Universalsukzession (*Spaltung* i.S.d. §§ 123 ff. UmwG) zu unterscheiden. Die Verschmelzung ist allerdings hierbei nicht zweckdienlich und wird von daher in der vorliegenden Arbeit nicht weiterverfolgt, da nicht das gesamte Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut auf eine Zielgesellschaft verschmolzen werden soll.

²³² Als Bezeichnung in einem schuldrechtlichen Vertrag genügt etwa: „Übertragen wird der Betrieb X mit allen Aktiven und Passiven laut Jahresabschluss vom 31.12.2003.“

²³³ Der unter den Typenzwang des Sachenrechts fallenden Bestimmtheits- oder Spezialitätsgrundsatz besagt, dass dingliche Rechte nur an beweglichen Sachen und unbeweglichen Einzelsachen bestehen können, nicht aber an sog. Sachgesamtheiten. Vgl. *Wörten*, Sachenrecht, S. 9.

²³⁴ *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 574

²³⁵ Wirtschaftsgüter gehören zum Sonderbetriebsvermögen I („quod ad usum“), wenn sie unmittelbar dem Betrieb der Personengesellschaft dienen und damit objektiv geeignet und subjektiv dazu bestimmt sind, den Betrieb der Gesellschaft zu fördern. Vgl. Internet: <http://www.steuerlexikon-online.de/Sonderbetriebsvermoegen.html>, [eingesehen am: 11.7.2004].

²³⁶ Zum Sonderbetriebsvermögen II („quod ad sortem“) gehören Wirtschaftsgüter, die unmittelbar zur Begründung oder Stärkung der Beteiligung des Mitunternehmers an der Personengesellschaft eingesetzt werden und damit die Beteiligung des Gesellschafters fördern. Vgl. Internet: <http://www.steuerlexikon-online.de/Sonderbetriebsvermoegen.html>, [eingesehen am: 11.7.2004].

²³⁷ *Schmitt et al. – Schmitt*, KommzUmwG-UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 52.

²³⁸ *Schmitt et al. – Schmitt*, KommzUmwG-UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 42 ff.

²³⁹ *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 356. Weitere Fälle der Gesamtrechtsnachfolge wie etwa das Erbe nach § 1922 BGB, eheliche Gütergemeinschaft nach § 1416 Abs. 2 BGB und die Anwachsung nach § 738 BGB sollen nicht weiter diskutiert werden.

Regelmäßig steht die Einbringungsart im freien Belieben der Beteiligten. Wird allerdings nach den Vorschriften des UmwG umgewandelt, verdrängen die handelsrechtlichen Regelungen des UmwG als *lex specialis* die übrigen zivilrechtlichen Einbringungsmodalitäten.²⁴⁰ Der Stellenwert dieses Konzeptes wird insbesondere deutlich, sofern man sich das vom Spezialitätsgrundsatz geprägte Vermögensrecht verdeutlicht. Während nach dem Spezialitätsgrundsatz jeder Vermögensgegenstand für sich übertragen werden muss,²⁴¹ genügt nach § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG die genaue Bezeichnung der übergehenden Vermögensgegenstände im Spaltungs- und Übernahmevertrag, worauf als Konsequenz die Eintragung im Handelsregister *uno actu* den Übergang bewirkt,²⁴² mag es sich um Grundstücke, Seeschiffe, Maschinen, Wertpapiere oder Bankkonten handeln.²⁴³

Insgesamt gestattet das UmwG drei Arten der Spaltung von Gesellschaften, die abschließend in § 123 UmwG geregelt sind:

- die *Aufspaltung* des Vermögens einer Gesellschaft jeweils als Gesamtheit auf mehrere andere Rechtsträger, wobei die übertragende Gesellschaft ohne Liquidation erlischt (§ 123 Abs. 1 UmwG),
- die *Abspaltung* eines oder mehrerer Teile des Vermögens jeweils als Gesamtheit auf einen oder mehrere Rechtsträger, an denen die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft Gesellschaftsrechte erhalten (§ 123 Abs. 2 UmwG),
- die *Ausgliederung* eines oder mehrerer Teile aus dem Vermögen einer Gesellschaft jeweils als Gesamtheit auf einen oder mehrere Rechtsträger, an denen die übertragende Gesellschaft selbst Gesellschaftsrechte erhält (§ 123 Abs. 3 UmwG).

Die beabsichtigte Spaltung muss insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 24 UmStG geprüft werden. Als übertragendem Rechtsträger steht insbesondere der AG, GmbH, Stiftung, Körperschaft des öffentlichen Rechts und dem eingetragenen Verein ausschließlich die Ausgliederung als Umwandlungsmaßnahme zur Verfügung; wohingegen Personengesellschaften alle Spaltungsarten in An-

²⁴⁰ Schmitt et al. – *Schmitt*, KommzUmwG-UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 56.

²⁴¹ So sind bewegliche Sachen nach § 929 BGB und unbewegliche Sachen nach §§ 873, 925 BGB zu übertragen.

²⁴² Vgl. *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 357.

²⁴³ Vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.

spruch nehmen können.²⁴⁴ Insoweit soll in der vorliegenden Arbeit die Ausgliederung als für das deutsche Kreditgewerbe zweckmäßigste Form, um den Grundbesitz in eine Tochtergesellschaft zu übertragen, weiterverfolgt werden, da sie allen Gesellschaftsformen zur Verfügung steht.²⁴⁵ Neben der Anwendbarkeit des § 24 UmwStG ist Entscheidungskriterium, dass die Gesellschaftsanteile an dem übernehmenden Rechtsträger nicht den Gesellschaftern des übertragenden Rechtsträgers zukommen, sondern *diesem selbst*.²⁴⁶ Zum anderen erweitert sich zivilrechtlich der Personenkreis der übertragungsfähigen Rechtsträger im Vergleich zur Aufspaltung und Abspaltung. Nach § 124 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 UmwG kommen hierfür neben Personen-, Kapitalgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften auch Stiftungen als sich selbst tragende Rechtsträger in Frage.²⁴⁷

Neben dem durch Wegfall des Spezialitätsgrundsatzes erreichten Übertragungskomforts im Verhältnis zur Einzelrechtsnachfolge unterliegen nach § 1 Abs. 1 lit. a S. 1 UStG die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb *im Ganzen* entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.²⁴⁸ Dies gilt nicht für die Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge.

b) Umwandlungssteuerrechtliche Tatbestandsvoraussetzungen

aa) Einbringung eines Teilbetriebes

Was Gegenstand der Einbringung in eine Personengesellschaft sein kann, ist abschließend in § 24 Abs. 1 UmwStG aufgezählt. Für eine begünstigte Einbringung kommen in Frage: ein Betrieb, ein Teilbetrieb, ein Mitunternehmeranteil, der

²⁴⁴ Dötsch et al. – *Patt*, UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 95.

²⁴⁵ Die Aufspaltung führt zum Erlöschen des übertragenden Rechtsträger; vgl. Lutter – *Teichmann*, UmwG, § 123 UmwG, Rn. 20. Die Abspaltung kann zu ungünstigen Ergebnissen führen, sofern die Muttergesellschaft und nicht eine Tochtergesellschaft den Grundbesitz überträgt, da in der Folge die Gesellschafter der Muttergesellschaft Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger erhalten; vgl. Lutter – *Teichmann*, UmwG, § 123 UmwG, Rn.21.

²⁴⁶ Vgl. Lutter – *Teichmann*, UmwG, § 123 UmwG, Rn. 24.

²⁴⁷ Weiterführend für alle spaltungsfähigen Rechtsträger vgl. Lutter – *Teichmann*, UmwG, § 124 UmwG, Rn. 2 ff. Auf weitere Regelungen des UmwG wie etwa der Spaltungsvertrag, Spaltungsplan, Spaltungsbericht sowie die Prüfung der Spaltung wird nicht vertiefend eingegangen; dazu siehe Lutter – *Teichmann*, UmwG, § 125 UmwG, Rn. 6 ff.

²⁴⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 lit. a S. 2 UStG.

Bruchteil eines Mitunternehmeranteils²⁴⁹ und eine 100%ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die im Betriebsvermögen des Einbringenden steht.²⁵⁰ Damit scheidet die Begünstigung der Einbringung anderweitiger Konstellationen betrieblicher Wirtschaftsgüter, die keinen Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil bilden, aus.²⁵¹ Die Einbringung von Privatvermögen kann nur unter den § 24 UmwStG subsumiert werden, wenn die Aufnahme eines Gesellschafters in ein Einzelunternehmen gegen Geldeinlage oder Einlage anderer Wirtschaftsgüter erfolgt; dabei bringt der Einzelunternehmer seinen Betrieb in die neu entstehende Personengesellschaft ein.²⁵²

Für die Einbringung des Grundbesitzes ist der Einbringungsgegenstand Teilbetrieb ausführlicher darzustellen. Ein Teilbetrieb i.S.d. § 24 Abs. 1 UmwStG ist ein gewerblicher Teilbetrieb einer Personengesellschaft oder einer Körperschaft. Der Tatbestand des § 24 Abs. 1 UmwStG ist erfüllt, wenn aus Sicht des Einbringenden ein Teilbetrieb Gegenstand der Einbringung ist. Ob das zurückbehaltene Betriebsvermögen beim Einbringenden noch einen weiteren Teilbetrieb enthält, ist für die Anwendbarkeit des § 24 UmwStG unerheblich.²⁵³ Der Tatbestand der Gewerblichkeit nach § 15 Abs. 2 S. 1 EStG i.V.m. § 14 S. 3 AO wird als gegeben unterstellt und konsequenterweise nicht weiter untersucht.

§ 24 Abs. 1 UmwStG enthält für den Teilbetrieb keine Begriffsdefinition. Grundsätzlich wird die von der Rechtsprechung bzgl. § 16 EStG entwickelte Begriffsbestimmung herangezogen.²⁵⁴ Unter einem Teilbetrieb i.S.d. § 24 UmwStG ist – ebenso wie etwa im Rahmen des § 16 EStG²⁵⁵ – ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteter, organisatorisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs anzusehen, der – für sich betrachtet – alle Merkmale eines Betriebes aufweist und als solcher lebensfähig ist.²⁵⁶ Hierfür hat die Rechtsprechung einen Indizienkata-

²⁴⁹ Siehe Schreiben des BMF v. 25.03.1998, UmwStG, BStBl. 1998 I, Tz. 24.02.

²⁵⁰ Siehe Schreiben des BMF v. 25.03.1998, UmwStG, BStBl. 1998 I, Tz. 24.03.

²⁵¹ Vgl. Dötsch et al. – *Patt*, UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 72.

²⁵² Vgl. Schreiben des BMF v. 25.03.1998, UmwStG, BStBl. I 1998, Tz. 24.01. Eine weitergehende – auch analoge – Anwendung des § 24 UmwStG für die Einbringung von Privatvermögen scheidet aus; so Schmitt et al. – *Schmitt*, KommzUmwG-UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 48, und BFH-Urteil v. 19.10.1998 (VIII R 69/95), BStBl. II 2000, S. 230.

²⁵³ Vgl. Dötsch et al. – *Patt*, UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 78.

²⁵⁴ Dies ist m. E. zutreffend; siehe nur BFH-Urteil v. 11.12.2001 (VIII R 58/98), BStBl. 2002 II, S. 420.

²⁵⁵ Vgl. m. w. N. Haritz/Benkert – *Schlößer*, UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 15.

²⁵⁶ Vgl. BFH-Urteil v. 12.4.1989 (I R 105/85), BStBl 1989 II, S. 653.

log zur tatbestandlichen Prüfung entwickelt.²⁵⁷ Als Indizien für das Vorliegen eines Teilbetriebs gelten insbesondere: örtliche Trennung, Verwendung jeweils anderer Betriebsmittel, insbesondere eines eigenen Anlagevermögens, unterschiedliche betriebliche Tätigkeiten, der Einsatz verschiedenen Personals, eine gesonderte Buchführung, eine selbständige Preisgestaltung, sowohl für die Nachfrage- als auch die Angebotsseite und ein eigener Kundenstamm.

Eine von § 16 EStG abweichende Beurteilung kann sich bei einer steuerneutralen Einbringung eines Teilbetriebs nach § 24 Abs. 1 UmwStG jedoch daraus ergeben, dass hinsichtlich des zwingenden Umfangs der zum Teilbetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter, auf Grund einer normspezifischen Auslegung des Begriffes „wesentliche Betriebsgrundlage“ andere Merkmale zu beachten sind. Hierbei geht es um die Frage, ob die wesentliche Betriebsgrundlage nach der funktional-quantitativen Betrachtungsweise des BFH²⁵⁸ oder nach einer rein funktionalen Betrachtungsweise festgelegt werden darf.²⁵⁹ Denn nach dem Sinn und Zweck des UmwStG sollen wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen begünstigt werden, so dass es bei der Bestimmung der wesentlichen Betriebsgrundlagen nur auf die Übertragung der Wirtschaftsgüter ankommen kann, die für das Funktionieren des Betriebs und somit für die Fortführung des unternehmerischen Engagements wesentlich sind.²⁶⁰ Für den hier zu betrachtenden Fall der Einbringung des Grundbesitzes darf regelmäßig angenommen werden, dass der Streit über die anzuwendende Betrachtungsweise dahinstehen kann. Sofern die nach Art des Betriebes und ihrer Funktion im Betrieb für diesen wesentlich sind, darf eine quantitativ erhebliche Bindung von stillen Reserven im Immobilienbesitz angenommen werden. Die Einbringung eines Teilbetriebs ist nur dann gegeben, wenn sämtliche wesentliche Betriebsgrundlagen in das Betriebsvermögen der Übernehmerin ge-

²⁵⁷ Statt aller zu den einzelnen Indizien nebst FG- und BFH-Urteilen siehe nur Schmidt – *Wacker*, EStG, § 16, Rn. 143 ff.

²⁵⁸ Siehe nur BFH-Urteil v. 2.10.1997 (IV R 84/96), BStBl. 1998 II, S. 104.

²⁵⁹ Vgl. Schmidt – *Wacker*, EStG, § 16, Rn. 101; so auch Frotscher/Maas – *Herrmann*, KStG/UmwStG-Kommentar, Bd. 3, § 24 UmwStG, Rn. 54.

²⁶⁰ Vgl. Schmidt – *Wacker*, EStG, § 16, Rn. 101; a. A. *Patt*, Die wesentliche Betriebsgrundlage, in: DStR 1998, S. 190 (191). Auch ein Schreiben des BMF v. 16.8.2000, Betriebsgrundlage, BStBl. 2000 I, S. 1253, gibt keinen endgültigen Aufschluss über die anzuwendende Begriffsdefinition der „wesentlichen Betriebsgrundlage“.

langen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die wesentlichen Betriebsgrundlagen zur gesamten Hand oder in den Bereich des Sonderbetriebsvermögens gelangen.²⁶¹

bb) Gegenleistung

Ein weiteres Tatbestandsmerkmal ist die Gegenleistung für die Einbringung. Eine Einbringung gem. § 24 Abs. 1 UmwStG liegt nur vor, wenn der Einbringende Mitunternehmer der Personengesellschaft wird. Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesamthand,²⁶² in deren Betriebsvermögen der Einbringungsgegenstand gelangt, ist folglich Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung.²⁶³ Nach der der Vorschrift zugrunde liegenden Vorstellung des Tausches von Betriebsvermögen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten muss die Gewährung der Mitunternehmerstellung in einem kausalen Zusammenhang mit der Übertragung des Betriebsvermögens stehen.²⁶⁴ Ist beispielsweise eine Beteiligung gegen Zahlung eines Geldbetrages im Rahmen der Gesellschaftsgründung vereinbart und wird dieser Geldbetrag später durch Einbringung eines Teilbetriebs mit der Einzahlungsverpflichtung verrechnet, sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 UmwStG nicht erfüllt.²⁶⁵

Der Einbringende wird Mitunternehmer, sofern er aufgrund eines zivilrechtlichen Gesellschaftsverhältnisses oder eines damit vergleichbaren Gemeinschaftsverhältnisses zusammen mit anderen Personen Mitunternehmerinitiative entfaltet und Mitunternehmerrisiko, insbesondere durch Teilnahme am Verlust der Gesellschaft, trägt.²⁶⁶ Der Gegenwert für die Einbringung muss nicht ausschließlich in der Gewährung von Gesellschaftsrechten bestehen; eine Einbringung ins Sonderbetriebsvermögen ist ausreichend.²⁶⁷

²⁶¹ Vgl. Dötsch et al. – *Patt*, UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 76. Unklar bleibt, ob auch eine Einbringung eines Teilbetriebs ausschließlich in das Sonderbetriebsvermögen bei der Personengesellschaft auch unter § 24 UmwStG fällt; vgl. Schreiben des BMF v. 25.3.1998, UmwStG, BStBl. 1998 I, S. 268 sowie Frotscher/Maas – *Herrmann*, KStG/UmwStG-Kommentar, Bd. 3, § 24 UmwStG, Rn. 52.

²⁶² Die Terminologie des Steuerrechts in diesem Zusammenhang lautet „Mitunternehmerschaft“.

²⁶³ Vgl. Dötsch et al. – *Patt*, UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 96.

²⁶⁴ Frotscher/Maas – *Herrmann*, KStG/UmwStG-Kommentar, Bd. 3, § 24 UmwStG, Rn. 60.

²⁶⁵ Vgl. Dötsch et al. – *Patt*, UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 96.

²⁶⁶ Vgl. Dötsch et al. – *Patt*, UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 97. Vgl. auch BFH-Urteil v. 25.6.1984 (GrS 4/82), BStBl. 1984 II, 751 sowie ein jüngeres BFH-Urteil v. 28.10.1999 (VIII R 66-70/97), BStBl. 2000 II, 183. Ausführlicher zur Mitunternehmerschaft siehe nur Schmidt – *Schmidt*, EStG, § 15, Rn. 160 ff.

²⁶⁷ Vgl. Schreiben des BMF v. 25.03.1998, UmwStG, BStBl. 1998 I, Tz. 24.06. Somit kann handelsrechtliches Fremdkapital steuerrechtlich über das Rechtsinstitut der Sonderbilanz als (Eigen-)Kapital qualifiziert werden. Dies widerspricht der Tz. 24.08 des Schreiben des BMF v. 25.03.1998, UmwStG, BStBl. 1998 I, hiernach reicht die Verbuchung auf einem Darlehenskonto nicht aus.

c) **Ausgewählte umwandlungsteuerrechtliche Rechtsfolgen**

aa) **Einbringung zum Teilwert**

Nicht diskutiert werden soll, inwieweit mit dem Realisationsvorgang verbundene etwaige Wahlrechte²⁶⁸, den Grundbesitz auf der Grundlage von Buchwerten oder Zwischenwerten zu übertragen, ausgeübt werden können. Diese Vorgehensweise wäre schon von daher bankaufsichtsrechtlich nicht zielführend, da, soweit die Reserven nicht realisiert werden, nur Ergänzungskapital durch Neubewertungsreserven geschaffen würde.²⁶⁹

Der steuerliche Teilwert ist der höchste Wertansatz, den die aufnehmende Personengesellschaft für das eingebrachte (Teil-)Betriebsvermögen gem. § 24 Abs. 2 S. 3 UmwStG wählen kann.²⁷⁰ Bei der Aufstockung gelten nicht die Beschränkungen des § 6 EStG in Bezug auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, da der § 24 UmwStG als „lex specialis“ dem EStG als „lex generalis“ vorgeht.²⁷¹ Der Begriff des Teilwerts ist im UmwStG nicht definiert. Insoweit darf, da es um den Bewertungsansatz in einer Bilanz geht, auf den gleichlautenden Begriff in § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG abgestellt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist für den Betrieb das Going-Concern-Prinzip zu unterstellen. Eine normspezifische Modifikation des Teilwertbegriffes ergibt sich insbesondere bei halbfertigen Erzeugnissen. Hierbei sind nicht nur die bisher aufgewendeten Selbstkosten, definiert als die Herstellungskosten zuzüglich der auf das Erzeugnis entfallenden Verwaltungs- und Vertriebskosten,²⁷² sondern auch die darin enthaltenen anteiligen Gewinne zu erfassen.²⁷³ Weitere Voraussetzung für den Teilwertansatz ist, dass die aufnehmende Personengesellschaft für sämtliche Wirtschaftsgüter und für die Verbindlichkeiten den Teilwert ermittelt und ansetzt.²⁷⁴ Mit dem Teilwert sind auch diejenigen Wirtschaftsgüter anzuset-

²⁶⁸ Zum Bewertungswahlrecht der aufnehmenden Gesellschaft nach § 24 Abs. 2 UmwStG ausführlich Frot-scher/Maas – *Herrmann*, KStG/UmwStG-Kommentar, Bd. 3, § 24 UmStG, Rn. 69 ff.

²⁶⁹ Siehe nur vierter Teil, A.

²⁷⁰ Der Teilwert bzw. Markwert ist als „erzielbarer“ Marktpreis zu verstehen, der durch Rückgriff auf die für vergleichbare Objekte „realisierten“ Marktpreise zu ermitteln ist. So schon *Moxter*, Gewinnermittlung, S. 31.

²⁷¹ Frot-scher/Maas – *Herrmann*, KStG/UmwStG-Kommentar, Bd. 3, § 24 UmStG, Rn. 75.

²⁷² Vgl. *Götze*, Kostenrechnung, S. 105.

²⁷³ Vgl. BFH-Urteil v. 10.7.2002 (I R 79/01), BStBl. 2002 II, S. 784.

²⁷⁴ Vgl. Dötsch et al. – *Patt*, UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 158.

zen, die der Einbringende der aufnehmenden Personengesellschaft nur zur Nutzung überlässt, so dass sie zum Sonderbetriebsvermögen I gehören.²⁷⁵ Bei der Einbringung eines Teilbetriebs ist im Fall des Teilwertansatzes auch ein originärer Firmenwert anzusetzen.²⁷⁶ Gemäß BFH kann ein Teilbetrieb als lebensfähige Einheit übertragen werden; für ihn kann ein Gesamtwert unter Berücksichtigung der Gewinnaussichten ermittelt und in der Konsequenz auch ein Geschäftswert bestimmt werden.²⁷⁷

bb) (Negative) Ergänzungsbilanz

Die Aufstockung der Buchwerte des eingebrachten Betriebsvermögens erweist sich in vielen Fällen als notwendig, um die in dem eingebrachten Vermögen enthaltenen stillen Reserven im Verhältnis der Gesellschafter untereinander zu berücksichtigen und die Kapitalkonten²⁷⁸ der Gesellschafter im richtigen Verhältnis zueinander auszuweisen.²⁷⁹ Damit auf Seiten des Einbringenden die Aufstockung nicht zu einem Einbringungsgewinn führt, sieht § 24 Abs. 3 S. 1 UmwStG die Möglichkeit vor, die Wertansätze in Ergänzungsbilanzen zu korrigieren. Denn nach dieser Vorschrift ist der Einbringungsgewinn des Einbringenden derjenige Wert, mit dem das Betriebsvermögen in der Gesamthands-Bilanz der aufnehmenden Personengesellschaft *einschließlich* der Ergänzungsbilanzen angesetzt wird, abzüglich der Buchwerte des eingebrachten Betriebsvermögens.²⁸⁰ Folglich enthalten positive sowie negative Ergänzungsbilanzen Wertkorrekturen zu den Ansätzen in der Steuerbilanz einer Personengesellschaft.²⁸¹ Eine negative Ergänzungsbilanz erfüllt den Zweck, Einbringungsgewinne steuerrechtlich zu neutralisieren, die dadurch entstehen, dass in der Gesamthands-Bilanz der Personengesellschaft Wirtschaftsgüter mit ihren Teilwerten angesetzt werden.²⁸² Der Wertansatz, den das eingebrachte Betriebsvermögen in der Gesamthands-Bilanz der Personengesellschaft einschließlich der Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter ange-

²⁷⁵ Vgl. Schreiben des BMF v. 25.3.1998, UmwStG, BStBl. 1998 I, S. 268, Tz. 24.06.

²⁷⁶ Vgl. Schreiben des BMF v. 25.3.1998, UmwStG, BStBl. 1998 I, S. 268, Tz. 24.01 ff.

²⁷⁷ BFH-Urteil v. 24.4.1980 (IV R 61/77), BStBl. 1980 II, S. 690.

²⁷⁸ I. S. v. Kapitalkonten der Bilanz der aufnehmenden Personengesellschaft einschließlich der Ergänzungsbilanzen.

²⁷⁹ Frotscher/Maas – Herrmann, KStG/UmwStG-Kommentar, Bd. 3, § 24 UmwStG, Rn. 79.

²⁸⁰ Frotscher/Maas – Herrmann, KStG/UmwStG-Kommentar, Bd. 3, § 24 UmwStG, Rn. 79.

²⁸¹ Vgl. BFH-Urteil v. 7.6.1999 (VIII R 17/95), BFH/NV 2000, S. 34. Diesen Ansatz verfolgte bereits Geschwendtner, Ergänzungsbilanz und Sonderbilanz II, in: DStR 1993, S. 817 (819).

²⁸² Vgl. BFH-Urteil v. 8.12.1994 (IV R 82/92), BB 1995, S. 923.

nommen hat, ist nicht nur im Hinblick auf den Einbringungsgewinn, sondern auch für die weitere Behandlung der eingebrachten Wirtschaftsgüter von Relevanz.²⁸³ In der Folgezeit sind die Ansätze der gebildeten negativen Ergänzungsbilanz entsprechend dem Verbrauch, der Abnutzung oder der Veräußerung der Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens korrespondierend mit der Gesamthands-Bilanz aufzulösen. Im Falle der negativen Ergänzungsbilanz ergibt sich für den einbringenden Mitunternehmer eine erfolgswirksame Zuschreibung in Form eines außerordentlichen Ertrags.²⁸⁴ Hierdurch wird gewährleistet, dass der Einbringende die stillen Reserven nicht der Besteuerung entziehen kann, sondern in gleicher Weise versteuert, wie wenn er den eingebrachten Teilbetrieb fortgeführt hätte.²⁸⁵

d) Grunderwerbsteuer

Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand über, so wird nach § 5 Abs. 2 GrEStG die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Gesamthand i.S.d. § 5 GrEStG sind insbesondere die OHG nach § 105 HGB sowie die KG nach § 161 HGB.²⁸⁶ Aus dem Gesetzeswortlaut „Übergang“ ist zu entnehmen, dass es nicht auf den Rechtsvorgang als solchen ankommt, sondern die Vergünstigungen des § 5 GrEStG um des Rechtserfolges willen gewährt werden, der aufgrund des steuerbaren Vorgangs, um dessen Steuerbegünstigung es geht, eintritt bzw. eintreten soll.²⁸⁷ Schließlich ist die Höhe der Beteiligung am Vermögen, nicht die Beteiligung an Gewinn oder Verlust der Gesamthand entscheidend, inwieweit die GrESt unerhoben bleibt. Für den Fall, dass das ausgliedernde Institut zu 100% am Vermögen der Personengesellschaft beteiligt ist, auf die der Grundbesitz ausgegliedert wurde, ist nach § 5 Abs. 2 GrEStG keine GrESt zu erheben.

e) Gewerbesteuer

Wird bei der Ausgliederung die Passivseite der Bilanz der Immobiliengesellschaft über Darlehen finanziert, sind die Zinserträge grundsätzlich zu 100%, der Zins-

²⁸³ Frotscher/Maas – Herrmann, KStG/UmwStG-Kommentar, Bd. 3, § 24 UmStG, Rn. 81.

²⁸⁴ Vgl. Dötsch et al. – Patt, UmwStG, § 24 UmwStG, Rn. 174; h. M. siehe nur BFH Urteil v. 28.9.1995 (IV R 57/94), BStBl. 1996 II, S. 68 und BFH-Urteil v. 7.6.1999 (VIII R 17/95), BFH/NV 2000, S. 34; a. A. Pfalzgraf/Meyer, Eintritt neuer Gesellschafter in eine Personengesellschaft, in: DStR 1995, S. 1289 (1291).

²⁸⁵ Frotscher/Maas – Herrmann, KStG/UmwStG-Kommentar, Bd. 3, § 24 UmStG, Rn. 81.

²⁸⁶ Vgl. Boruttau – Viskorf, KommzGrEStG, § 5 GrEStG, Rn. 5.

²⁸⁷ Vgl. Boruttau – Viskorf, KommzGrEStG, § 5 GrEStG, Rn. 10.

aufwand aus Dauerschulden gem. § 8 Nr. 1 GewStG darüber hinaus zu 50% der Gewerbesteuer zu unterwerfen.²⁸⁸ Der Gesamtkonzern hätte eine Gewerbesteuerbelastung von 150%. Wird das finanzierende Kreditinstitut jedoch Gesellschafter der Personengesellschaft, handelt es sich bei den Zinserträgen um nicht der Gewerbesteuer unterliegende Beteiligungserträge i.S.d. § 9 Nr. 2 GewStG – sog. Gesellschafterdarlehen. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 2. Tatbestandsmerkmal EStG qualifiziert die Überschusseinkünfte in Gewinneinkünfte um und ordnet den Zinsertrag den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu. Hierbei entsteht konzernweit eine Gewerbelastung von 100%, da die Zinszahlungen bei der Personengesellschaft in vollem Umfang der Gewerbesteuer zu unterwerfen sind. Im Ergebnis kann somit eine um 50% reduzierte Gewerbesteuerbelastung innerhalb des Konzerns erreicht werden.

II. Bankaufsichtsrechtliche Qualifizierung der Immobiliengesellschaft

Fraglich ist, inwieweit die neu gegründete Immobiliengesellschaft als nachgeordnetes Unternehmen in den Kreis der gruppenangehöriger Unternehmen einbezogen werden kann. Die Gesellschaft könnte als Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten ausgestaltet werden. Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten sind nach § 1 Abs. 3 lit. c KWG Unternehmen, die keine Institute sind und deren Haupttätigkeit darin besteht, Immobilien zu verwalten oder andere Tätigkeiten auszuüben, die Hilfstätigkeiten im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Institute sind. Die Grundstücksgesellschaft ist demnach Hilfsunternehmen, wenn sie Objekte verwaltet, die dem Institutsbetrieb dienen, und dies die Haupttätigkeit des (Hilfs-)Unternehmens ist.²⁸⁹ Bei der Feststellung, ob die fragliche Tätigkeit die Haupttätigkeit der Immobiliengesellschaft darstellt, kann beispielsweise der Anteil am Gesamtumsatz, der Anteil an der Bilanzsumme oder der Anteil am Eigenkapital maßgeblich sein; auf die Anzahl der Geschäfte kommt es nicht an.²⁹⁰ Die nochmalige Verwendung des Begriffs Haupttätigkeit mit Bezug auf das unterstützte Institut ist zumindest missverständlich. Jedenfalls muss sich die Hilfstätigkeit des Hilfsunternehmens nicht auf die Haupttätigkeit des Instituts bezie-

²⁸⁸ Vgl. *Glanegger/Güroff*, GewStG, § 8 GewStG, Rn. 31 ff.

²⁸⁹ Vgl. *BFS – Fülbier*, KWG, § 1 KWG, Rn. 168.

²⁹⁰ Vgl. *BFS – Fülbier*, KWG, § 1 KWG, Rn. 158.

hen.²⁹¹ Es genügt die Unterstützung eines Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfts.²⁹² Als Hilfsunternehmen kommen insbesondere auch Unternehmen in Frage, in die Unternehmensteile des Instituts ausgegliedert wurden.²⁹³ Im Rahmen des § 1 Abs. 3 lit. c KWG kann es aber nur um Tätigkeiten gehen, die auch für Unternehmen anderer Branchen erbracht werden können.²⁹⁴ Unter Beachtung der Grenzen für finanzsektorfremde Beteiligungen nach § 12 Abs. 1 KWG ist es sinnvoll, die neu zu gründende Immobiliengesellschaft als Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten gem. § 1 Abs. 3 lit. c KWG auszugestalten und nicht als sonstiges Unternehmen.²⁹⁵ Die Beschränkungen des § 12 Abs. 1 KWG finden auf Einzelinstitutsebene keine Anwendung, sofern die Immobiliengesellschaft als Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten zu qualifizieren ist. Bei Ausgestaltung als sonstiges Unternehmen können in Abhängigkeit des Beteiligungswertes an der Entität im Verhältnis zum haftenden Eigenkapital Eigenmittelunterlegungspflichten in nicht unerheblichem Umfang drohen. Ein Institut darf keine sog. qualifizierte Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen halten, deren Anteil am Nennkapital dem Betrage nach 15% des haftenden Eigenkapitals des Einlagenkreditinstituts übersteigt.²⁹⁶ Die Beteiligungen dürfen insgesamt 60% des haftenden Eigenkapitals des Einlagenkreditinstituts nicht übersteigen.²⁹⁷ Nach § 12 Abs. 1 S. 4 KWG muss das Einlagenkreditinstitut die über die Grenze hinausgehende Beteiligung, bei Überschreitung beider Grenzen den höheren Betrag, zu 100% mit haftendem Eigenkapital unterlegen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass bei einem zu unterlegendem Betrag von 100 GE das 12,5-fache des haftenden Eigenkapitals nicht mehr zur Generierung von Risikoaktiva zur Verfügung steht. Bei der Annahme eines 100%igen Bonitätsgewichtungsfaktors reduziert sich das Standardkreditgeschäft um 1250 GE. Die Beschneidung der Ertragsmög-

²⁹¹ Vgl. *Szagunn et al.*, KWG-Kommentar, § 1 KWG, Rn. 92.

²⁹² Vgl. *BFS – Fülbier*, KWG, § 1 KWG, Rn. 168.

²⁹³ Vgl. *BFS – Fülbier*, KWG, § 1 KWG, Rn. 169. Dazu unter dem Begriff „Outsourcing“ siehe § 25 a Abs. 2 KWG. Ab wann der ausgegliederte Teil wiederum als Institut anzusehen ist vgl. *BFS – Braun*, KWG, § 25 a KWG, Rn. 150 ff.

²⁹⁴ *Zerwas/Hanten*, Outsourcing, in: *WM* 1998, S. 1110 (1113).

²⁹⁵ Nicht diskutiert werden soll, inwieweit und unter welchen Umständen sich die Großkreditobergrenze des § 13a KWG von 25% auf 20% des haftenden Eigenkapitals verringert, sofern die neu gebildete Immobiliengesellschaft kein Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, sondern ein sonstiges Unternehmen ist. Vgl. dazu *BFS – Groß*, KWG, §§ 13, 13a KWG.

²⁹⁶ Vgl. § 12 Abs. 1 S. 1 KWG zur Einzelobergrenze.

²⁹⁷ Vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 KWG zur Kumulobergrenze.

lichkeiten des Instituts in erheblichem Umfang kann aber nicht Ziel der Ausgliederung des Immobilienbesitzes sein.

III. Bankaufsichtsrechtliche Betrachtung konzerninterner Zwischenerträge

Nach §§ 304, 305 HGB sind konzerninterne Zwischenergebnisse sowie Zwischenerträge und -aufwendungen grundsätzlich zu eliminieren.²⁹⁸ § 304 Abs. 1 HGB regelt die Konsolidierung von Zwischenergebnissen. Bei konzerninternen Lieferungen und Leistungen kommt es zu Bilanzwertunterschieden bei den beteiligten Unternehmen, sofern beispielsweise die Herstellungskosten beim Veräußerer unter dem Kaufpreis und in der Konsequenz den Anschaffungskosten beim Erwerber liegen. Derartige Wertunterschiede kämen innerhalb eines einzigen Unternehmens – etwa bei einem vergleichbaren Vorgang zwischen zwei Betrieben – nicht zum Ansatz, und müssen deshalb konsolidiert werden. Im Ergebnis bewirkt § 304 Abs. 1 HGB die Eliminierung durch Festsetzung von Wertober- und -untergrenzen für die in den Konzernabschluss zu übernehmenden Vermögensgegenstände.²⁹⁹ In entsprechender Weise regelt § 305 Abs. 1 HGB die Streichung von konzerninternen Zwischenaufwendungen und -erträgen. Zwischenaufwendungen und -erträge sind bei den Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen zu verrechnen, soweit keine Bestandserhöhung an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder andere aktivierte Eigenleistungen vorliegen.³⁰⁰

Diese handelsrechtliche Konsolidierungspflicht des Einzelinstituts ist jedoch nicht auf die Ermittlung der Eigenmittel nach § 10 KWG übertragbar.³⁰¹ Aus § 10 Abs. 2 lit. a Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 lit. a S. 1 KWG wird evident, dass nur die in der letzten für den Schluss eines Geschäftsjahres festgestellten Jahresabschluss des Einzelinstituts³⁰² als Rücklagen ausgewiesenen Positionen bankauf-

²⁹⁸ Statt aller vgl. *K. Schmidt*, Handelsrecht, S. 456, zur Konzernrechnungslegung.

²⁹⁹ Vgl. *Hopt*, HGB-Kommentar, § 304 HGB, Rn. 1.

³⁰⁰ Vgl. *Hopt*, HGB-Kommentar, § 305 HGB, Rn. 1. Auch eine analoge Anwendung der §§ 304 305 HGB scheidet aus, da eine planwidrige Regelungslücke im KWG nicht erkennbar ist. Das Anrechnungsverfahren ist in § 10 Abs. 3 lit. a Satz 2 KWG abschließend geregelt.

³⁰¹ Vgl. *Büsselmann*, Bankenaufsicht, S. 148. Die Dt. Bundesbank ist nach § 26 Abs. 1 KWG Adressat des Jahresabschlusses nach § 242, 264 HGB und nicht des Konzernabschlusses nach § 290 ff. HGB. Der Zweck liegt allein in der Überprüfung der Einhaltung der Regulierungsnormen; a. A. *Degenhart*, Zweck, S. 113.

³⁰² Zum Ausgangspunkt des bilanziellen Eigenkapitals für die Ermittlung der Eigenmittel siehe nur *Bellavite-Hövermann et al.*, Handbuch Eigenmittel und Liquidität, S. 38 ff. Vgl. auch *Matzke/Seifert*, Die Eigenmittelausstattung, in: ZBB 1998, S. 152 (153 f.) sowie *Bitz*, „Haftendes Eigenkapital“, in: ZBB 1996, S. 269 (270 f.); ähnlich schon *Stützel*, Bankpolitik, S. 41-48.

sichtsrechtlich anererkennungsfähig sind. Nach § 172 AktG ist der Jahresabschluss festgestellt, wenn der Aufsichtsrat ihn billigt, sofern Vorstand und Aufsichtsrat nicht beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Danach ist der Jahresabschluss mit entsprechendem Beschluss der Hauptversammlung festgestellt.³⁰³ Bei Gesellschaften in anderer Rechtsform stellt regelmäßig die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss fest. Für die Eigenmittelberechnung verbindlich ist auch ein ordnungsgemäß festgestellter, aber fehlerhafter Jahresabschluss bis zu seiner Berichtigung.³⁰⁴ In der Konsequenz ist mit Feststellung des Jahresabschlusses des Einzelinstituts die mit der Ausgliederung generierte Gewinnrücklage als Kernkapital anererkennungsfähig.

IV. Versteuerte Rücklagen

Wie oben festgestellt, sind für die Bemessung des bankaufsichtsrechtlich haftenden Eigenkapitals die in der letzten für den Schluss des Geschäftsjahres festgestellten Bilanz als Rücklagen ausgewiesene Beträge maßgeblich.³⁰⁵ Als Gewinnrücklage dürfen nach § 272 Abs. 3 S. 1 HGB nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind.³⁰⁶ Somit werden Gewinnrücklagen aus versteuerten Jahresergebnissen dadurch gebildet, dass der insoweit ausgewiesene Jahresüberschuss nach Steuern nicht zur Gewinnausschüttung kommt, sondern in dem Unternehmen verbleibt.³⁰⁷ In der Konsequenz kommt es für die in der vorliegenden Arbeit angeführte Veräußerung des Grundbesitzes an einen konzernexternen Absatzmarkt sowie bei der konzerninternen Ausgliederung des Grundbesitzes zu Teilwerten in eine Kapitalgesellschaft in der Handelsbilanz des veräußernden bzw. einbringenden Instituts zum Ausweis von (versteuerten) Rücklagen.³⁰⁸

³⁰³ Vgl. § 173 AktG.

³⁰⁴ Vgl. BFS – Boos, KWG, 2. Aufl., § 10 KWG, Rn. 24.

³⁰⁵ Vgl. § 10 Abs. 3 lit. a S. 1 KWG. Hiernach gelten als Rücklagen i.S.d. § 10 Abs. 2 lit. a S. 1 KWG nur die in der letzten für den Schluss eines Geschäftsjahres festgestellten Bilanz als Rücklagen ausgewiesene Beträge.

³⁰⁶ Vgl. Hopt, HGB-Kommentar, § 272 HGB, Rn. 9.

³⁰⁷ Vgl. BFS – Boos, KWG, 2. Aufl., § 10 KWG, Rn. 28.

³⁰⁸ Nicht diskutiert werden sollen Realisierungsformen wie der Tausch.

V. Rücklagen mit Steuerlatenz

Von den Rücklagen i. S. d. § 10 Abs. 2 lit. a S. 1 KWG sind solche Passivposten ausgenommen, die erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind.³⁰⁹ Hierbei handelt es sich um handelsbilanzielle Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind.³¹⁰ Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen.³¹¹ Erlaubt das Steuerrecht die Bildung von Passivposten³¹² vom Einkommen und Ertrag, die handelsrechtlich an sich nicht zulässig wären, gestattet § 247 Abs. 3 S. 1 HGB diese Ansätze auch in der Handelsbilanz zwecks Gleichklang mit der Steuerbilanz.³¹³ Jedenfalls gehören diese Passivposten nicht zu den anererkennungsfähigen Rücklagen und sind bankaufsichtsrechtlich nicht als Kernkapital zu qualifizieren. Hintergrund für den entsprechenden Ausschluss ist die Überlegung, dass gerade im Zeitpunkt der Liquidation das entsprechende Eigenkapital des Instituts frei von steuerlichen Lasten zur Verfügung stehen muss.³¹⁴ Im Hinblick auf die Schaffung von anererkennungsfähigem Kernkapital ist eine Vorgehensweise, die die Bildung von Sonderposten mit Rücklageanteil nach sich zieht, nicht zweckmäßig, da speziell dieser Handelsbilanzposten nach § 10 Abs. 3 lit. a S. 1 KWG von der Anerkennungsfähigkeit ausgeschlossen ist.

Nach § 10 Abs. 3 lit. a S. 2 KWG können als Rücklagen ausgewiesene Beträge, die auf Grund von Erträgen gebildet worden sind, auf die erst bei Eintritt eines zukünftigen Ereignisses Steuern zu entrichten sind, nur in Höhe von 45% als Kern- und haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden. Diese Regelung wurde mit der 6. KWG-Novelle neu aufgenommen. Nach der Regierungsbegründung soll dieser Ausnahmetatbestand dem Fall Rechnung tragen, dass steuerliche Vorschriften – wie etwa das UmwStG – unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bewertungsgewinne im Grundbesitz, die handelsrechtlich durch Ausglieder-

³⁰⁹ Vgl. § 10 Abs. 3 lit. a S. 1 KWG.

³¹⁰ § 247 Abs. 3 S. 1 HGB; für Kapitalgesellschaften vgl. § 273 S. 1 HGB.

³¹¹ § 247 Abs. 3 S. 2 HGB.

³¹² Hierfür kommen in erster Linie die sog. steuerfreien Rücklagen – z.B. die Rücklage nach § 6b EStG; vgl. Schmidt – Weber/Grellert, EStG, § 5 EStG, Rn. 497 – in Betracht, daneben aber auch steuerrechtliche Abschreibungen – z.B. Sonderabschreibungen nach §§ 7a ff. EStG – die keinen echten Wertverlust tragen sollen, sondern nur eine Steuerstundung (von gewisser oder ungewisser Dauer) bezwecken. Vgl. IDW (Hrsg.), WP-Handbuch, Kap. E, Rn. 74.

³¹³ Vgl. Hopt, HGB-Kommentar, § 247 HGB, Rn. 8.

³¹⁴ Reischauer/Kleinhans, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 69.

nung an ein Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten realisiert werden, als steuerlich nicht realisiert zu behandeln, solange das Grundstück nicht aus dem Konzern veräußert wird.³¹⁵

Die Regierungsbegründung führt weiter aus: „Einer eventuell später anfallenden Steuer wird [bereits] durch den Abschlag von 55%, welcher der entsprechenden Abschlagsregelung für die Berücksichtigung von Neubewertungsreserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden entliehen wird, [zusammen mit den dem Grundbesitz unterliegenden Wertschwankungen] Rechnung getragen.“³¹⁶ Die Regierungsbegründung enthält an dieser Stelle klarstellend, wenn auch etwas unglücklich formuliert, dass erstens einer später anfallenden Steuer in *vollem* Umfang mit dem Abschlag von 55%³¹⁷ und zweitens im Gleichklang mit der Abschlagsregelung für Neubewertungsreserven auch den Wertschwankungen im Grundbesitz Rechnung getragen ist, um das Kriterium der Dauerhaftigkeit zu erfüllen.³¹⁸ Die Frage der ggf. zu bildenden handelsrechtlichen Steuerrückstellung i.S.v. § 249 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 274 Abs. 1 S. 1 HGB (passive Steuerabgrenzung) verliert im Zuge der 6. KWG-Novelle folglich an Bedeutung.³¹⁹ Die bankaufsichtsrechtliche Ermittlung der Eigenmittel ist zwar rechtshistorisch aus dem handelsbilanziellen Eigenkapitalausweis abgeleitet, hat aber insbesondere durch die 4., 5. und 6. KWG-Novelle spezialrechtliche Regelungen bekommen, die handelsrechtliche Normen verdrängen.³²⁰ Unter Anwendung des Prinzips „*lex specialis derogat legi generali*“ kann der 55%tige Abschlag nur die Bedeutung haben, dass dieses Ermittlungsverfahren anstelle der passiven Steuerabgrenzung gem. HGB angewendet werden soll. Für die Zwecke der Ermittlung bankaufsichtsrechtlicher Eigenmittel sind folglich die handelsrechtlichen Gewinn-

³¹⁵ Vgl. BR-Drs. 963/96, S. 1 (78).

³¹⁶ Vgl. BR-Drs. 963/96, S. 1 (78), mit Klammerzusatz vom Verfasser.

³¹⁷ Mit dem Abschlag sind m. E. sowohl Steuerlatenzen als auch Wertschwankungen im Grundbesitz abgegolten. Vgl. *Gondert/Schimmelschmidt*, Bankaufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Gestaltung, in: DB 1998, S. 1 (5). So auch *Mielk*, Die wesentlichen Neuerungen – Teil I –, in: WM 1997, S. 2200 (2210) und *Reischauer/Kleinhans* KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 71, denen diese Regelung insgesamt wenig glücklich erscheint. Sie lasse den Eindruck entstehen, dass aufgrund der in den betreffenden Fällen einschlägigen Rückstellungspflicht nach § 249 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 274 Abs. 1 S. 1 HGB (passive Steuerabgrenzung) bei einem pauschalen Eigenkapitalabschlag von 55% derselbe Umstand – nämlich eine latente Steuerlast – doppelt Eigenkapitalmindernd berücksichtigt würde.

³¹⁸ Siehe nur vierter Teil, A., IV.

³¹⁹ *Gondert/Schimmelschmidt*, Bankaufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Gestaltung, in: DB 1998, S. 1 (5).

³²⁰ Vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute, Einf., Rn. 34; auch *Bitz et al.*, Der Jahresabschluss, S. 26-39, sowie *Matzke/Seifert*, Die Eigenmittelausstattung, in: ZBB 1998, S. 152 (153).

rücklagen um den Betrag der passiven Steuerabgrenzung zu vermehren und der Gesamtbetrag ist um 55% zu mindern.

Des Weiteren ist das Verhältnis von Satz 1 und Satz 2 in § 10 Abs. 3 lit. a KWG und die daraus abgeleiteten unterschiedlichen Rechtsfolgen zu klären. Die Regelung des Satzes 1 bezieht sich ausdrücklich auf den § 10 Abs. 2 lit. a S. 1 KWG und in der Konsequenz auf den Regelungsbereich des Kernkapitals.³²¹ Sonderposten mit Rücklageanteil sind hiernach nicht anerkennungsfähig. Diese Vorschrift zielt auf den Tatbestand, dass in Übereinstimmung mit dem EStG eine steuerfreie Rücklage gebildet wird – insbesondere nach § 6b EStG in Bezug auf den Grundbesitz – gleichzeitig aber handelsrechtlich dauerhaft *kein* Ertrag in Form einer Gewinnrücklage generiert werden soll. Vielmehr geht es darum, stille Reserven gerade nicht aufzudecken, sondern durch Ausnutzung des Steuerrechts, welches Rückschlagswirkung auf das Handelsrecht hat, eine stille Reserve von einem bestimmten Wirtschaftsgut, beispielsweise „Immobilie A“, auf ein bestimmtes Wirtschaftsgut, beispielsweise „Immobilie B“, zu übertragen.³²² Die Bezeichnung des handelsbilanziellen Postens als „Sonderposten mit Rücklageanteil“ macht deutlich, dass nur eine Gewinnrücklage in der Handelsbilanz entsteht, sofern der Übertrag der stillen Reserve nicht in Anspruch genommen werden kann, insbesondere bei Ablauf einer im Steuerrecht gesetzten Frist von vier bzw. sechs Jahren.³²³

Andernfalls – und dies ist der ursprüngliche Normzweck³²⁴ – kann in der Steuerbilanz ein Betrag bis zur Höhe dieser Rücklage von den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der neu hinzu erworbenen oder hergestellten Investitionsgüter abgezogen werden. In der Handelsbilanz ist entsprechend zu verfahren; das folgt aus dem Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 S. 2 EStG. Der Gesetzgeber hat somit von der Systematik her die Rücklage nach § 6b EStG zutreffend als Ergänzungskapital qualifiziert und in der Folge den

³²¹ Vgl. *Reischauer/Kleinhaus*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 71.

³²² Die Bildung der Rücklage ist nicht von der tatsächlichen Absicht des Steuerpflichtigen abhängig. Es genügt vielmehr, dass die spätere Übertragung der Rücklage auf eine begünstigte Investition objektiv möglich war. Vgl. BFH-Urteil v. 24.3.1998 (I R 20/94), BStBl. 1999 II, S. 272.

³²³ Vgl. § 6b Abs. 3 S. 3 EStG.

³²⁴ Durch den Verzicht auf die sofortige Besteuerung der realisierten (stillen) Reserven soll der Wirtschaft nach der Entstehungsgeschichte des § 6b EStG die ökonomisch sinnvolle Anpassung an strukturelle Veränderungen erleichtern. Erst bei der endgültigen Entscheidung realisierte (stille) Reserven nicht zur Reinvestition zu nutzen, ist eine steuerwirksame Auflösung der Rücklage vorzunehmen. Vgl. Schmidt – *Glanegger*, EStG, § 6b EStG, Rn. 1.

Sonderposten mit Rücklageanteil von der Anerkennung als Kernkapital ausgeschlossen, da die Auflösung dieses Postens aufgrund steuerrechtlicher Normen vorhersehbar und die Höhe der daraus (dem Grunde und der Höhe nach eigentlich nicht beabsichtigten) entstehenden Gewinnrücklagen ungewiss ist. Eine im KWG normierte Gleichbehandlung der § 6b EStG-Rücklage und der stillen Reserven im Grundbesitz als Ergänzungskapital ist systematisch wohl gerechtfertigt.

Somit ist zu prüfen, welchen Sachverhalt und welche Rechtsfolge der Gesetzgeber neben dem Anwendungsbereich des Satzes 1 in Satz 2 des § 10 Abs. 3 lit. a KWG regeln wollte. Unglücklich ist zwar die Tatsache, dass der Satz 2 nicht explizit Bezug auf den Regelungsbereich des Kernkapitals in § 10 Abs. 2 lit. a S. 1 KWG nimmt. Dies wird jedoch durch die Regierungsbegründung relativiert, die ausdrücklich die Anrechnung als Kernkapital erläutert.³²⁵ Hierbei kann es sich materiell nicht etwa um eine § 6b EStG-Rücklage handeln, da diese nach Steuerrecht zu bildende Rücklage handelsbilanziell gerade *nicht* als Gewinnrücklage, sondern als Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden muss.³²⁶ Die hiermit angesprochenen Realisationstatbestände bezwecken im Gegensatz zu § 6b EStG die regelmäßig *dauerhafte* Hebung stiller Reserven.³²⁷ Dies trifft insbesondere auf die Ausgliederung zu Teilwerten gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten zu. Die handelsrechtlich zu bildende Steuerrückstellung ist ein Indiz dafür, dass der Zeitpunkt der Besteuerung von einem zukünftigen Ereignis abhängt.³²⁸ Dieser künftigen Steuerzahllast wird durch den 55%tigen Abschlag Rechnung getragen. Hieraus ist der qualitative Unterschied zwischen der § 6b EStG-Rücklage und dem Sonderposten mit Rücklageanteil einerseits sowie dem als Gewinnrücklage ausgewiesenen Betrag und einer damit verbundenen Steuerlatenz (passive Steuerabgrenzung) andererseits erkennbar. In der Konsequenz ist auch hier der Gesetz-

³²⁵ Vgl. BR-Drs. 963/96, S. 1 (78); zust. *Scharpf*, Handbuch Bankbilanz, S. 649. Dem mit dem Sonderposten mit Rücklageanteil hergestellten Zusammenhang ist m. E. nicht uneingeschränkt zuzustimmen.

³²⁶ Zust. *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 71, die auf den Fall abstellen, dass ein Ertrag handelsrechtlich zu einem Gewinnausweis führt, der vorerst steuerrechtlich nicht relevant wird; a. A. *Boos*, BFS – *Boos*, KWG, 2. Aufl., § 10 KWG, Rn. 25, der die neu eingefügte Bestimmung materiell im Wesentlichen nur auf die § 6b EStG-Rücklagen bezieht, diese jedoch bereits als Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2 lit. b S. 1 Nr. 3 KWG anerkennungsfähig sind und für eine Zurechnung zum Kernkapital daher nicht mehr in Frage kämen. Weitere mögliche Realisationstatbestände führt *Boos* nicht auf.

³²⁷ Kritisch hierzu *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. I, § 10 KWG, Rn. 71, die die Frage aufwerfen, wie der Gesetzgeber diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

³²⁸ Allerdings muss es sich um eine zeitlich begrenzte Differenz zwischen steuer- und handelsrechtlichem Ergebnis handeln, da andernfalls § 274 HGB nicht anwendbar wäre; vgl. *ADS*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 16. Dies ist durch die planmäßige Auflösung des Minderkapitals in der Ergänzungsbilanz der Personengesellschaft gewährleistet.

geber der Systematik des § 10 Abs. 2 lit. a S. 1 KWG authentisch gefolgt und hat die dauerhaft generierten Gewinnrücklagen dem Kernkapital zugeordnet.

Schließlich ist für diesen Sachverhalt eine analoge Anwendung des § 10 Abs. 4 lit. a und Abs. 4 lit. b KWG fraglich. Da die Regelung in § 10 Abs. 3 lit. a S. 2 KWG abschließend ist und es materiell um realisierte Reserven und nicht um stille Reserven geht, ist die analoge Anwendung zu verneinen, insbesondere da eine planwidrige Regelungslücke nicht erkennbar ist. Auch Bedenken hinsichtlich der Wertansätze sind unbegründet. Dem Bewertungsgutachten des Sachverständigenausschusses stehen die Prüfungsergebnisse des Abschlussprüfers³²⁹ für die Wertansätze des Grundbesitzes nach Realisation der Reserven gegenüber. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Gewinnrücklagen um den Betrag der passiven Steuerabgrenzung zu vermehren sind und nach entsprechendem Abschlag von 55% als Kernkapital angesetzt werden dürfen.³³⁰

D. Gewinnrücklagen auf Gruppenebene

I. Abzug bestimmter Kernkapitalbestandteile

Die Zusammenfassung der Eigenmittel ist bereits im vierten Teil, B., I. beschrieben worden. Hiervon sind gleichermaßen die Gewinnrücklagen als Bestandteile des Kernkapitals erfasst. Das übergeordnete Unternehmen hat seine maßgeblichen Positionen mit denen der anderen gruppenangehörigen Unternehmen zusammenzufassen.³³¹ Dies gilt für die Vollkonsolidierung nach § 10a Abs. 6 sowie für die Quotenkonsolidierung nach § 10a Abs. 7 KWG.

Gem. § 10a Abs. 6 S. 3 Nr. 1 KWG sind von den zusammenzufassenden Kernkapitalbestandteilen die bei dem übergeordneten Unternehmen und den anderen Unternehmen der Gruppe ausgewiesenen auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden Buchwerte der Kapitalanteile sowie der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 S. 1 KWG abzuziehen. § 10a Abs. 6 S. 4 KWG führt diese Vorschrift weiter aus. Hiernach sind die Kapitalanteile nur vorbehalt-

³²⁹ Bestellung und besondere Pflichten des Prüfers gem. §§ 28, 29 KWG.

³³⁰ Es sei angemerkt, dass sofern der Konzernabschluss nach IAS/IFRS erstellt wurde, in Übereinstimmung mit den Baseler Eigenkapitalvorschriften Neubewertungsreserven in Wertpapieren und Rücklagen nach § 6b EStG in die Gewinnrücklagen aufzulösen sind und folglich als Kernkapital ausgewiesen werden dürfen. Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Hrsg.), Internationale Konvergenz, CMBS 23.03, sowie *Bellavite-Hövermann/Prahl*, Bankbilanzierung nach IAS, S. 27 ff., 53 ff.

³³¹ Vgl. § 10a Abs. 6 S. 2 KWG.

lich der Regelungen für den aktivischen Unterschiedsbetrag abzuziehen.³³² Diese Vorgehensweise verhindert, dass die Eigenmittel der Gruppe nicht vollständig sondern nur teilweise um den aktivischen Unterschiedsbetrag vermindert werden müssen, sofern der Buchwert der Beteiligung höher ist als das Kapital und die Rücklagen des nachgeordneten Unternehmens. Die Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind ausdrücklich vom Kernkapital abzuziehen.³³³

Es ist zu beachten, dass diese Methode der Kapitalzusammenfassung dazu führen kann, dass die Gruppe über weniger Kernkapital verfügt als das Mutterinstitut bei individueller Betrachtung; beispielsweise, sofern der Beitrag zu den Verlustausgleichsposten aus Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter bei der Tochter höher ist als die Beteiligungsquote am Grundkapital dieser Tochter. Dies gilt für das Vollkonsolidierungs- und für das Quotenkonsolidierungsverfahren. Der Gesetzgeber hat die Rechtfertigung daraus abgeleitet, dass der Gruppe empfohlen wird, Kernkapital in Form von stillen Vermögenseinlagen entweder von dritter Seite hereinzuholen oder diese Kapitalform – die gegenüber dem engeren gesellschaftsrechtlichen Eigenkapital nur eine Hilfslösung darstellt – nicht zu bevorzugen.³³⁴ Auf Gruppenebene ist in der Konsequenz darauf zu achten, dass die durch Hebung stiller Reserven ausgewiesenen Gewinnrücklagen nicht durch die übermäßige Vergabe von stillen Vermögenseinlagen innerhalb der Gruppe überkompensiert werden.

II. Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis i.S.d. KWG bestimmt, welche Unternehmen bei der Zusammenfassung berücksichtigt werden müssen.³³⁵ Nach § 10a Abs. 1 KWG muss eine Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe über angemessene Eigenmittel verfügen. Damit wird der Konsolidierungskreis festgelegt, wobei in § 10a Abs. 2 KWG die konsolidierungspflichtige Institutsgruppe und in § 10a Abs. 3 KWG die konsolidierungspflichtige Finanzholding-Gruppe definiert werden. Betroffen sind folglich Konzernkonstruktionen, die als Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe aufgebaut sind. Sofern das (z.B. 100%tige) Tochterunternehmen,

³³² Der aktivische Unterschiedsbetrag wird ausführlich im zweiten Teil, D., IV., 3. behandelt.

³³³ Vgl. § 10a Abs. 6 S. 4 KWG.

³³⁴ Vgl. BT-Drs. 10/1441, S. 1 (53).

³³⁵ Siehe nur *Bellavite-Hövermann et al.*, Handbuch Eigenmittel und Liquidität, S. 385.

in das der Grundbesitz ausgegliedert wurde, als Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten gem. § 1 Abs. 3 lit. c KWG qualifiziert worden ist, hat das übergeordnete Unternehmen der Gruppe die nachgeordnete bzw. gruppenangehörige Immobiliengesellschaft in den Konsolidierungskreis einzubeziehen.

III. Auslegung des Rechtsbegriffs „Zusammenfassung“

Fraglich ist, ob die gem. viertem Teil, C. der vorliegenden Arbeit geschaffenen Gewinnrücklagen als Kernkapitalbestandteile auf Gruppenebene bankaufsichtsrechtlich anerkennungsfähig sind. Hierbei ist zu prüfen, ob der Begriff der „Zusammenfassung“ i.S.d. des § 10a KWG mit dem Begriff der „Konsolidierung“ nach §§ 304, 305 HGB identisch, teildentisch oder in vollem Umfang nicht identisch ist. Für diese Vorgehensweise ist die nach dem heutigen Stand vorherrschende juristische Auslegungslehre anzuwenden. Es ist zweckmäßigerweise nach der wörtlichen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung zu unterscheiden.³³⁶ Dem entspricht die folgende Darstellung, wobei jeweils vorher festgelegt wird, was unter den einzelnen Auslegungsmethoden genauer zu verstehen ist.

1. Wörtliche und systematische Auslegung

Bei der wörtlichen oder auch grammatikalischen Interpretation besteht das Auslegungsmaterial in der gesamten auf Sprachliches bezogenen Erfahrung, insbesondere über den „Sprachgebrauch“. Durch diesen ist mehr oder weniger exakt festgelegt, auf welche außersprachlichen Objekte sich bestimmte Worte beziehen. Dieses Auslegungsmaterial ist an die betreffende Norm heranzutragen.³³⁷ Der Begriff der Konsolidierung ist dem Normenkreis des KWG fremd, da keine der Vorschriften dieses Wort enthält.³³⁸ Unter der (handelsrechtlichen) Konsolidierung versteht man die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen unter Aufrechnung der Ergebnisse aus innerkonzernlichen Verbindungen, die sich in Vermögens-, Kapital-, und Erfolgsgrößen niederschlagen können.³³⁹

³³⁶ Vgl. *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 437.

³³⁷ Vgl. *Zeller*, Auslegung von Gesetz und Vertrag, S. 432.

³³⁸ Siehe nur Internet: <http://www.bafin.de>, [eingesehen am: 13.7.2004]. KWG in der Neufassung der Bekanntgabe vom 9. September 1998, BGBl. 1998 I, S. 2776, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. April 2004, BGBl. 2004 I, S. 502.

³³⁹ Vgl. *Gräfer/Scheld*, Konzernrechnungslegung, S. 8.

Im Einzelnen besteht die (handelsrechtliche) Konsolidierung aus der Kapital-, Schulden, Zwischenerfolgs- und Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Die infrage stehende Norm, § 10a KWG, ist den gesetzgebenden Personen unverkennbar an einen engen Adressatenkreis gerichtet. Dessen Sprachgebrauch wird somit maßgebend sein.³⁴⁰ Der Gesetzgeber sowie die Adressaten der Norm, insbesondere die Kreditinstitute, stellen – beeinflusst durch das ursprüngliche Ermittlungsverfahren des § 10 KWG – auf die in den Vorschriften genannten Kapitalbestandteile und Drittrangmitteln ab, um in einem durch die Rechenarten der Addition und Subtraktion geprägten, im KWG abschließend geregelten Verfahren die Eigenmittel zu berechnen. Auch in der Literatur hat sich für den § 10a KWG im Sprachgebrauch für den Begriff „Zusammenfassung“ die Bezeichnung „additive Ermittlung des Kapitals und der Schulden“ durchgesetzt.³⁴¹ Eine Hilfsnorm mit Legaldefinition des Begriffes „Zusammenfassung“ ist im KWG nicht enthalten.

Systematisch ist der § 10a KWG in den zweiten Abschnitt *Vorschriften für die Institute*, ersten Unterabschnitt *Eigenmittel und Liquidität* eingefügt. § 10 KWG (*Eigenmittelausstattung*) und § 11 KWG (*Liquidität*) umschließen den § 10a KWG mit der Bezeichnung *Eigenmittelausstattung für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen*. Die systematische Nähe zu § 10 KWG kann darauf hinweisen, dass beide Verfahren die handelsrechtliche Konsolidierung nicht beinhalten. Dies ist allerdings nicht zwingend, da der Gesetzgeber andererseits eine unterschiedliche Behandlung von Einzelinstituten und Gruppen festgelegt hat.³⁴² Somit ist die systematische Auslegung im Hinblick auf die zu prüfenden Begriffe nicht ergiebig. Insgesamt darf wohl davon ausgegangen werden, dass bereits vom Wortsinn her die handelsrechtliche „Konsolidierung“ und die bankaufsichtliche „Zusammenfassung“ zwar teildentisch sind, ersterer Begriff aber ein umfassenderes Verfahren beinhaltet. Danach ist auf eine historische Auslegung abzustellen.

³⁴⁰ So *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 439.

³⁴¹ Vgl. *Bellavite-Hövermann* et al., Handbuch Eigenmittel und Liquidität, S. 385, 435. Ähnlich schon *Möschel*, Eigenkapitalbegriff, in: ZHR 1985, S. 206 (208-210) sowie *Werner*, Schwerpunkt der Novellierung des KWG, in: ZHR 1985, S. 236 (237 ff.). Ebenso *Henke*, Novelle zum KWG, in: WM 1985, S. 41 (46). Abweichende Terminologie bei *Boos*, Entwurf einer Sechsten KWG-Novelle, in: DBk 1997, S. 119 (123), der ausschließlich von Konsolidierung spricht.

³⁴² Vgl. BT-Drs. 10/1441, S. 1 (22-36).

2. Historische Auslegung („Absicht des Gesetzgebers“)

Weiteres Auslegungsmaterial, namentlich die dem Gesetz selbst nicht zureichend entnehmbaren, ihm aber zugrunde liegenden kausalen Vorstellungen, Wertungen und Zwecke erschließt die historische Auslegung, wenn und soweit jene Vorstellungen durch die Mittel historischer Forschung feststellbar sind. Alles Material ist verwertbar, das möglicherweise Schlüsse auf jene Wertungen und Vorstellungen zulässt, insbesondere Gesetzesentwürfe, Beratungsprotokolle, Bemerkungen zur Regierungsvorlage, Ausschussberichte und Parlamentsprotokolle.³⁴³

Es ist zunächst festzuhalten, dass nach heutigem Stand der Literatur – ohne Angaben von Primärquellen – darauf verwiesen wird, dass die bankaufsichtsrechtliche Zusammenfassung im Gegensatz zur handelsrechtlichen Konsolidierung auf die Eliminierung von Zwischenergebnissen nach § 304 HGB und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB verzichtet.³⁴⁴ Wie bereits erwähnt ist der Begriff „Konsolidierung“ nicht im KWG selbst verwendet. Sehrwohl nimmt aber die Regierungsbegründung in der 3., 4., 5. und 6. Novellierung des KWG auf Konsolidierung, insbesondere die Vollkonsolidierung und die Quotenkonsolidierung Bezug, so dass ganz offensichtlich eine Affinität zu dem Begriff der handelsrechtlichen Konsolidierung entsteht.³⁴⁵ Aufgrund der Einführung der Zusammenfassung der Eigenmittel für Gruppen mit der 3. KWG-Novelle (1984) hat der Gesetzgeber an dieser Stelle am ausführlichsten seine Vorstellungen und den Zweck erläutert. Des Weiteren können drei wesentliche Quellen aus dieser Zeit angeführt werden: zum einen das *Aktiengesetz* in der Fassung von 1965,³⁴⁶ zweitens ein im Auftrag des BMF erstellter Bericht der Studienkommission *Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft* (1979) und schließlich eine Festschrift zur *Bankaufsicht, Bankbilanz und Bankprüfung* (1985).

Im Vorlauf des Gesetzgebungsverfahrens hatte die Studienkommission empfohlen, für die Risikobetrachtung der Gruppe das Verfahren der quotalen Zusammen-

³⁴³ Vgl. *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 449.

³⁴⁴ So etwa *Bellavite-Hövermann* et al., Handbuch Eigenmittel und Liquidität, S. 435 und *Gondert/Schimmelschmidt*, Bankaufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Gestaltung, in: DB 1998, S.1 (5, Fn. 35), die beide ohne einen Quellenverweis arbeiten.

³⁴⁵ Vgl. BT-Drs. 10/1441, S. 1 (22-36), BT-Drs. 12/3377, S. 1 (33-34), BT-Drs. 12/6957, S. 1 (25-29), BT-Drs. 13/7142, S. 1 (80-81).

³⁴⁶ Im Jahre 1984 enthielt das Aktiengesetz in den §§ 331, 332 die entsprechenden Konsolidierungsvorschriften, die 1985 aufgrund der 7. EG-Richtlinie v. 18.7.1983 in das Handelsgesetzbuch überführt worden sind.

fassung vorzuschreiben.³⁴⁷ Die Kommission führt dazu aus: „Die Eigenkapitalien von Mutter und Tochter werden in der Weise „*konsolidiert*“, dass dem Eigenkapital der Mutter nach Abzug des Buchwertes ihrer Beteiligung an der Tochter deren Eigenkapital entsprechend der Beteiligungsquote der Mutter hinzugerechnet wird.“³⁴⁸ Das bewusste Setzen der Anführungszeichen um das Wort *konsolidiert* lässt darauf schließen, dass jedenfalls nicht das herkömmliche und bis dahin gültige Verständnis der Konsolidierung im handelsrechtlichen – damaligen aktienrechtlichen – Sinn anzuwenden ist. Die Kommission hat damals bewusst eine neuartige Form der Zusammenfassung geschaffen. Einen expliziten Bezug zu den §§ 331, 332 AktG von 1965 stellt die Kommission nicht her.

Die Bundesregierung führt in der Begründung zur 3. KWG-Novelle aus, dass sie der Empfehlung der Kommission folgen werde und hat dies damals im § 10a KWG durch das Quotenkonsolidierungsverfahren festgeschrieben. Die Begründung enthält dazu folgenden Absatz: „Das übergeordnete Kreditinstitut – das Mutterinstitut – hat den seiner Beteiligungsquote entsprechenden prozentualen Anteil an den risikotragenden Aktiva und an den als haftendes Eigenkapital nach § 10 KWG anerkannten Passiva seiner Tochterinstitute bei sich zusammenzufassen.“³⁴⁹ Hieraus wird evident, dass zum einen die anerkannten Passiva *abschließend* in § 10 KWG aufgeführt und zum anderen die Passiva bei dem Mutterinstitut zusammenzufassen sind – und nicht dem Wortgebrauch nach zu konsolidieren. Obwohl sich der Gesetzgeber für das Quotenkonsolidierungsverfahren entschieden hat, erwähnt er auch das Vollkonsolidierungsverfahren. Letzteres Verfahren, „wie es nach § 331 AktG [a. F., heute § 304 HGB] für die erheblich weiterreichende Bilanz des gesellschaftsrechtlichen Konzerns vorgeschrieben ist, hat demgegenüber erhebliche Nachteile.“³⁵⁰ Ein Verweis auf die handelsrechtliche Konsolidierung für das Vollkonsolidierungsverfahren ist somit gegeben.

Ähnliches dazu ist der Festschrift *Bankaufsicht, Bankbilanz und Bankprüfung* zu entnehmen. Danach hat es der Gesetzgeber ferner in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Studienkommission vorgezogen, der Kreditwirtschaft und der Ban-

³⁴⁷ Vgl. BMF (Hrsg.), Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft, S. 356 f., Tz. 1129-1131.

³⁴⁸ Vgl. BMF (Hrsg.), Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft, S. 356, Tz. 1130.

³⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 10/1441, *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. II, Kza 593, S. 1 (52).

³⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 10/1441, *Reischauer/Kleinhans*, KommzKWG, Bd. II, Kza 593, S. 1 (52). Mit Klammerzusatz vom Verfasser.

kenaufsicht bei Beteiligungsquoten von weniger als 100% das Verfahren der Quotenkonsolidierung vorzuschreiben – gegenüber der Vollkonsolidierung, wie sie § 331 AktG für die Konzernbilanz vorschreibt.³⁵¹ Auch hier wird das Verhältnis der Vollkonsolidierung zu § 331 AktG erneut aufgegriffen.

In § 331 Abs. 2 AktG a. F. – heute § 304 Abs. 1 HGB – ist die Eliminierung von Zwischengewinnen, die im HGB mittlerweile als Zwischenergebnisse bezeichnet werden, geregelt.³⁵² Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 Abs. 1 HGB ist zu der entsprechenden Zeit in § 332 Abs. 1 AktG normiert gewesen. Bereits aus dieser Tatsache lässt sich für die bis heute andauernde Diskussion um den Ausweis dieser Eigenkapitalbestandteile ableiten, dass für eine analoge Anwendung der §§ 304, 305 HGB keine juristische Grundlage gegeben ist, da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt. Der Gesetzgeber hat mit seinen Ausführungen zu § 331 AktG in der Begründung zur 3. KWG-Novelle gezeigt, dass er sich dieser grundsätzlichen Thematik bewusst ist, und jedenfalls die unmittelbare oder analoge Anwendung des § 332 AktG a. F. (heute § 305 HGB) für das Vollkonsolidierungsverfahren ausschließt.

Mit der 5. KWG Novelle,³⁵³ die am 31. Dezember 1995 in Kraft trat, wurde das Verlangen der Konsolidierungsrichtlinie 92/30/EWG³⁵⁴ des Rates vom 6. April 1992, nunmehr der Vollkonsolidierung gegenüber der Quotenkonsolidierung den Vorzug zu geben, in deutsches Recht umgesetzt. In Artikel 5 Abs. 1 KonsRL heißt es zu Form und Umfang der Konsolidierung, dass die mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragten zuständigen Behörden zum Zwecke der Beaufsichtigung die *vollständige* Konsolidierung der Kreditinstitute und der Finanzinstitute, die Tochterunternehmen sind, verlangen müssen.³⁵⁵ Ob das Wort *vollständig* auch eine Zwischenergebnis- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung i.S.d. HGB beinhaltet, kann im vorliegenden Fall dahinstehen, da Richtlinien – im Gegensatz zu Verordnungen – keine unmittelbare Gesetzeskraft in den Mitglied-

³⁵¹ Vgl. Kuntze, Die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis, in: Forster (Hrsg.), FS Scholz 1985, S. 119 (127).

³⁵² Vgl. KommzAktG – Barz, § 331 AktG, Anm. 39-53.

³⁵³ BGBl. 1994 I, S. 2735.

³⁵⁴ ABl. EG Nr. L 110 v. 6.4.1992, S. 52-58.

³⁵⁵ ABl. EG Nr. L 110 v. 6.4.1992, S. 52 (55). Die Richtlinie 92/30/EWG ist heute nicht mehr rechtskräftig. Die Richtlinie 2000/12/EG gibt den damaligen Art. 5 Abs. 1 mit gleichem Wortlaut in Art. 54 Abs. 1 wieder, vgl. ABl. EG Nr. L 126 v. 20.3.2000, S. 1 (39).

staaten entfalten.³⁵⁶ Jedenfalls hat der Gesetzgeber in der Begründung zur 5. KWG-Novelle keine neuen Ausführungen zur Vollkonsolidierung nach § 10a KWG im Hinblick auf die Anwendbarkeit des HGB gemacht. Insoweit darf bereits an dieser Stelle auch die unmittelbare Anwendung des § 304 HGB ausgeschlossen werden.

Sollte aber die Anwendbarkeit des §304 bzw. § 331 Abs. 2 AktG a. F. dennoch unterstellt werden, ist zu den damals geltenden Bedingungen zu prüfen, inwieweit diese auf den vorliegenden Sachverhalt der Realisation von Reserven im Grundbesitz anwendbar sind.³⁵⁷ Die Zwischengewinn-Eliminierung wurde nach § 331 Abs. 2 AktG a. F. lediglich für die Vermögensgegenstände verlangt, die ganz oder teilweise Lieferungen oder Leistungen eines einbezogenen Konzernunternehmens an ein anderes, bei diesem zur Weiterveräußerung bestimmt oder von ihm außerhalb des üblichen Lieferungs- oder Leistungsverkehrs erworben worden sind. Es handelt sich offensichtlich um Vermögensgegenstände, die in der Bilanz eines Konzernunternehmens bilanziert sind.³⁵⁸ Weitere Voraussetzung für die Gewinneliminierung ist, dass die von einem anderen einbezogenen Konzernunternehmen erfolgten Lieferungen und Leistungen ohne oder nach Be- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung bestimmt sind (§ 331 Abs. 2 Nr. 1 AktG a. F.). Nach dieser Vorschrift fallen unter die Eliminierungspflicht nur Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit sie in die Fertigung eingehen, unfertige sowie fertige Erzeugnisse und Handelswaren.³⁵⁹ Die grundsätzliche Ausnahme von der Zwischengewinn-Eliminierung für Gegenstände des Anlagevermögens beruhte damals auf den besonders großen Schwierigkeiten, die hier der Ausschaltung entgegenstehen sollten, und darauf, dass ihre Belassung als marktentsprechend angesehen werden kann, wenn die Lieferungen im üblichen Verkehr erfolgen.³⁶⁰ Eine etwaige Unüblichkeit, die nach § 331 Abs. 2 Nr. 2 AktG a. F. zur zwingenden Zwischengewinneliminierung führt, kann insbesondere darauf beruhen, dass der Erwerb zu von den Marktverhältnissen abweichenden Bedingungen – z.B. überhöhten Preisen – erfolgt. Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen ins

³⁵⁶ Vgl. Schäfer, Europarecht, S. 97 f.

³⁵⁷ Es sei angemerkt, dass nach *Dusemond*, Konzern-AK/-HK nach § 304 HGB, S. 253, § 331 AktG unter lediglich redaktionellen Änderungen in § 304 HGB übernommen wurde.

³⁵⁸ Vgl. KommzAktG – Barz, § 331 AktG, Anm. 40.

³⁵⁹ Vgl. KommzAktG – Barz, § 331 AktG, Anm. 41.

³⁶⁰ Vgl. KommzAktG – Barz, § 331 AktG, Anm. 41.

Sachanlagevermögen sind in der Regel als üblich anzusehen.³⁶¹ Hieraus wird deutlich, dass § 331 Abs. 2 Nr. 3 AktG a. F. auf die Übertragung des Grundbesitzes zu Marktpreisen auf ein Tochterunternehmen nicht anwendbar ist.

Eine weitergehende Auslegung der Zusammenfassung i.S.d. § 10a KWG nach den heutigen Konsolidierungsvorschriften des Handelsrechts ist mit dem (historischen) Willen des Gesetzgebers nicht vereinbar. Eine Einbeziehung der §§ 304 305 HGB würde von daher contra lege erfolgen.³⁶²

3. Teleologische Auslegung

Diese Auslegung wird nötig, wenn das gestellte Auslegungsproblem mit den bisher erörterten Auslegungsmethoden, etwa wegen Fehlens ergiebigen historischen Materials, nicht zu lösen ist.³⁶³ An dieser Stelle kann bereits auf die umfänglichen Erläuterungen und Ergebnisse der historischen Auslegung verwiesen werden. Daneben ist unter den überhaupt in Betracht kommenden Wert- und Zweckvorstellungen danach zu forschen, welche von ihnen bereits anderen, sachlich zusammenhängenden Normen derselben Rechtsordnung zugrunde liegen. Hierbei handelt es sich um eine analogieartige Auslegung, nicht aber um die Analogie selbst.³⁶⁴ In der Konsequenz findet sich eine ähnliche Zweckvorstellung bereits in § 10 KWG, der neben der Ermittlung der Eigenmittel keine handelsrechtliche Konsolidierung erfordert. Zweck ist es gerade, einen vom HGB abweichenden *Eigenmittel*begriff zu normieren.³⁶⁵

E. Zwischenergebnis

Die Vorgehensweise im vierten Teil kann mit einer Vier-Feld-Matrix verglichen werden. Auf der X-Achse sind die Neubewertungsreserven und die Gewinnrücklagen, auf der Y-Achse die Einzelinstituts- und Gruppenebene abzutragen.

³⁶¹ Vgl. KommzAktG – Barz, § 331 AktG, Anm. 42.

³⁶² Als Ausblick sei erlaubt, dass sich unter IAS/IFRS die Diskussion um den Bilanzansatz des Grundbesitzes erübrigt, da die hier infrage stehenden Immobilien künftig nach IAS 16.28 auch zum Gegenwartswert (fair value) angesetzt werden dürfen; vgl. Hayn/Waldersee, IFRS/US-GAAP/HGB, S. 78, 108. Ob die Ungleichbehandlung der Grundbesitzreserven (Neubewertungsrücklage = Ergänzungskapital) und die nach IAS pflichtgemäße Auflösung der Wertpapierreserven in die Gewinnrücklagen (= Kernkapital) Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.

³⁶³ Vgl. Zeller, Auslegung von Gesetz und Vertrag, S. 450.

³⁶⁴ Vgl. Bydlinski, Juristische Methodenlehre, S. 454.

³⁶⁵ Siehe auch Grill et al., Gabler Bank Lexikon, S. 490-500, S. 502, S. 1471, die vom bilanziellen Eigenkapital i.S.d. HGB, über das substanziale Eigenkapital – bestehend aus dem bilanziellen EK zzgl. steuerfreier Rücklagen und außerordentlicher Abschreibungen sowie der im Unternehmen arbeitenden stillen Reserven abzgl. latenter Steuern – zu den Eigenmitteln i.S.v. § 10 KWG gelangen.

Die Anrechnung der nicht realisierten Reserven als haftendes Eigenkapital ist unter bankaufsichtsrechtlichen Aspekten das ältere Verfahren. Die Anrechnung auf Einzelinstituts- und Gruppenebene ist einheitlich geregelt und folglich seit dem Schreiben der BaFin vom 03. Juni 1993, welches klarstellend auf die 4. KWG-Novelle folgte, nach den Maßgaben des KWG möglich. Die mit der Hebung stiller Reserven generierten Gewinnrücklagen sind erst seit 1998 durch die 6. KWG-Novelle als Kernkapital bankaufsichtsrechtlich anerkennungsfähig. Während hier die Anrechnung auf Einzelinstitutsebene aus § 10 Abs. 3 lit. a S. 2 KWG ganz offensichtlich hervorgeht, war die Anrechnung auf Gruppenebene aufgrund der vom Gesetzgeber wohl eher unglücklich gewählten Formulierung einer ausführlichen Prüfung zu unterziehen. Nach abgeschlossener Examinierung ist auch die Anrechnung von Gewinnrücklagen mit Steuerlatenz für die Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe zu bejahen.

§ 10a KWG (Gruppe)	+	+
§ 10 KWG (Einzel)	+	+
	NBR	GRL

Fünfter Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick

Die vorliegende Arbeit macht deutlich, dass das Vertrauen in die Banken als leistungsstarke Intermediäre des Finanzsystems für die Stabilität entwickelter Volkswirtschaften dauerhaft gewährleistet sein muss. Dies wird durch eine stetige Weiterentwicklung und Anpassung des Umfangs der Bankenaufsicht erreicht, wie die Verabschiedung der neuen Eigenkapitalvereinbarung durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Mai 2004 aufzeigt. Um ein Durchschlagen der Risiken auf die Einlagen der Banken zu verhindern, ist eine entsprechende Verlustausgleichsreserve bereitzuhalten. Zu diesem Zweck bietet sich die zusätzliche Schaffung von Ergänzungs- und Kernkapital durch Reserven im Grundbesitz für Einzelinstitute und Gruppen an.

Zusätzliche Neubewertungsreserven sind nur zweckdienlich, sofern entweder die Kappungsgrenze³⁶⁶ in der Höhe des Kernkapitals noch nicht erreicht ist oder neben dem Ergänzungskapital dem Institut oder der Gruppe gleichzeitig auch Kernkapital zufließt. Der betriebswirtschaftliche Impact – isoliert für die Neubewertungsreserven betrachtet – ist dabei wie folgt zu beschreiben: Bei 100 GE zusätzlich anrechnungsfähigen Neubewertungsreserven können im Standardkreditgeschäft bei einem Bonitätsgewichtungsfaktor von 100% 1.250 GE ausgeliehen werden. Sind die Darlehen im Durchschnitt mit 6% p. a. verzinst,³⁶⁷ fristenkongruent zu 4% refinanziert³⁶⁸ und unterstellt man eine Opportunität von 15% für das Eigenkapital,³⁶⁹ kann bei gleich bleibenden Verwaltungskosten ein zusätzlicher Zinsüberschuss von 14 GE generiert werden.³⁷⁰ Ist Ergänzungskapital bereits in Höhe des Kernkapitals berücksichtigt, folglich die Kappungsgrenze erreicht, erübrigt sich die bankaufsichtsrechtliche Anerkennung nicht realisierter Reserven solange, bis das Kernkapital das Ergänzungskapital betragsmäßig übersteigt.

Der Generierung des Kernkapitals kommt eine größere Bedeutung zu als der des Ergänzungskapitals. Erstens unterliegt das Kernkapital, welches das ranghöchste

³⁶⁶ Nach § 10 Abs. 2 lit. b S. 2 KWG.

³⁶⁷ $1.250 * 6\% \text{ p. a.} = 75.$

³⁶⁸ $1.150 * 4\% \text{ p. a.} = 46.$

³⁶⁹ $100 * 15\% \text{ p. a.} = 15.$

³⁷⁰ $75 \text{ ./. } (46 + 15) = 14.$ Es sei angemerkt, dass beispielsweise Abschreibungen, Steuern und steigende Verwaltungskosten diesen Betrag weiter mindern.

Gut im bankaufsichtlichen Eigenmittelkonzept ist, keiner Kappungsgrenze und ist dementsprechend unbegrenzt anrechenbar. Zweitens kann bisher nicht nutzbares Ergänzungskapital in gleicher betragsmäßiger Höhe angesetzt werden, da sich die Kappungsgrenze entsprechend erhöht. Für das bereits o. a. Beispiel bedeutet dies, dass c. p. bei 100 GE zusätzlichem Kernkapital und bei 100 GE zusätzlichem Ergänzungskapital³⁷¹ ein Potential von 2.500 GE an weiterem Kreditgeschäft genutzt werden kann. Bei gleichen Berechnungsprämissen können 28 GE Zinsüberschuss generiert werden.

Im Ergebnis ist es somit am zweckdienlichsten, den Grundbesitz zu Teilwerten in ein neu zu gründendes Tochterunternehmen³⁷² in der Rechtsform einer Personengesellschaft³⁷³ gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten einzubringen. Da der Betrag des bankaufsichtsrechtlich anerkennungsfähigen Kernkapitals um einen Abschlag von 55% verringert wird, ist eine Ausgliederung der Immobilien betriebswirtschaftlich im Grunde nur sinnvoll, sofern darin stille Reserven in Höhe von mindestens mehreren 10 Millionen € enthalten sind. Die unter den beschriebenen Umständen entstehenden Kosten für die Ausgliederung stehen dann aufgrund des 12,5-fachen Multiplikators des Grundsatzes I in einem günstigen Verhältnis zu dem zusätzlich generierten Zinsüberschuss. Gleiches gilt für die Kosten des Anrechnungsverfahrens für Neubewertungsreserven.

Unter dem Aspekt der Schaffung neuen Kernkapitals ist die Aufnahme von Gewinnrücklagen mit Steuerlatenz in den Katalog der Kernkapitalbestandteile im Rahmen der 6. KWG-Novelle zu begrüßen. Die Formulierung im KWG ist m. E. allerdings nicht ganz eindeutig³⁷⁴ und bedurfte der Anwendung juristischer Auslegungsmethoden, um den vom Gesetzgeber gewollten Tatbestand und die daraus abgeleitete Rechtsfolge zu ermitteln. Eine Aufnahme der steuerlatenten Gewinnrücklagen in die Vorschrift des § 10 Abs. 2 lit. a S. 1 Nr. ... KWG wäre zur Klarstellung wünschenswert.

³⁷¹ Unter der Maßgabe, dass das berücksichtigte Ergänzungskapital nur bis zu 50% des Kernkapitals aus längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und dem Haftsummenzuschlag besteht; vgl. § 10 Abs. 2 lit. b S. 3 KWG.

³⁷² Qualifiziert als Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten.

³⁷³ Aufgrund insbesondere haftungsrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. §§ 161 Abs. 2, 128 HGB und § 171 Abs. 1 HGB) ist die KG der OHG vorzuziehen.

³⁷⁴ Vgl. § 10 Abs. 3 lit. a S. 2 KWG.

Sechster Teil: English Summary

The financial stability of our pecuniary-triggered open economies must be guaranteed; consequently banking supervision is essential. Correspondingly an internationally accepted framework contains the definition of eligible regulatory capital – accentuated as tier 1, tier 2 and tier 3 capitals. Furthermore, to subdue losses, the total risk-weighted assets are determined by multiplying the capital requirements for market risk (plus operational risk – effective from 2007) by 12.5 and adding the resulting figure to the sum of risk-weighted assets for credit risk.³⁷⁵ Overall, the minimum capital ratio of 8% must be met.

On these grounds the banking industry pursues the aim to generate capital, especially tiers 1 and 2, authorised by the supervision agency BaFin. One possibility is to account for realised and unrealised reserves at freehold property. As shown in the available diploma thesis under the method for unrealised reserves 45% can be displayed as tier 2 capital. On a regular basis – every three years – specialists have to execute an expert opinion, which contains data-material about the worth of the property. If necessary, adjustments must be made as set forth in the regulatory provisions.

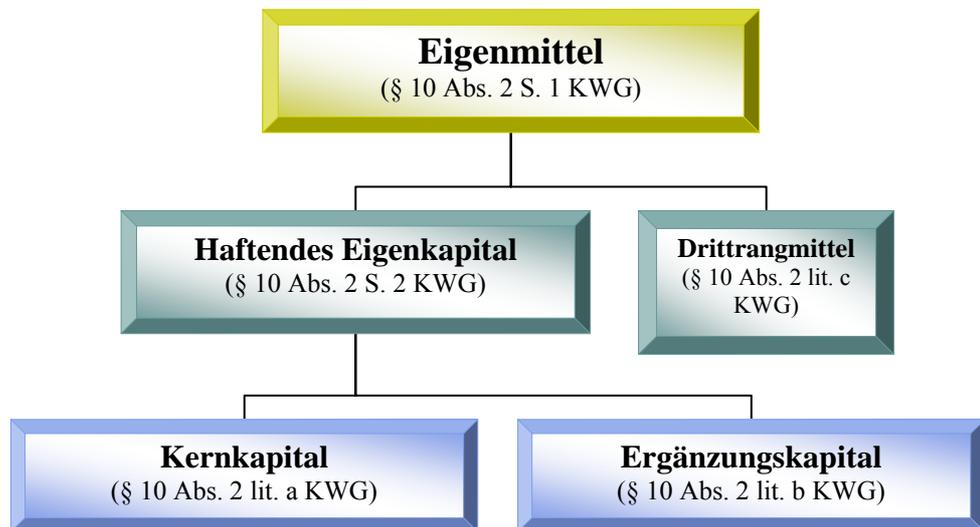
The procedure for realised reserves was established in 1998 and for reasons new to the banking industry sector and the supervision authority. Hence, this procedure was scrutinised carefully and in detail. Accordingly, 45% of realised reserves at freehold property can be displayed as tier 1 capital on single-entity-level and group-level, after the estate has been outsourced to an affiliate at fair value. In this case, there are no specific regulatory provisions how the fair value has to be testified; but year-by-year an independent auditor is called to ascertain the property value and to give advice, if an impairment review is urgent. Eventually the designation of the banking supervision – financial stability – is not undermined by such proceedings.

³⁷⁵ BIS (Publisher), Basel II: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, p. 12. Available from: <http://www.bis.org/publ/bcbs107b.pdf>, [accessed 17. July 2004].

Anhang mit Anlagenverzeichnis

1. Übersicht Eigenmittelkomponenten.....	X
2. Die Zusammensetzung des Eigenkapitals bzw. der Eigenmittel	XI
3. Das Drei-Säulen-Konzept des Baseler Konsultationspapiers	XIV
4. Risikobegrenzung des Grundsatzes I.....	XIV
5. Solvabilitätskennziffern nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Grundsatz I.....	XV
6. Adressengewichtung nach § 13 Grundsatz I.....	XVI
7. Formblatt RechKredV (Auszug).....	XVII
8. Beispiel einer Kreditpyramide	XVIII
9. Übersicht zur Institutsgruppe	XIX
10. Beispielhafte Ermittlung der Beteiligungsquote	XX
11. Übersicht zur Finanzholding-Gruppe.....	XXI
12. Meldebogen QS 2 (Auszug) (für Gruppen)	XXII
13. Beispielrechnung aktivischer Unterschiedsbetrag	XXV
14. Ermittlung der Eigenmittel anhand eines Zahlenbeispiels.....	XXVI
15. Meldebogen SA 3 (für Einzelinstitute)	XXVIII
16. Beispiel zur Neubewertungsreserven-Risikoaktiva Relation von 1,4%	XXXI
17. AnzV, Anlage 2 (nicht realisierte Reserven)	XXXII
18. Beispiel für mögliche Doppelanrechnung von Neubewertungsreserven.....	XXXIII

1. Übersicht Eigenmittelkomponenten³⁷⁶



Definition:

- Die Eigenmittel bestehen aus dem haftenden Eigenkapital und den Drittrangmitteln.
- Das haftende Eigenkapital ist die Summe aus Kernkapital und Ergänzungskapital abzüglich der Positionen des § 10 Abs. 6 S. 1 KWG.

³⁷⁶ Quelle: Abb. vom Verfasser.

2. Die Zusammensetzung des Eigenkapitals bzw. der Eigenmittel³⁷⁷

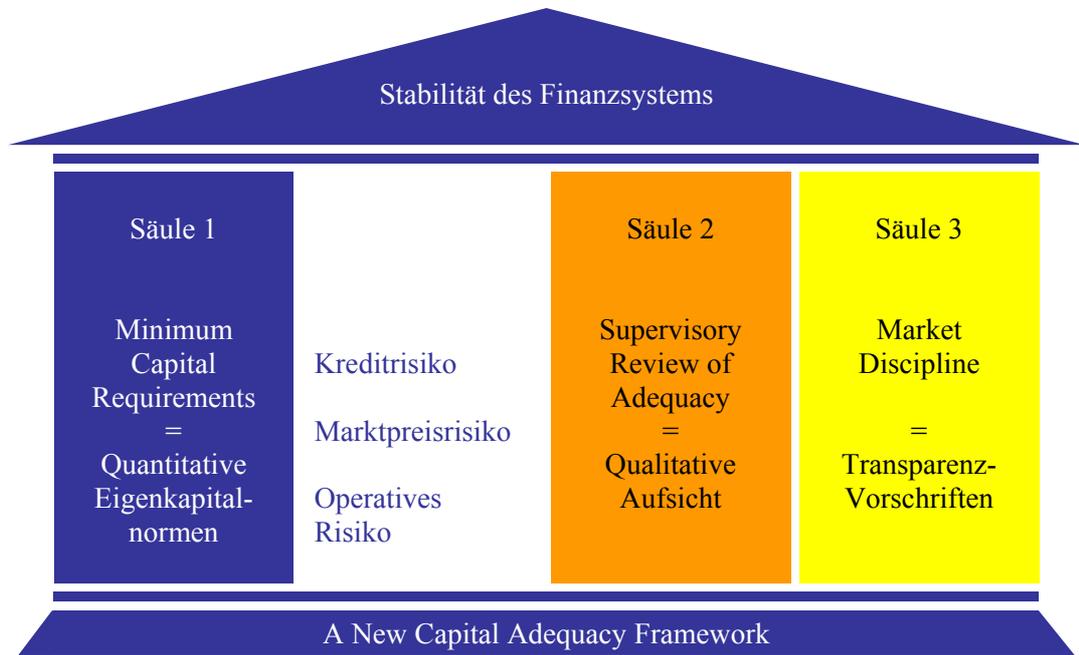
	Bezeichnung	§§	Methode
Kernkapital (§ 10 Abs. 2 lit. a KWG)	Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm- oder Dotationskapital sowie Geschäftsguthaben	S. 1 Nr. 1-6	Dynamisch
	+ Offene und versteuerte Rücklagen	S. 1 Nr. 1-6	Statisch /
	+ Einschl. Emmissionsagio	Abs. 3 a, S. 3	Dynamisch
	+ Sonderposten für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB)	S. 1 Nr. 7	Statisch
	+ Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	S. 1 Nr. 8	Dynamisch
	+ Freies Vermögen	(§ 64e Abs. 5)	Dynamisch
	+ Nachgewiesene Zwischengewinne	(§ 10 Abs. 3)	Dynamisch
	./. Bilanzverlust	S. 2 Nr. 1	Statisch
	./. Immaterielle Vermögensgegenstände	S. 2 Nr. 2	Dynamisch
	./. Korrekturposten nach § 10 Abs. 3 b KWG	S. 2 Nr. 3	Festsetzung BaFin
	./. Marktunübliche Gesellschafterkredite	S. 2, Nr. 4-5	Dynamisch
	./. Entnahmen der Kredite an persönlich haftende Gesellschafter	S. 2 Nr. 1-2	Dynamisch
	./. Kumulative Vorzugsaktion	S. 1 Nr. 2	Dynamisch
./. Geschäftsguthaben ausscheidender Genossen einschl. diesen zustehender Anteile an der Ergebnisrücklage	S. 1 Nr. 3	Dynamisch	
= Kernkapital (netto)			
Ergänzungskapital (§ 10 Abs. 2 lit. b KWG)	+ Vorsorgereserven nach § 340f HGB	S. 1 Nr. 1	Statisch
	+ Kumulative Vorzugsaktien	S. 1 Nr. 2	Dynamisch
	+ § 6b EStG-Rücklagen	S. 1 Nr. 3	Statisch
	+ NBR Grundstücke (45%)	S. 1 Nr. 6	Statisch
	+ NBR Wertpapiere (35%)	S. 1 Nr. 7	Statisch
	+ Genussrechtsverbindlichkeiten (abzgl. zur Marktpflege zurückgenommene eigene verbrieftete Genussrechte)	S. 1 Nr. 4	Dynamisch
	+ Längerfristige Nachrangverbindlichkeiten (abzgl. zur Marktpflege zurückgenommene eigene verbrieftete Nachrangverbindlichkeiten)	S. 1 Nr. 5	Dynamisch; max. 50% des Erg.-Kap.
	+ Haftsummenzuschlag	S. 1 Nr. 8	Dynamisch; max. 50% des Erg.-Kap.

³⁷⁷ Quelle: Übersicht nach BFS – Boos, KWG, 2. Aufl., § 10 KWG, Rn. 10.

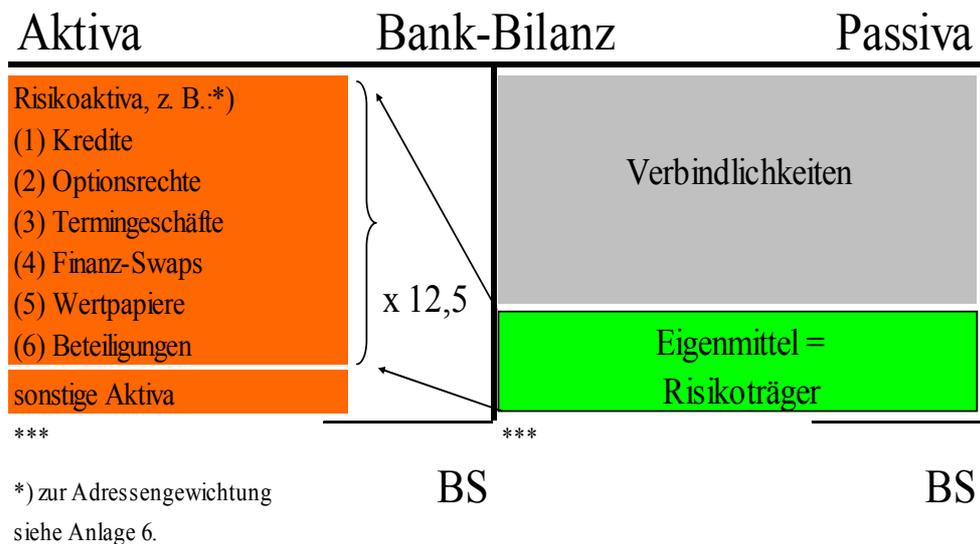
	./.	Korrekturposten nach § 10 Abs. 3 b KWG	S. 1	Festsetzung BaFin
	./.	Evtl. Korrektur auf Höhe des Kernkapitals (Kappungsgrenze)	S. 2	Dynamisch
= Ergänzungskapital (netto)				
Ergänzungskapital (netto) + Kernkapital (netto)				
= Haftendes Eigenkapital (brutto)				
	./.	Beteiligungen an Instituten und Finanzunternehmen > 10%, sofern nicht konsolidiert	§ 10 Abs. 6 Nr. 1	Dynamisch
	./.	Forderungen aus Nachrangdarlehen gegenüber o. g. Instituten	§ 10 Abs. 6 Nr. 2	Dynamisch
	./.	Forderungen aus Genussrechten gegenüber o. g. Instituten	§ 10 Abs. 6 Nr. 3	Dynamisch
	./.	Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter bei o. g. Instituten	§ 10 Abs. 6 Nr. 4	Dynamisch
	./.	Beteiligungen an Instituten u. Finanzunternehmen, bis 10% bzw. Forderungen aus Nachrangdarlehen, Genussrechten bzw. Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter an diesen Instituten, soweit Gesamtbetrag 10% des haftenden Eigenkapitals übersteigt	§ 10 Abs. 6 Nr. 3	Dynamisch
= Haftendes Eigenkapital (netto)				
	./.	Bedeutende Beteiligung	§ 12 Abs. 1	Dynamisch
	./.	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich	§§ 13 ff.	Dynamisch
= Haftendes Eigenkapital (§ 10 Abs. 2 S. 2 KWG)				

Dritrangmittel (§ 10 Abs. 2 lit. c KWG)	+	Nettogewinn	S. 1 Nr. 1	Dynamisch
	+	Kurzfristige Nachrangverbindlichkeiten	S. 1 Nr. 2	Dynamisch
	+	Nach § 10 Abs. 2 b S. 2 u. 3 gekapptes Ergänzungskapital	S. 3	Dynamisch
	./.	Schwer realisierbare Aktiva sowie Verluste von Tochterunternehmen	S. 4	Dynamisch
	./.	Evtl. Korrektur auf 250% (200% bei Wertpapierhandelsunternehmen) des Kernkapitals	S. 2	Dynamisch
	= Dritrangmittel (netto)			
Haftendes Eigenkapital + Dritrangmittel (netto)				
= Eigenmittel (§ 10 Abs. 2 S. 1 KWG)				

3. Das Drei-Säulen-Konzept des Baseler Konsultationspapiers³⁷⁸



4. Risikobegrenzung des Grundsatzes I³⁷⁹



³⁷⁸ Quelle: Abb. nach Ernest und Young (Hrsg.), vgl. Internet: <http://www.ey.com>, [eingesehen am: 22.7.2004].

³⁷⁹ Quelle: Abb. vom Verfasser.

5. Solvabilitätskennziffern nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Grundsatz I

- Kernkapitalquote = $\text{Kernkapital} / \text{gewichtete Risikoaktiva} * 100$
 $1.000 / 20.000 * 100 = 5,00\%$
- Eigenkapitalquote = $\text{haftendes Eigenkapital} / \text{gewichtete Risikoaktiva} * 100$
 $2000 / 20.000 * 100 = 10,00\%$
- Gesamtkennziffer = $\text{anrechenbare (genutzte) Eigenmittel} / [\text{gewichtete Risikoaktiva} + 12,5 * \text{Marktrisikopositionen}] * 100$
 $[2.000 + 175] / [20.000 + 12,5 * 525] * 100 = 2.175 / 26.562,5 * 100 = 8,19\%$
- nachrichtliche Kennziff. $[\text{anrechenbare} \text{ ./. genutzte Drittrangmittel}] / [\text{gewichtete Risikoaktiva} + 12,5 * \text{Marktrisikopositionen}] * 100 =$
 $(300 \text{ ./. } 300) / [20.000 + 12,5 * 525] * 100 = 0$

Ein (vereinfachtes) Beispiel:³⁸⁰

- Gewichtete Risikoaktiva: 20.000,--
- Marktrisikopositionen: 525,--
- Kernkapital: 1.000,--
- (anrechenbares) Ergänzungskapital: 1.000,--; (insgesamt stehen 1.200,-- zur Verfügung)
- Drittrangmittel (insgesamt) 275,--
- Freies Kernkapital: 200 (= 1.000 ./. 4% * 20.000)
- Freies Ergänzungskapital: 200 (= 1.000 ./. 4% * 20.000)
- Freies Ergänzungskapital und anrechenbare Drittrangmittel dürfen 250% des freien Kernkapitals nicht überschreiten: 500 (= 200 * 2,5)
- anrechenbare Drittrangmittel: 300 (= 500 ./. 200 [freies Ergänzungskapital])
- Abdeckung der Marktrisikopositionen: 150 (= 2/7) durch freies Kernkapital,
275 durch bestehende Drittrangmittel und
100 (375 = 5/7) durch gekapptes Ergänzungskapital, das als
Drittrangmittel angerechnet werden kann
(vgl. § 10 Abs. 2 lit. c S. 3 KWG).
- Ungenutzte, anrechenbare Drittrangmittel: 0 (= 300 ./. 300)

³⁸⁰ Quelle: Eigenes Beispiel.

6. Adressengewichtung nach § 13 Grundsatz I

Die Risikoaktiva sind von der Bankenaufsicht entsprechend den ihnen zugeordneten Adressenausfallrisiken in mehrere Risikoklassen unterteilt, die Eigenkapital in unterschiedlicher Höhe verbrauchen:³⁸¹

	0,0 * (Kred. _{iÖ+PÖ} +Fin. _{PÖZ})	≤ 12,5 *	§ 10 KWG i.V.m.
+	0,1 * (S _{von PB})	hEK	Grd I
+	0,2 * (Kred. _{iB+PB} +Fin. _B)		
+	0,5 * (Hypoth.-Kred. + sonst. Fin.)		
+	0,7 * (Bauspar-Kred.)		
+	1,0 * sonst. Kred. (einschließl. Kred. _{aB}), Wertpapiere, Beteiligungen, Sachanlagen u. a.		
Symbole:		Fin.:	Finanzinnovative Geschäfte (hier: Swaps, Termin- und Optionsgeschäft)
B:	Banken	S.:	bestimmte Schuldverschreibungen
Ö:	öffentliche Haushalte		emittiert von Banken in der
Z:	Zentralbanken		Präferenzzone
M:	Multilaterale Entwicklungsbanken	a:	ausländisch
P:	Präferenzzone	i:	inländisch

³⁸¹ Quelle: Abb. in Anlehnung an *Süchting/Paul*, Bankmanagement, S. 482 f., und *Bellavite-Hövermann et al.*, Handbuch Eigenmittel und Liquidität, S. 246-266.

7. Formblatt RechKredV (Auszug)³⁸²

Formblatt 1⁷⁾

Jahresbilanz zum
der

Aktivseite				Passivseite			
	Euro ⁹⁾	Euro	Euro		Euro ¹⁾	Euro	Euro
1. Barreserve				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁶⁾			
a) Kassenbestand			a) täglich fällig		
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
darunter:				2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ⁷⁾			
bei der Deutschen Bundesbank			a) Spareinlagen			
..... Euro				aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist von drei Monaten		
c) Guthaben bei Postgiroämtern		ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				b) andere Verbindlichkeiten			
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen				ba) täglich fällig		
darunter:				bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar			8)			
..... Euro				3. Verbriefte Verbindlichkeiten ⁹⁾			
b) Wechsel		a) begebene Schuldverschreibungen		
darunter:				b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar			darunter:			
..... Euro				Geldmarktpapiere		
3. Forderungen an Kreditinstitute ¹⁾				eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	
a) täglich fällig			4. Treuhandverbindlichkeiten			
b) andere Forderungen		darunter:			
4. Forderungen an Kunden ²⁾				Treuhandkredite	
darunter:				5. Sonstige Verbindlichkeiten			
durch Grundpfandrechte gesichert			6. Rechnungsabgrenzungsposten ¹⁰⁾			
..... Euro				7. Rückstellungen			
Kommunalkredite		a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				b) Steuerrückstellungen		
a) Geldmarktpapiere				c) andere Rückstellungen	
aa) von öffentlichen Emittenten			11)			
darunter:				8. Sonderposten mit Rücklageanteil			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			9. Nachrangige Verbindlichkeiten			
..... Euro				10. Genüßrechtskapital			
ab) von anderen Emittenten		darunter:			
darunter:				vor Ablauf von zwei Jahren fällig	
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	 Euro			
..... Euro				11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				12. Eigenkapital			
ba) von öffentlichen Emittenten			a) gezeichnetes Kapital ¹²⁾		
darunter:				b) Kapitalrücklage		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			c) Gewinnrücklagen ¹³⁾			
..... Euro				ca) gesetzliche Rücklage		
bb) von anderen Emittenten		cb) Rücklage für eigene Anteile		
darunter:				cc) satzungsmäßige Rücklagen		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			cd) andere Gewinnrücklagen	
..... Euro				d) Bilanzgewinn / Bilanzverlust	
c) eigene Schuldverschreibungen					
Nennbetrag						
..... Euro							
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere							
a)							
7. Beteiligungen ⁴⁾							
darunter:							
an Kreditinstituten					
..... Euro							
an Finanzdienstleistungsinstituten					
..... Euro							

⁷⁾ An die Stelle der in diesem Formblatt verwendeten Währungsbezeichnung „Euro“ tritt bis zum 31. Dezember 1998 die Währungsbezeichnung „DM“; vgl. aber ab 1. Januar 1999 Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

³⁸² Quelle: Vgl. Internet: <http://www.bundesbank.de>, [eingesehen am: 22.7.2004].

8. Beispiel einer Kreditpyramide

Die Muttergesellschaft Bank I hat ein haftendes Eigenkapital (hEK) von € 800, das einen Geschäftsentfaltungsspielraum in Höhe des 12,5-fachen an Risikoaktiva, d. h. 10.000 €, ermöglicht. Die übrige Finanzierung erfolgt durch € 9.200 Einlagen, von den 10.000 € Risikoaktiva werden 9.800 für Kredite und 200 € für eine 100%ige Beteiligung an Bank II verwendet. Bank II wiederum verleiht 2.450 € Kredite und hält eine 100%ige Beteiligung in Höhe von 50 € an der Bank III.³⁸³

Mutter Bank I		Tochter Bank II		Enkelin Bank III	
Kredite (9.800)	Einlagen (9.200)	Kredite (2.450)	Einlagen (2.300)	Kredite (625)	Einlagen (575)
Bet. an Bank II (200)	hEK (800)	Bet. an Bank III (50)	hEK (200)		hEK (50)
10.000	10.000	2.500	2500	625	625

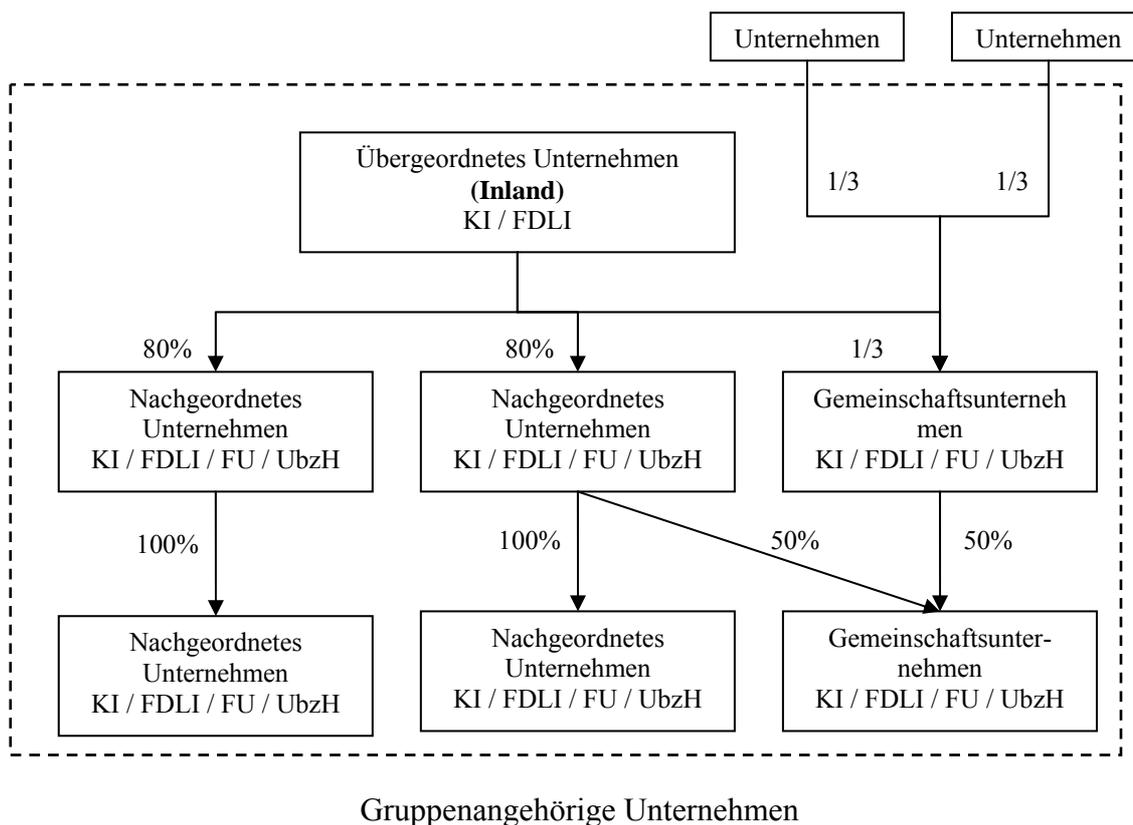
Gruppe	
Kredite (12.875)	Einlagen (12.075)
	hEK (800)
12.875	12.875

Der Geschäftsentfaltungsspielraum im Konzern ist in Höhe von mehr als dem 16-fachen ($12.875 / 800 = 16,01$) des haftenden Eigenkapitals ausgenutzt, d. h. oberhalb des für die einzelne Bank zulässigen Rahmens.

³⁸³ Quelle: Vgl. *Bellavite-Hövermann* et al., Handbuch Eigenmittel und Liquidität, S. 387-389.

9. Übersicht zur Institutsgruppe

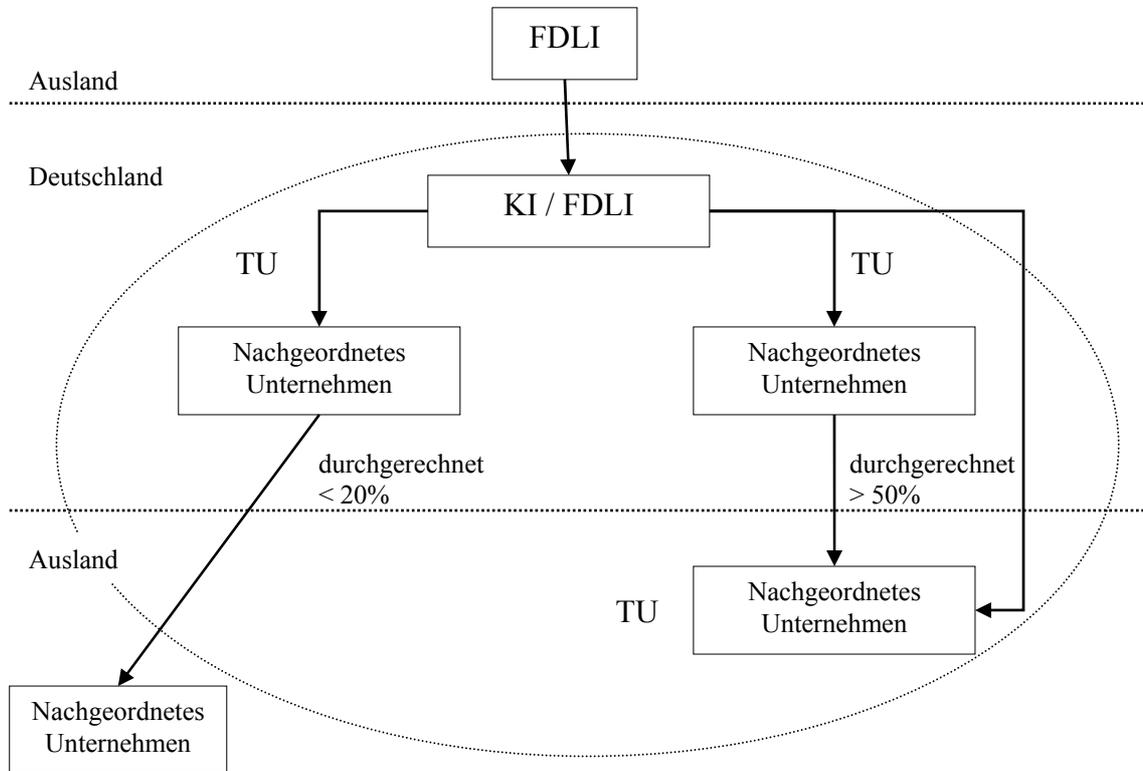
Institutsgruppe i.S.d. § 10a Abs. 2 KWG³⁸⁴



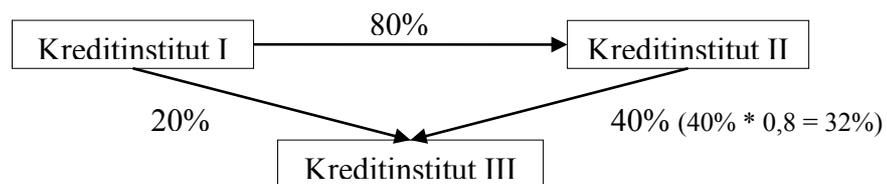
³⁸⁴ Quelle: Abb. nach BFS – Boos, KWG, 2. Aufl., § 10a KWG, Rn. 26. Glossar: KI = Kreditinstitute; FDLI = Finanzdienstleistungsinstitute; FU = Finanzunternehmen; UbzH = Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten; TU = Tochterunternehmen; U = nicht dem Finanzdienstleistungssektor des KWG zuzurechnende Unternehmen.

10. Beispielhafte Ermittlung der Beteiligungsquote

Abbildung des (Pflicht-)Konsolidierungskreises³⁸⁵



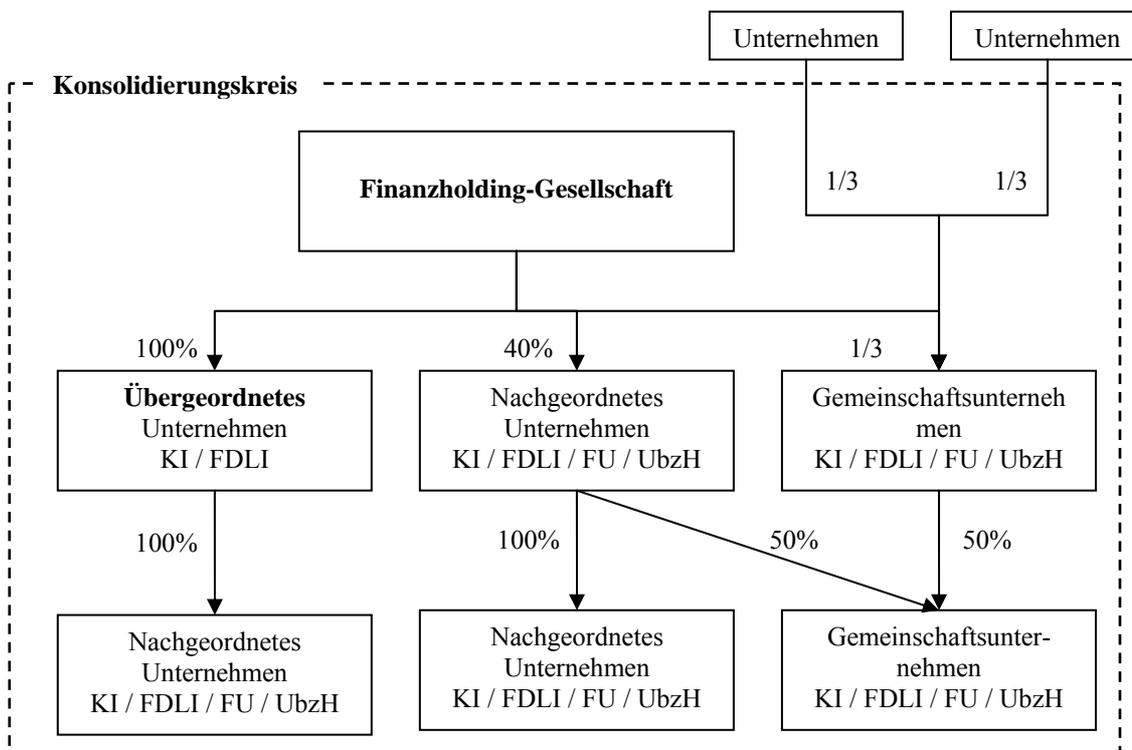
Beispielrechnung einer Beteiligungsquote



Kapitalanteil an von KI I an KI III: 20% (unmittelbar) + 32% (mittelbar) = 52%, d. h. es besteht Konsolidierungspflicht.

³⁸⁵ Quelle: Abb. und Beispiel nach BFS – Boos, KWG, 2. Aufl., § 10a KWG, Rn. 29-32. Glossar: KI = Kreditinstitute; FDLI = Finanzdienstleistungsinstitute; FU = Finanzunternehmen; UbzH = Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten; TU = Tochterunternehmen; U = nicht dem Finanzdienstleistungssektor des KWG zuzurechnende Unternehmen.

11. Übersicht zur Finanzholding-Gruppe



Keine Finanzholding-Gruppe besteht, wenn die Finanzholding-Gesellschaft selbst,

- einem Einlagenkreditinstitut, einem Wertpapierhandelsunternehmen oder einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland als Tochterunternehmen nachgeordnet ist
- oder aber einem Einlagenkreditinstitut oder einem Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des EWR als Tochterunternehmen nachgeordnet ist.

In beiden Fällen handelt es sich um Institutsgruppen.³⁸⁶

³⁸⁶ Quelle: Abb. und Erläuterung nach BFS – Boos, KWG, 2. Aufl., § 10a KWG, Rn. 36-38.

12. Meldebogen QS 2 (Auszug) (für Gruppen)

Zusammengefasste Eigenmittel gemäß § 10a KWG³⁸⁷

Kernkapital		
401	Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital und Geschäftsguthaben) ohne Vorzugsaktien	401
402	Offene Rücklagen	402
403	Zwischengewinn	403
404	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	404
405	Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g des HGB	405
406	Vom Bundesaufsichtsamt anerkanntes freies Vermögen	406
	abzüglich:	
407	Eigene Anteile oder Geschäftsanteile	407
408	Entnahmen der / Kredite an Gesellschafter, gekündigte Geschäftsguthaben und Geschäftsguthaben ausscheidender Genossen	408
409	Bilanzverlust, Zwischenbilanzverlust	409
410	Immaterielle Vermögensgegenstände	410
411	Überschuss der Aktivposten über die Passivposten (nur für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland)	411
412	Buchwerte der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden Kapitalanteile und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	412
413	Aktivischer Unterschiedsbetrag aufgrund der Übergangsregelung gemäß § 64 c KWG	413
414	Gesamtbetrag des aktivischen Unterschiedsbetrages gemäß § 10a Abs. 6 Satz 6 und 7 KWG abzüglich 50 % des Teilbetrages, der nicht wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt wird	414
415	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3 b KWG	415
	Kernkapital	420

³⁸⁷ Quelle: Auszug aus dem Meldebogen QS 2 gem. Deutsche Bundesbank, vgl. Internet: <http://www.bundesbank.de>, [eingesehen am: 22.7.2004].

	Ergänzungskapital	
421	Vorsorgereserven nach § 340 f des HGB	421
422	Vorzugsaktien (abzügl. eigener Vorzugsaktien)	422
423	Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	423
424	Nicht realisierte Reserven in notierten Wertpapieren, in Verbundunternehmen und Investmentanteilen	424
425	Rücklagen nach § 6b des EStG aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	425
426	Genussrechtsverbindlichkeiten	426
427	Abzug für Marktpflege in verbrieften eigenen Genussrechten	427
428	Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten	428
429	Abzug für Marktpflege in verbrieften längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten	429
430	Haftsummenzuschlag	430
	abzüglich:	
431	Buchwerte der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten	431
432	Buchwerte des Genussrechtskapitals und nicht realisierte Reserven, die auf gruppenangehörige Unternehmen entfallen	432
436	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3 b KWG	436
437	50 % des aktivischen Unterschiedsbetrages gemäß § 10a Abs. 6 Satz 6 und 7 KWG, der nicht wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt wird	437
438	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 3 KWG (Summe der Pos. 428 bis 431 - unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzügl. der Hälfte des in der Pos. 420 ausgewiesenen Betrages, sofern Ergebnis größer Null)	438
439	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 2 KWG (Summe der Pos. 421 bis 438 - unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzügl. Pos. 420, sofern Ergebnis größer Null)	439
	Ergänzungskapital	440
	abzüglich (von der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital):	
444	Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG	444
445	Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bis 4 KWG	445
448	Beteiligungen, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 a) bis 5 d) KWG	448
	Zusammengefasstes haftendes Eigenkapital insgesamt	450

	abzüglich:	
451	Bedeutende Beteiligungen nach § 12 Abs. 1 Satz 5 KWG	451
454	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich	454
	Zusammengefasstes haftendes Eigenkapital bei Anwendung von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 des Grundsatzes I	460
	Freies Kernkapital nach § 10 Absatz 2 c Satz 2 KWG	461
	Freies Ergänzungskapital nach § 10 Absatz 2 c Satz 2 KWG	462
	Drittangmittel	
470	Nettogewinn	470
471	Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegepositionen)	471
472	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 2 und 3 KWG (Summe der Pos. 438 und 439)	472
	abzüglich:	
473	Buchwerte der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten	473
474	Schwer realisierbare Aktiva sowie Verluste von Tochterunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 c Satz 4 KWG	474
475	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 c Satz 2 bis 4 KWG (Summe der Positionen 462 + 470 bis 474 - unter Berücksichtigung der Vorzeichen – abzüglich 250 % (bzw. 200 %) der Position 461, sofern Ergebnis größer Null)	475
	Drittangmittel insgesamt	480
	Eigenmittel insgesamt (Pos. 450 und 480)	485
	abzüglich:	
488	Ungenutzte, aber anrechenbare Drittangmittel	488
489	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich	489
	Eigenmittel bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 3 des Grundsatzes I (Pos. 460 + 480 ./ 488 ./ 489)	490
499	Kontrollsumme der obigen Positionen in Fettschrift für EDV-Zwecke (420 + 440 + 450 + 460 + 461 + 462 + 480 + 485 + 490)	499

13. Beispielrechnung aktivischer Unterschiedsbetrag

KI 1 hat eine 100%ige Beteiligung an KI 2 zum Preis von 1.000 erworben. Von dem Kaufpreis entfallen 500 auf berücksichtigungsfähige nicht realisierte Reserven von KI 2, 50 auf den Firmenwert und 50 auf sonstige Reserven.³⁸⁸

KI 1		Gruppe	
Grundkapital	10.000	Grundkapital KI 1	10.000
Rücklagen	5.000	+ Grundkapital KI 2	250
berücksichtigungsfähige NBR	5.000	+ Rücklagen KI 1	5.000
		+ Rücklagen KI 2	250
		<hr/>	
			15.500
		<hr/>	
		./. Buchwert Beteiligung KI 1 an KI 2	-1.000
		<hr/>	
		+ aktivischer Unterschiedsbetrag *)	500
		Kernkapital der Gruppe	15.000
		+ NBR KI 1	5.000
		+ NBR KI 2	500
		<hr/>	
		haftendes Eigenkapital der Gruppe	20.500

*) Der aktivische Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen dem Grundkapital zzgl. der Rücklagen von KI 2 und dem Buchwert der Beteiligung von KI 1 an KI 2.

Konsolidierung in den Folgejahren (mit Rücklagenzuführung)

	Ende 1. Jahr	Ende 5. Jahr	Ende 10. Jahr	15. Jahr
Grundkapital KI 1	10.000	10.000	10.000	10.000
+ Grundkapital KI 2	250	250	250	250
+ Rücklagen KI 1	5.000	5.000	5.000	5.000
+ Rücklagen KI 2	250	300	350	750
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	15.500	15.550	15.600	16.000
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
./. Buchwert Beteiligung KI 1 an KI 2	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	14.500	14.550	14.600	15.000
+ aktivischer Unterschiedsbetrag	475	337,5	200	0
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Kernkapital der Gruppe	14.975	14.887,5	14.800	15.000
+ NBR KI 1	5.000	5.000	5.000	5.000
+ NBR KI 2	500	500	500	500
./. Abzug für aktivischen Unterschiedsbetrag	-25	-112,5	-200	0
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
haftendes Eigenkapital der Gruppe	20.450	20.275	20.100	20.500

Das vorstehende Beispiel zeigt, dass, solange ein aktivischer Unterschiedsbetrag noch besteht, auch nach den zehn Jahren sowohl im Kern- als auch Ergänzungskapital der aktivische Unterschiedsbetrag berücksichtigt werden muss. Ermäßigt sich der Unterschiedsbetrag während der zehn Jahre durch ein Ansteigen der Rücklagen in KI 2 durch einbehaltenen Gewinne, ist nur der ein Zehntel Kapitalabzug auf den ermäßigten aktivischen Unterschiedsbetrag vorzunehmen. Verschwindet der Unterschiedsbetrag vollständig (hier im 15. Jahr), entfällt auch der Kapitalabzug vollständig.

³⁸⁸ Quelle: Beispiel in Anlehnung an *Reischauer/Kleinhaus*, KommzKWG, § 10a KWG, Rn. 12.

14. Ermittlung der Eigenmittel anhand eines Zahlenbeispiels

Beispiel (ohne Rücklagenzuführung): Es wird folgende (vereinfachte) Ausgangssituation unterstellt: Ein inländisches Kreditinstitut M (nachfolgend M-KI) erwirbt eine 100%ige Beteiligung an dem in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführten inländischen Kreditinstitut T (nachfolgend T-KI) zum Preis von 100. Das bilanzielle Eigenkapital von T-KI im Erwerbszeitpunkt 60. Von den stillen Reserven von T-KI entfallen 35 auf Reserven im Grundbesitz und 5 auf den Geschäftswert. M-KI ist ein Handelsbuchinstitut i.S.v. § 13a Abs. 1 KWG. M-KI und T-KI verfügen über folgende Eigenmittel:³⁸⁹

Vereinfachte Darstellung	M-KI	T-KI	Konsolidiertes Kernkapital/Risikoaktiva *)	
			erstmalig	Ende 10. Jahr
Kernkapital	400	60		
Ergänzungskapital	270	80		
Dritttragsmittel	80	0		
Risikoaktiva (§ 4 Grd I)	6.000	1.000		
Anrechnungsbetrag Markt- risikopositionen (§ 5 Grd I)	80	24		
			Kernkapital M-KI	400
			+ Kernkapital T-KI	60
			./. Beteiligung	
			M-KI an T-KI	-100
			+ aktivischer Unterschied	40
			Kernkapital konsolidiert	400
				360
Aktivischer Unterschiedsbetrag				
Beteiligung M-KI an T-KI		100	Risikoaktiva M-KI	6.000
./. Kernkapital T-KI		-60	+ Risikoaktiva T-KI	1.000
= akt. Unterschiedsbetrag		40	./. Beteiligung M-KI an T-KI	-100
davon Geschäftswert		5	+ aktivischer Unterschied	40
davon Grundbesitzreserven		35	Risikoaktiva konsolidiert	6.940
				6.900

*) vereinfachte Berechnung

³⁸⁹ Quelle: modifiziert nach *Gondert/Schimmelschmidt*, Bankaufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Gestaltung, in: DB 1998, S.1 (3 f.).

Eigenmittelausstattung	Einzelinstitutsebene		Kreditinstitutsgruppe	
	M-KI	T-KI	erstmalig	Ende 10. Jahr
1 Kernkapital	400	60	400	360
2 Ergänzungskapital	270	80	350	350
3 Drittrangmittel	80	0	80	80
4 Kernkapital	400	60	400	360
5 als hEK berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	270	60	350	350
6 haftendes Eigenkapital (=Zeile 4 + Zeile 5)	670	120	750	710
7 Risikoaktiva (§ 4 Grd I)	6.000	1.000	6.940	6.900
8 Unterlegung durch Kernkapital (4%)	240	40	278	276
9 Unterlegung durch Ergänzungskapital (4%)	240	40	278	276
10 Unterlegung durch hEK (8%)	480	80	555	552
11 Anrechnungsbetrag Marktrisikoposition	80	24	104	104
12 Unterlegung durch Kernkapital im Verhältnis 2 : 7	22,9	6,9	29,7	29,7
13 Unterlegung durch Drittrangmittel	57,1	17,1 *)	74,3	74,3
14 Unterlegung durch Ergänzungskapital	0	0	0	0
15 ungenutztes überschüssiges Kernkapital (= Zeile 4 ./ Zeile 8 ./ Zeile 12)	137,1	13,1	92,7	54,3
16 anrechenbare Eigenmittel (§ 2 Abs. 3 Grd I) (= Zeile 6 + Zeile 13)	727,1	137,1	824,3	784,3
17 Risikoaktiva + Marktrisikopositionen * 12,5	7.000	1.300	8.240	8.200
18 Gesamtkennziffer (= Zeile 16 / Zeile 17) nachrichtlich: (§ 2 Abs. 3 S. 3 Grd I)	10,39%	10,55%	10,00%	9,56%
19 den Eigenmitteln zurechenbare Drittrangmittel (= [Z. 4 ./ Z. 8] * 2,5 ./ [Z. 5 ./ Z. 9]; max. Zeile 3)	80	20 *)	80	80
20 Quote ungenutzte Drittrangmittel ([Zeile 19 ./ Zeile 13] / Zeile 17)	0,33%	0,22%	0,04%	0,04%

*) Gem. § 10 Abs. 2 lit. c S. 3 KWG können Drittrangmittel auch durch solche Mittel ersetzt werden, die aufgrund der Kappungsvorschrift des § 10 Abs. 2 lit. b S. 2 und 3 KWG nicht als Ergänzungskapital berücksichtigungsfähig sind (Zeile 2 ./ Zeile 5).

Es zeigt sich, dass die durch den Beteiligungserwerb entstandene Gruppe nach Konsolidierung nur über geringere Verlustausgleichsreserven verfügt. Bereits bei einem Verlust von 92,7 (vgl. Zeile 15) würde die Gruppe nicht mehr die Eigenmittelanforderungen nach Grd I erfüllen.

15. Meldebogen SA 3 (für Einzelinstitute)

Grundsatz I - Eigenmittel gemäß §§ 10 bzw. 53 KWG³⁹⁰

Nur für Vermerk der BBk HV/Fil.
Kontrolliert

Stand Ende _____

Banknummer ____ Prüzfiffer _____ Name _____ Ort _____ **SA 3**

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd. Euro

Sonderangaben zu den Eigenmitteln

400	In der Monatlichen Bilanzstatistik ausgewiesenes Eigenkapital	400	
	(Pos. HV21 290 + HV21 310 abzügl. Pos. HV11 150 + HV11 160)		
	Kernkapital		
401	Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital und Geschäftsguthaben) ohne Vorzugsaktien	401	
402	Offene Rücklagen	402	
403	Zwischengewinn	403	
404	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	404	
405	Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g des HGB	405	
406	Vom Bundesaufsichtsamt anerkanntes freies Vermögen	406	
	Abzüglich:		
407	Eigene Aktien oder Geschäftsanteile	407	./.
408	Entnahmen der / Kredite an Gesellschafter, gekündigte Geschäftsguthaben und Geschäftsguthaben ausscheidender Genossen	408	./.
409	Bilanzverlust, Zwischenbilanzverlust	409	./.
410	Immaterielle Vermögensgegenstände	410	./.
411	Überschuss der Aktivposten über die Passivposten (nur für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland)	411	./.
415	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3 b KWG	415	./.
	Kernkapital	420	

³⁹⁰ Quelle: Meldebogen SA 3 gem. Deutsche Bundesbank, vgl. Internet: <http://www.bundesbank.de>, [eingesehen am: 22.7.2004].

	Ergänzungskapital	
421	Vorsorgereserven nach § 340 f des HGB	421 _____
422	Vorzugsaktien (abzügl. eigener Vorzugsaktien)	422 _____
423	Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	423 _____
424	Nicht realisierte Reserven in notierten Wertpapieren, in Verbundunternehmen und Investmentanteilen	424 _____
425	Rücklagen nach § 6 b des EStG aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	425 _____
426	Genussrechtsverbindlichkeiten	426 _____
427	Abzug für Marktpflege in verbrieften eigenen Genussrechten	427 ./.
428	Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten	428 _____
429	Abzug für Marktpflege in verbrieften längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten	429 ./.
430	Haftsummenzuschlag	430 _____
436	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3 b KWG	436 ./.
438	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 3 KWG (Summe der Positionen 428 bis 430 – unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzüglich der Hälfte des in der Position 420 ausgewiesenen Betrages, sofern Ergebnis größer Null)	438 ./.
439	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 2 KWG (Summe der Positionen 421 bis 438 – unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzüglich Position 420, sofern Ergebnis größer Null)	439 ./.
	Ergänzungskapital	440 _____
	abzüglich (von der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital):	
444	Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG	444 ./.
<445	Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bis 4 KWG	445 ./.
448	Beteiligungen, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 a) bis 5 d) KWG	448 ./.
	Haftendes Eigenkapital insgesamt	450 _____

	Abzüglich:	
451	Bedeutende Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 KWG	451 ./.
452	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich	452 ./.
	Haftendes Eigenkapital bei Anwendung von § 2 Abs. 1 des Grundsatzes I	460
	Freies Kernkapital nach § 10 Abs. 2 c Satz 2 KWG	461
	Freies Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2 c Satz 2 KWG	462
	Dritrangmittel	
470	Nettogewinn	470
471	Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegeposition)	471
472	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 2 und 3 KWG (Summe der Positionen 438 und 439)	472
	Abzüglich:	
474	Schwer realisierbare Aktiva sowie Verluste von Tochterunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 c Satz 4 KWG	474 ./.
475	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 c Satz 2 bis 4 KWG (Summe der Positionen 462 + 470 bis 474 - unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzüglich 250 % (bzw. 200 %) der Position 461, sofern Ergebnis größer Null)	475 ./.
	Dritrangmittel insgesamt	480
	Eigenmittel insgesamt (Pos. 450 und 480)	485
	Abzüglich:	
488	Ungenutzte, aber anrechenbare Dritrangmittel	488 ./.
489	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich	489 ./.
	Eigenmittel bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Grundsatzes I (Pos. 460 + 480 ./.	490
	488 ./. 489)	
499	Kontrollsumme der obigen Positionen in Fettschrift für EDV-Zwecke (400 + 420 + 440 + 450 + 460 + 461 + 462 + 480 + 485 + 490)	499

16. Beispiel zur Neubewertungsreserven-Risikoaktiva Relation von 1,4%³⁹¹

Fall 1

Die Risikopositionen betragen für beide Institute 100. Die maximal berücksichtigungsfähigen NBR sind 2. Es gilt die 4,4%- bzw. 1,4%-Grenze. Es sind folglich für beide Institute 1,4 als NBR berücksichtigungsfähig.

	Institut 1 (100)	Institut 2 (100)
Kernkapitalquote	$5 / 100 = 5\%$	$4,5 / 100 = 4,5\%$
Ergänzungskapitalquote	$5 / 100 = 5\%$	$4,5 / 100 = 4,5\%$
Quote haftendes EK (hEK)	$10 / 100 = 10\%$	$9 / 100 = 9\%$
NBR / Ergänzungskapital	$1,4 / 5 = 28\%$	$1,4 / 4,5 = 31,1\%$
NBR / hEK	$1,4 / 10 = 14\%$	$1,4 / 9 = 15,56\%$

Fall 2

Dieser Effekt verstärkt sich, sofern z.B. Institut 1 die Risikopositionen auf 98 konsolidiert und Institut 2 auf 102 ausweitet. Institut 1 kann nunmehr 1,4% von $98 = 1,372$ NBR berücksichtigen. Institut 2 kann eine Ausweitung der NBR auf 1,4% von $102 = 1,428$ vornehmen.

	Institut 1 (98)	Institut 2 (102)
Kernkapitalquote	$5 / 98 = 5,1\%$	$4,5 / 102 = 4,41\%$
Ergänzungskapitalquote	$5 / 98 = 5,1\%$	$4,5 / 102 = 4,41\%$
Quote hEK	$10 / 98 = 10,2\%$	$9 / 102 = 8,82\%$
NBR / Ergänzungskapital	$1,372 / 5 = 27,44\%$	$1,428 / 4,5 = 31,73\%$
NBR / hEK	$1,372 / 10 = 13,72\%$	$1,428 / 9 = 15,87\%$

Das Beispiel zeigt, dass sich die Kern- und Eigenkapitalquote von Institut 1 gegenüber dem Fall 1 verbessert haben, im Gegenzug aber die anrechenbaren NBR um absolut 0,028 (= $1,4 \cdot 1,372$) vermindert werden.

³⁹¹ Quelle: Eigenes Beispiel.

17. AnzV, Anlage 2 (nicht realisierte Reserven)³⁹²

Anzeige nach § 10 Abs. 4a Satz 4 KWG
(Nicht realisierte Reserven)

Anlage 2
zur Anzeigenverordnung

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

zum: _____

Institut _____ Institutgruppe bzw. Finanzholding-Gruppe¹⁾

Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung _____ Prüfungsverband²⁾

Wird durch die HV ausgefüllt
Institut/-Gruppe

Nicht realisierte Reserven	Beträge in Tsd Euro							
	Bilanziert 01	Vorgesereinet gemäß § 340f HGB 02	Buchwert (Spalte 1-2) 03	Wertansatz gemäß § 10 Abs. 4a bzw. 4c KWG 04	Unterschreibetrag (Spalte 4 abzüglich Spalte 3) 05	Anrech- nungs- satz 06	Anrechnen- der Betrag 07	Nachrichtl. bisheriger Stand 08
1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude								
2a) notierte Wertpapiere ³⁾ Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere						45	VH	
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (ohne Beteiligungen und ohne Investmentanteile)								
03 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen								
2b) nicht notierte Wertpapiere ⁴⁾ Anteile an zum Verbund der Kredit- genossenschaften oder Sparkassen gehörenden Kapitalgesellschaften								
06 Anteile an Wertpapier- oder Grundstücksondenermögen nach den Vorschriften des KAGG								
08 Anteile an Wertpapier-Sondervermögen, ausgegeben von Investment- gesellschaften in EG-Staaten								
07 Summe der Wertpapiere (Zeile 02-07)							35	VH
					Insgesamt (Zeile 01 und 08)			08

Firma, Unterschrift _____ PLZ/Ort/Datum _____ Sachbearbeiter/-in _____ Telefon _____

Fußnoten:

¹⁾ Alle Angaben erfolgen unter der Berücksichtigung der Zusammenfassung nach § 10a KWG.

²⁾ Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.

³⁾ Gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 7a KWG.

⁴⁾ Gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 7c KWG.

Eingabe zurücksetzen

www.bundesbank.de

³⁹² Quelle: Anzeigenverordnung, Anlage 2 gem. Deutsche Bundesbank, vgl. Internet: <http://www.bundesbank.de>, [eingesehen am: 22.7.2004].

18. Beispiel für mögliche Doppelanrechnung von Neubewertungsreserven

Es wird folgende (vereinfachte) Ausgangssituation unterstellt: Ein Kreditinstitut (folgend M-KI) erwirbt eine 50%ige Beteiligung am Grundkapital eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts (folgend T-KI). Der Kaufpreis ist 200.³⁹³ Das Eigenkapital von M-KI ist 500, das Eigenkapital von T-KI sei 100. Die Beteiligung hält M-KI im Anlagebuch.³⁹⁴

Ohne Abzug der doppelt angerechneten NBR-Bestandteile

Ende Jahr 1		Ende Jahr 2	
M-KI		M-KI	
Grundkapital	300,0	Grundkapital	300,0
Rücklagen	200,0	Rücklagen	200,0
berücksichtigungsfähige NBR	100,0	berücksichtigungsfähige NBR	110,0
T-KI		T-KI	
Grundkapital	75,0	Grundkapital	75,0
Rücklagen	25,0	Rücklagen	25,0
berücksichtigungsfähige NBR	40,0	berücksichtigungsfähige NBR	60,0
Gruppe		Gruppe	
Grundkapital M-KI	300,0	Grundkapital M-KI	300,0
+ Grundkapital T-KI	75,0	+ Grundkapital T-KI	75,0
+ Rücklagen M-KI	200,0	+ Rücklagen M-KI	200,0
+ Rücklagen T-KI	25,0	+ Rücklagen T-KI	25,0
./. Buchwert Beteiligung M-KI an T-KI	-200,0	./. Buchwert Beteiligung M-KI an T-KI	-200,0
+ aktivischer Unterschiedsbetrag	142,5	+ aktivischer Unterschiedsbetrag	135,0
Kernkapital der Gruppe	542,5	Kernkapital der Gruppe	535,0
+ NBR M-KI	100,0	+ NBR M-KI	110,0
+ NBR T-KI	40,0	+ NBR T-KI	60,0
Abzug f. akt. Unterschied	-7,5	Abzug f. akt. Unterschied	-15,0
haftendes Eigenkapital der Gruppe	675,0	haftendes Eigenkapital der Gruppe	690,0

³⁹³ Davon entfallen 50 auf das Grundkapital, 40 auf Neubewertungsreserven, 10 auf sonstige Reserven und 100 auf den Firmenwert.

³⁹⁴ Quelle: Eigenes Beispiel.

Mit Abzug der doppelt angerechneten NBR-Bestandteile

Ende Jahr 1		Ende Jahr 2	
M-KI		M-KI	
Grundkapital	300,0	Grundkapital	300,0
Rücklagen	200,0	Rücklagen	200,0
berücksichtigungsfähige NBR	100,0	berücksichtigungsfähige NBR *)	110,0
T-KI		T-KI	
Grundkapital	75,0	Grundkapital	75,0
Rücklagen	25,0	Rücklagen	25,0
berücksichtigungsfähige NBR	40,0	berücksichtigungsfähige NBR	60,0
Gruppe		Gruppe	
Grundkapital M-KI	300,0	Grundkapital M-KI	300,0
+ Grundkapital T-KI	75,0	+ Grundkapital T-KI	75,0
+ Rücklagen M-KI	200,0	+ Rücklagen M-KI	200,0
+ Rücklagen T-KI	25,0	+ Rücklagen T-KI	25,0
./. Buchwert Beteiligung M-KI an T-KI	-200,0	./. Buchwert Beteiligung M-KI an T-KI	-200,0
+ aktivischer Unterschiedsbetrag	142,5	+ aktivischer Unterschiedsbetrag	135,0
Kernkapital der Gruppe	542,5	Kernkapital der Gruppe	535,0
+ NBR M-KI	100,0	+ NBR M-KI	110,0
		Korrektur für NBR M-KI **)	-10,0
+ NBR T-KI	40,0	+ NBR T-KI	60,0
Abzug f. akt. Unterschied	-7,5	Abzug f. akt. Unterschied	-15,0
haftendes Eigenkapital der Gruppe	675,0	haftendes Eigenkapital der Gruppe	680,0

*) Prämisse: 20 NBR sind vollständig wegen der Wertsteigerung in T-KI entstanden.

**) Gem. § 10a Abs. 6 S. 3 Nr. 2 KWG.

Es zeigt sich, dass die Eliminierung von Neubewertungsreserven, soweit sie auf gruppenangehörige Unternehmen entfallen, in der gleichen Höhe zu einem geringeren haftenden Eigenkapitalausweis auf Gruppenebene führen.

Literaturverzeichnis

- Achleitner, Ann-Kristin** Handbuch Investment Banking, 3. Aufl. Wiesbaden 2002.
[Investment Banking]
- Adler, Hans; Düring, Walther; Schmaltz, Kurt** Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubLG nach den Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes, 1. Teilbd., §§ 252-263 HGB, bearbeitet von Forster, Karl-Heinz et al., 6. Auflage, Stuttgart 1995.
[ADS, Rechnungslegung, §, Rn.]
- Dieselben** Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubLG nach den Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes, 5. Teilbd., §§ 264-274, 274a, 275-283 HGB, bearbeitet von Forster, Karl-Heinz et al., 6. Auflage, Stuttgart 1997.
[ADS, Rechnungslegung, §, Rn.]
- Alsheimer, Herbert** Das haftende Eigenkapital der Kreditinstitute – Kernfrage einer Harmonisierung der Bankenaufsicht in Europa, in: RIW 1993, Heft 2, S. 111-115.
[Das haftende Eigenkapital der Kreditinstitute]
- Amato, Jeffery D.; Remolona, Eli M.** The credit spread puzzle, in: BIS Quarterly Review, Vol. December 2003, International banking and financial market developments, Bank for International Settlements (Hrsg.), Basel 2003, p. 51-64.
- Arnold, Wolfgang** Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts: Entwicklung und Perspektiven, in: Die Bank 1990, Heft 12, S. 668-672.
[Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts]
- Arnold, Wolfgang; Boos, Karl-Heinz** Die neuen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, in: Die Bank 1993, Heft 2, S. 273-278.
[Die Bestimmungen des KWG]
- Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan** Bilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002.
- Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Hrsg.)** Verlautbarung zur „Internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ vom Juli 1988, zuletzt geändert 07.04.1998, in: CMBS, 1999, 23.03.

- Baumbach, Adolf (Begr.); Hopt, Klaus J.** Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 30. Auflage, München 2000.
[Hopt, HGB-Kommentar, §, Rn.]
- Baur, Jürgen** Investmentgesetze: Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) und Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge ausländischer Investmentanteile (Auslandsinvestment-Gesetz – AuslInvestmentG), Kommentar nebst Länderübersicht EG/EWR-Staaten, Japan, Schweiz, USA, Teilband 1 und 2, 2. Aufl., Berlin et al. 1997.
[Investmentgesetze]
- Beck'scher Bilanz-Kommentar** Handels- und Steuerrecht – §§ 238 bis 339 HGB –, 5. Aufl., München 2003.
[Bearb. in Beck Bil-Komm., §, Rn.]
- Bellavite-Hövermann, Yvette; Hintze, Stefan; Luz, Günther; Scharpf, Paul** Handbuch Eigenmittel und Liquidität nach KWG, Stuttgart et al. 2001.
[Handbuch Eigenmittel und Liquidität]
- Bellavite-Hövermann, Yvette; Prahl, Reinhard** Bankbilanzierung nach IAS – Leitfaden für eine internationale Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1997.
[Bankbilanzierung nach IAS]
- Bellinger, Dieter; Kerl, Volkher** Kommentar zum Hypothekendarlehenbankgesetz; 4. Aufl., München 1995
[HBG-Kommentar]
- Bitz, Michael** „Haftendes Eigenkapital“ und „freie unbelastete Eigenmittel“ – Anmerkungen zur Konzeption aufsichtsrechtlicher Solvabilitätsvorschriften, in: ZBB 1996, S. 269-287.
[„Haftendes Eigenkapital“]
- Bitz, Michael; Schneeloch, Dieter; Wittstock, Wilfried** Der Jahresabschluss, 3. Aufl., München 2000.
- Boos, Karl-Heinz** Entwurf einer Sechsten KWG-Novelle, in: Die Bank 1997, S. 119-125.
- Boos, Karl-Heinz; Fischer, Reinfried; Schultemattler, Hermann** Kreditwesengesetz, Kommentar zu KWG und Ausführungsvorschriften, München 2000.
[BFS – Bearb., KWG, §, Rn.]
- Dieselben** Kommentar zum Kreditwesengesetz, 2. Aufl., München 2004.
[BFS – Bearb., KWG, 2. Aufl., §, Rn.]

- Boruttau, Ernst P. (Begr.); Klein, Otto (Begr.)** Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz, 14. Aufl., München 1997.
[Boruttau – *Bearb.*, KommzGrEStG, §, Rn.]
- Büsselmann, Elke** Bankenaufsicht und marktbezogenes Eigenkapital, zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 1992, in: Schriftenreihe für Kreditwirtschaft und Finanzierung, Bd. 12, Hagemüller, Friedrich (Hrsg.) et al., Wiesbaden 1993.
[Bankenaufsicht]
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.)** Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft, Bericht der Studienkommission, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 28, Bonn 1979.
- Burghof, Hans-Peter; Rudolph, Bernd** Bankenaufsicht: Theorie und Praxis der Regulierung, Wiesbaden 1996.
[Bankenaufsicht]
- Bydlinski, Franz** Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, Wien, New York 1982.
[Juristische Methodenlehre]
- Canaris, Claus-Wilhelm** Bankvertragsrecht, 2. Aufl., Berlin et al. 1981.
- Consbruch, Johannes; Möller, Annemarie; Bähre, Inge L.; Schneider, Manfred** Kreditwesengesetz mit weiteren Vorschriften zum Aufsichtsrecht der Banken, Loseblattsammlung, Band I u. II, Stand: 70. Ergänzungslieferung Dezember 2003, München 2003
[CMBS, Rn.]
- C&L Deutsche Revision (Hrsg.)** 6. KWG-Novelle und neuer Grundsatz I, Frankfurt am Main 1998.
[6. KWG-Novelle]
- Degenhart, Heinrich** Zweck und Zwecksetzung bankaufsichtlicher Eigenkapitalnormen, Berlin 1987.
[Zweck]
- Deutsche Bundesbank (Hrsg.)** Die vierte Novelle des Kreditwesengesetzes – ein weiterer Schritt zum europäischen Bankenmarkt, Monatsbericht Januar 1993, Frankfurt am Main 1993, S. 35-42.
[Die vierte Novelle des KWG]
- Dieselbe** Das Eigenkapital der Kreditinstitute aus bankinterner und regulatorischer Sicht, Monatsbericht Januar 2002, Frankfurt am Main 2002, S. 41-60.
[Das Eigenkapital der Kreditinstitute]

- Dieselbe** Bericht zur Stabilität des deutschen Finanzsystems, Monatsbericht Dezember 2003, Frankfurt am Main 2003, S. 5-53.
- Dötsch, Ewald; Eversberg, Horst; Jost, Werner F.; Pung, Alexandra; Witt, Georg** Die Körperschaftsteuer, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz, zum Umwandlungssteuergesetz und zu den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften der Anteilseignerbesteuerung, Ordner 4, Stand: 51. Ergänzungslieferung Mai 2004, Stuttgart 2004. [Dötsch et al. – *Bearb.*, Gesetz, §, Rn.]
- Dusemond, Michael** Die Konzernanschaffungskosten- und Konzernherstellungskosten nach § 304 HGB: Ermittlung, Bewertung sowie Informationsbeschaffung auf der Grundlage einer eigenständigen Konzernkostenrechnung, in: Schriften zur Bilanz- und Steuerlehre, Küting, Karl-Heinz (Hrsg.), Wöhe, Günter (Hrsg.), Stuttgart 1994. [Konzern-AK/-HK nach § 304 HGB]
- Fischer, Reinfried; Klanten, Thomas** Bankrecht – Grundlagen der Rechtspraxis, 3. Aufl., Köln 2000. [Bankrecht]
- Dürselen, Karl E.** Die Konsolidierung von Kreditinstituts- und Finanzholding-Gruppen im Rahmen des § 10a KWG, in: ZBB 1997, Heft 4, S. 345-364. [Konsolidierung von Gruppen]
- Frotscher, Gerrit; Maas, Ernst** Praxiskommentar Körperschaftsteuergesetz, Umwandlungssteuergesetz, Band 3, Stand: 71. Ergänzungslieferung 2003, Freiburg i. Br. 2003. [Frotscher/Maas – *Bearb.*, KStG/UmwStG-Kommentar, §, Rn.]
- Geschwendtner, Hubert** Ergänzungsbilanz und Sonderbilanz II in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, in: DStR 1993, Heft 23, S. 817-825. [Ergänzungsbilanz und Sonderbilanz II]
- Götze, Uwe** Kostenrechnung und Kostenmanagement, 2. Aufl., Chemnitz 2000. [Kostenrechnung]
- Gondert, Heinz-Günter; Schimmelschmidt, Uwe** Bankaufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Gestaltung beim Erwerb von Beteiligungen an Kreditinstituten vor dem Hintergrund der 6. KWG-Novelle, in: DB 1998, Beilage Nr. 10/1998 zu Heft Nr. 29 vom 17.7.1998, S. 1-11. [Bankaufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Gestaltung]

- Gräfer, Horst; Scheld, Guido A.** Grundzüge der Konzernrechnungslegung, 5. Aufl., Berlin 1999.
[Konzernrechnungslegung]
- Grill, Wolfgang (Hrsg.); Gramlich, Ludwig (Hrsg.); Eller, Roland (Hrsg.)** Gabler Bank Lexikon, bearbeitet von Backhaus, Jürgen et al., 11. Aufl., Wiesbaden 1995.
- Großkommentar zum Aktiengesetz** Band IV, §§ 291-410 AktG, Einführungsgesetz zum Aktiengesetz, 3. Aufl., Berlin, 1975.
[KommzAktG – *Bearb.*, §, Anm.]
- Handelsblatt** Ratingagentur S&P setzt Landesbanken unter Druck – Schattenratings sorgen für Ernüchterung – Finanzaufsicht sieht Bedenken bestätigt, verfasst von Cünnen / Drost / Köhler, Ausgabe vom 02.07.2004, S. 19.
[Ratingagentur S&P setzt Landesbanken unter Druck]
- Haritz, Detlef; Benkert, Manfred** Umwandlungssteuergesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2000.
[Haritz/Benkert – *Bearb.*, UmwStG, §, Rn.]
- Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Hrsg.)** Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zum Umwandlungsrecht: Zweifelsfragen beim Formwechsel; Zweifelsfragen der Rechnungslegung bei Verschmelzungen; Zweifelsfragen bei Spaltungen, aus: Fachgutachten, Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf 1998.
[HFA, FN-IDW]
- Derselbe**
- Hayn, Sven; Graf Waldersee, Georg** IFRS / US-GAAP / HGB im Vergleich – Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss, 4. Aufl., Stuttgart 2003.
[IFRS/US-GAAP/HGB]
- Henke, Joachim** Die Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen, in: WM 1985, Heft 2, S. 41-48.
[Novelle zum KWG]
- Hirte, Erich** Die Behandlung immaterieller Wirtschaftsgüter im Regierungsentwurf eines Bilanzrichtlinien-Gesetzes, in: DB 1982, S. 2361-2362.
[Die Behandlung immaterieller Wirtschaftsgüter]
- Hölscher, Reinhold** Eigenmittelunterlegung von Marktpreisrisiken im Grundsatz I, in: ZfgK 1998, Heft 13, S. 747-752.
[Eigenmittelunterlegung von Marktpreisrisiken]

- Jung, Mathias; Schleicher, Bettina** Finanzdienstleister und Wertpapierhandelsbanken, Aufsichtsrechtliche Regelungen; 2. Auflage, Berlin 2001.
[Finanzdienstleister]
- Karg, Manfred; Lindemann, Jan H.** Regierungsentwurf der 6. KWG-Novelle, in: Die Sparkasse 1997, S. 123-132.
[Regierungsentwurf]
- Kokemoor, Axel** Die Bankaufsicht auf konsolidierter Basis in Deutschland nach der 5. KWG-Novelle zum KWG, Bayreuth 1997.
[Die Bankaufsicht auf konsolidierter Basis]
- KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft (Hrsg.)** International Accounting Standards – Eine Einführung in die Rechnungslegung nach den Grundsätzen des IASC, Stuttgart 1999.
[IAS]
- Krumnow, Jürgen; Sprißler, Wolfgang; Belavite-Hövermann, Yvette; Kemmer, Michael; Steinbrücker, Hannelore** Rechnungslegung der Kreditinstitute, Kommentar zum Bankbilanzrichtlinie-Gesetz und zur RechKredV, Stuttgart 1994.
[Krumnow et al., Rechnungslegung der Kreditinstitute, §, Rn.]
- Kümpel, Siegfried** Bank- und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl., Köln 2000.
- Kuntze, Wolfgang** Die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis nach dem Dritten KWG-Änderungsgesetz, in: Forster, Karl-Heinz (Hrsg.); Scholz, Walter: Festschrift Bankaufsicht, Bankbilanz und Bankprüfung, Düsseldorf 1985.
[Die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis]
- Leffson, Ulrich** Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 1. Aufl., Düsseldorf 1964
[GoB]
- Lutter, Marcus (Hrsg.)** Kommentar zum Umwandlungsgesetz, 2. Aufl., Köln 2000.
[Lutter – *Bearb.*, UmwG, §, Rn.]
- Matzke, Dirk; Seifert, Eckhard** Die Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten gemäß § 10 KWG, in: ZBB 1998, S. 152-165.
[Die Eigenmittelausstattung]
- Mielk, Holger** Die wesentlichen Neuerungen der 6. KWG-Novelle – Teil I –, in: WM 1997, Heft 47, S. 2200-2210.
[Die wesentlichen Neuerungen – Teil I –]

- Derselbe** Die wesentlichen Neuerungen der 6. KWG-Novelle – Teil II –, in: WM 1997, Heft 47, S. 2237-2244.
[Die wesentlichen Neuerungen – Teil II –]
- Möller, Klaus** Eigenkapitaldeckung bei Sparkassen und Landesbanken, Stuttgart 1993.
[Eigenkapital bei Sparkassen]
- Möschel, Wernhard** Das Wirtschaftsrecht der Banken, Frankfurt am Main 1972.
- Derselbe** Eigenkapitalbegriff und KWG-Novelle von 1984, in: ZHR 1985, Heft 149, S. 206-235.
[Eigenkapitalbegriff]
- Moxter, Adolf** Betriebswirtschaftliche Gewinnermittlung, Tübingen 1982.
[Gewinnermittlung]
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch** Band 4, Sachenrecht (§§ 854-1296 BGB), Wohnungseigentumsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, München 1984.
[MünchKommBGB – *Bearb.*, §, Rn.]
- Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch** Band 4, Handelsbücher (§§238-342a HGB), München 2001.
[MünchKommHGB – *Bearb.*, §, Rn.]
- Obst, Georg (Begr.); Kloten, Norbert (Hrsg.); von Stein, Johann H. (Hrsg.)** Geld-, Bank- und Börsenwesen, 39. Auflage, Stuttgart 1993.
[Obst – *Bearb.*]
- Palandt, Otto (Begr.)** Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 63. Aufl. München 2004.
[Palandt – *Bearb.*, BGB-Kommentar, §, Rn.]
- Patt, Joachim** Die wesentliche Betriebsgrundlage als Begriffsmerkmal des Sacheinlagengegenstands nach § 20 UmwStG, in: DStR 1998, Heft 6, S. 190-196.
[Die wesentliche Betriebsgrundlage]
- Pfalzgraf, Heinrich; Meyer, Bernd** Eintritt neuer Gesellschafter in eine Personengesellschaft – Steueroptimale Gestaltung im Spannungsfeld zwischen Umwandlungssteuerrecht und Anteilsveräußerung, in: DStR 1995, Heft 34, S. 1289-1296.
[Eintritt neuer Gesellschafter in eine Personengesellschaft]

- Regnery, Peter** Bankenaufsicht, Bankeneigenkapital und Wettbewerb – die Eigenkapitaldefinition nach der Vierten KWG-Novelle und der Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Kreditinstitute, Stuttgart 1994.
[Bankenaufsicht, Bankeneigenkapital und Wettbewerb]
- Reischauer, Friedrich;
Kleinhans, Joachim** Kreditwesengesetz, Loseblattkommentar für die Praxis nebst sonstigen bank- und sparkassenrechtlichen Aufsichtsgesetzen sowie ergänzenden Vorschriften, Bände I, II und III, Stand: 2. Ergänzungslieferung Mai 2004, Berlin 2004.
[KommzKWG, Bd., §, Rn.]
- Rudolph, Bernd** Das effektive Bankeigenkapital: zur bankaufsichtlichen Beurteilung stiller Neubewertungsreserven, Frankfurt am Main 1991.
[Das effektive Bankeigenkapital]
- Sagasser, Bernd; Thomas
Bula; Brünger, Thomas
R.** Umwandlungen – Verschmelzung, Spaltung - Formwechsel, Vermögensübertragung, 3. Aufl., München 2002.
[S/B/B – *Bearb.*, Umwandlungen, S.]
- Schäfer, Peter** Studienbuch Europarecht, Das Wirtschaftsrecht der EG – Übersichten, Prüfungsschemata, Fallmethodik, Stuttgart 2000.
[Europarecht]
- Schäfer, Wolf** Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Forderungen, 2. Aufl., Düsseldorf 1977.
[GoB für Forderungen]
- Scharpf, Paul** Handbuch Bankbilanz, 2. Aufl. Düsseldorf 2004.
[Bankbilanz]
- Schimansky, Herbert,
Bunte, Hermann-Josef;
Lwowski, Hans-Jürgen** Bankrechts-Handbuch, Bd. III, München 1997.
[Bankrechts-Handbuch, Bd. III, §, Rn.]
- Schmidt, Karsten** Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln et al. 2002.
[K. Schmidt, Gesellschaftsrecht]
- Derselbe** Handelsrecht, 4. Aufl., Köln et al., 1994.
[K. Schmidt, Handelsrecht]
- Schmidt, Ludwig** Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 22. Auflage, München 2003.
[Schmidt – *Bearb.*, EStG, §, Rn.]

- Schmitt, Joachim;
Hörtnagel, Robert;
Stratz, Rolf-Christian** Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz, Kommentar, 3. Aufl., München 2001.
[Schmitt et al. – *Bearb.*, KommzUmwG-UmwStG, §, Rn.]
- Schork, Ludwig; Schork, Leo** Gesetz über das Kreditwesen, Text mit Begründung, Durchführungsvorschriften und Anmerkungen, 21. Aufl., Stuttgart 2001.
[Gesetz über das Kreditwesen, §, S.]
- Staub, Herrmann (Begr.);
Canaris, Wilhelm (Hrsg.)** Handelsgesetzbuch, Großkommentar, Teilbd. 1, §§ 238-289, 4. Aufl., Berlin et al. 2002.
[Staub – *Bearb.*, Großkomm. z. HGB, §, Rn.]
- Stützel, Wolfgang** Bankpolitik – heute und morgen, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1964 und 3. Auflage 1983.
[Bankpolitik]
- Selchert, Friedrich W.** § 252, Allgemeine Bewertungsgrundsätze, in: Handbuch der Rechnungslegung, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, Bd. I a, v. Küting, Karlheinz (Hrsg.), Weber, Claus-Peter (Hrsg.), 4. Aufl., Stuttgart 1995, S. 819-875.
[§ 252 HGB]
- Semler, Johannes, Stengel, Arndt** Umwandlungsgesetz, Kommentar, Band 56, München 2003.
[Semler/Stengler – *Bearb.*, UmwG, §, Rn.]
- Süchting, Joachim; Stephan, Paul** Bankmanagement, 4. Aufl., Stuttgart 1998.
- Szagunn, Volkhard;
Haug, Ulrich; Ergenzinger, Wilhelm** Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 6. Aufl., Stuttgart 1997.
[KWG-Kommentar, §, Rn.]
- Werner, Winfried** Schwerpunkt der Novellierung des Kreditwesengesetzes, in: ZHR 1985, Heft 149, S. 236-260.
[Schwerpunkt der Novellierung des KWG]
- Wiedemann, Arnd; Minz, Kirsten-Annette; Niemeyer, Fritz** Operationelle Risiken – Handlungsfelder für Kreditinstitute, Stuttgart 2003.
[Operationelle Risiken]
- Winnefeld, Robert** Bilanz-Handbuch: Handels- und Steuerbilanz, rechtsformspezifisches Bilanzrecht, bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, IAS/US-GAAP, 3. Aufl., München 2002.
[Bilanz-Handbuch, Kap., Rn.]

- Wirtschaftsprüfer-
Handbuch 2000** Handbuch für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, Band I, Düsseldorf 2000.
[IDW (Hrsg.), WP-Handbuch, Kap., Rn.]
- Wörten, Rainer** Sachenrecht, 4. Aufl., München 2002.
- Hochschule für Bank-
wirtschaft (Hrsg.)** Die Eigenmittelkonzeption des § 10 KWG, Birgit Wolf, Arbeitsbericht Nr. 20, Frankfurt a. M. 2000
- Zeller, Ernst** Auslegung von Gesetz und Vertrag – Methodenlehre für die juristische Praxis, Zürich 1989.
[Auslegung von Gesetz und Vertrag]
- Zerwas, Herbert; Hanten,
Mathias** Outsourcing bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten – Zum neuen § 25a Abs. 2 KWG –, in: WM 1998, Heft 22, S. 1110-1118.
[Outsourcing]

Rechtsquellenverzeichnis

A. Rechtsprechung

Gericht/Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
Bundesverfassungsgericht (BVerfG)		
16.05.1969 (Beschluss)	1 BvR 600/66	HFR 1969, S. 398
Bundesgerichtshof (BGH)		
10.01.1955 (Urteil)	II ZR 294/53	BB 1955, S. 203
29.11.1982 (Urteil)	II ZR 88/81	BGHZ, 86. Band, S. 1
Bundesfinanzhof (BFH)		
22.06.1966 (Urteil)	II 165/62	BStBl. 1966 II, S. 554
24.04.1980 (Urteil)	IV R 61/77	BStBl. 1980 II, S. 690
24.03.1983 (Urteil)	IV R 138/80	BStBl 1984 II, S. 233
25.06.1984 (Urteil)	GrS 4/82	BStBl. 1984 II, S. 751
29.10.1987 (Urteil)	IV R 93/85	BStBl. 1988 II, S. 374
12.04.1989 (Urteil)	I R 105/85	BStBl 1989 II, S. 653
08.12.1994 (Urteil)	IV R 82/92	BB 1995, S. 923
28.09.1995 (Urteil)	IV R 57/94	BStBl. 1996 II, S. 68
23.11.1995 (Urteil)	IV R 75/94	BStBl. 1996 II, S. 194
02.10.1997 (Urteil)	IV R 84/96	BStBl. 1998 II, S. 104
24.03.1998 (Urteil)	I R 20/94	BStBl. 1999 II, S. 272
19.10.1998 (Urteil)	VIII R 69/95	BStBl. 2000 II, S. 230
07.06.1999 (Urteil)	VIII R 17/95	BFH/NV 2000, S. 34
28.10.1999 (Urteil)	VIII R 66-70/97	BStBl. 2000 II, S. 183
11.12.2001 (Urteil)	VIII R 58/98	BStBl. 2002 II, S. 420
10.07.2002 (Urteil)	I R 79/01	BStBl. 2002 II, S. 784

B. Gesetze, Gesetzesentwürfe, Gesetzesmaterialien

I. Europäisches Gemeinschaftsrecht

Bezeichnung	Datum	Fundstelle
Siebente Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss	13.07.1983	ABl. EG Nr. L 193 v. 18.07.1983, S. 1
Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für allgemeine Anlagen in Wertpapieren [Investment-Richtlinie]	20.12.1985	ABl. EG Nr. L 375 v. 31.12.1985, S. 3
Richtlinie 89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten [Eigenmittel-Richtlinie]	17.04.1989	ABl. EG Nr. L 124 v. 05.05.1989, S. S. 16
Richtlinie 89/647EWG des Rates v. 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute [Solvabilitäts-Richtlinie]	18.12.1989	ABl. EG Nr. L 386 v. 30.12.1989, S. 14
Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis [Konsolidierungs-Richtlinie – KonsRL]	06.04.1992	ABl. EG Nr. L 110 v. 28.04.1992, S. 52

(Fortsetzung)
Europäisches Gemeinschaftsrecht)

Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten [Kapitaladäquanz-Richtlinie (Marktrisiken im Wertpapierhandel)]	15.03.1993	ABl. EG Nr. L 141 v. 11.06.1993, S. 1
 Richtlinie 2000/12/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Koordinierung des Bankrechts in konsolidierter Fassung [Bankrechtskoordinierungsrichtlinie]	 20.03.2000	 ABl. EG Nr. L 126 v. 26.05.2000, S 1

II. Nationales Recht

Bezeichnung	Datum	Fundstelle
Gesetz über das Kreditwesen [Kreditwesengesetz – KWG]	i. d. F. 05.04.2004	BGBI. 1998 I, S. 2776, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. April 2004, BGBI. 2004 I, S. 502
Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen [Anzeigenverordnung – AnzV]	i. d. F. 29.12.1997	BGBI. I, S. 3372
Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlages für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals von Kreditinstituten in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft [Zuschlagsverordnung – ZuschlagsVO]	i. d. F. 20.12.1984	BGBI. I, S. 1727

Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute [Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung – RechKredV]	i. d. F. 11.12.1998	BGBl. I, S. 3658
--	------------------------	------------------

III. BT-Drs. / BR-Drs.

Bezeichnung	Datum	Fundstelle
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen	14.05.1984	BT-Drs. 10/1441
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und andere Vorschriften über Kreditinstitute	08.10.1992	BT-Drs. 12/3377
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und andere Vorschriften über Kreditinstitute	04.03.1994	BT-Drs. 12/6957
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften	20.12.1996	BR-Drs. 963/96
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften	06.03.1997	BT-Drs. 13/7142
Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) über: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften	13.05.1997	BT-Drs. 13/7627

C. BaFin-Schreiben / BMF-Schreiben

Bezeichnung	Datum	Fundstelle
Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und andere Vorschriften über Kreditinstitute vom 21. Dezember 1992 (BGBl. 1992 I, S. 2211, 4. KWG-Änderungsgesetz, BaKred-Schreiben – I 3 – 5 – 1/92 –	03.06.1993	<i>Reischauer/Kleinhans</i> , KommzKWG, Bd. II, Kza 281, Nr. 17, S. 48
Umwandlungssteuergesetz (UmwStG); Zweifels- und Auslegungsfragen, BMF-Schreiben IV B 7 – S 1978 – 21/98 [UmwStG]	25.03.1998	BStBl. 1998 I, S. 268
Umwandlungsrecht, wesentliche Betriebsgrundlage, BMF-Schreiben IV C 2 – S 1909 – 23/00; BFH-Urteil vom 2. Oktober 1997 – IV R 84/96 (BStBl 1998 II, S. 104 [Betriebsgrundlage]	16.08.2000	BStBl 2000 I, S. 1253

Schriftliche Versicherung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Seevetal, 28. Juli 2004

Dirk Bünger